

Katedra germanistiky
Filozofická fakulta
Univerzita Palackého v Olomouci

Jana Petružiová
Iglauer Zunftordnungen im Spätmittelalter
und in der Frühen Neuzeit

Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.

Olomouc 2014

Prohlašuji, že jsem diplomovou práci vypracovala samostatně a uvedla v ní
předepsaným způsobem všechny použité prameny a literaturu.

Olomouc 10. 12. 2014

Poděkování

Ráda bych poděkovala vedoucí mé práce, Prof. PhDr. Libuši Spáčilové, Dr., za odborné vedení a vstřícný přístup při vzniku diplomové práce.

Dále děkuji PhDr. Aleně Jakubíčkové, Mgr. Janě Škrdlové a Jakubu Koumarovi za pomoc a podporu.

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	6
2 Methodologische Ziele.....	7
3 Hypothesenbildung	8
4 Die Entwicklung der Städte und Institutionen und die damit verbundene Entwicklung der Fachkommunikation	8
5 Die Geschichte der Stadt Iglau von der Gründung bis zum 17. Jahrhundert.....	10
6 Ein kurzer Umriss der Entwicklung des Handwerks in Iglau einschließlich der Struktur und Hierarchie der Zünfte	15
6. 1. Die Entwicklung des Handwerks in Beziehung zur Entstehung der Zünfte	15
6. 2. Struktur und Hierarchie der Zünfte	18
6. 3. Die Stadtverwaltung und die Iglauer Stadtkanzlei	20
7 Die Texte als Gegenstandsbereiche der Textlinguistik.....	22
7. 1. Allgemeine Charakteristik Text – Texttyp - Textsorte	22
7. 2. Die neuen Ansätze in der Erforschung der historischen Texte	25
7. 3. Die Sprache in der Stadt.....	25
8 Die Textsorte „Zunftordnung“ in der Iglauer Stadtkanzlei.....	26
8. 1. Allgemeine Charakteristik und Beschreibung der untersuchten Zunftordnungen	26
8. 2. Textfunktion	33
8. 3. Rechtssituation	35
8. 4. Kommunikationsform und Handlungsbereich	36
8. 5. Textthema und Textstruktur	36
8. 5. 1. Textthema	36
8. 5. 2. Die Struktur der Textsorte „Zunftordnung“.....	37
8. 6. Wortschatz mit Akzentierung auf dem Fachwortschatz Fachwortschatz in den Iglauer Zunftordnungen	59
8. 6. 1. Fachwortschatz	59
8. 6. 2. Zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke	64
9 Vergleich mit den Zunftordnungen von Brünn und Wien	72
9. 1. Der Vergleich der Textstruktur der Zunftordnungen aus Wien und Brünn mit den Iglauer Zunftordnungen.....	73

9. 2. Der Vergleich der Fachwortschatz der Zunftordnungen aus Wien und Brünn mit den Iglauer Zunftordnungen.....	78
9. 3. Der Vergleich der zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke der Zunftordnungen aus Wien und Brünn mit den Iglauer Zunftordnungen.....	79
10 Fazit.....	83
11 Resumé.....	87
12 Literaturverzeichnis.....	90
13 Anhang	96
14 Annotation.....	97

1 Einführung

Die königliche Stadt Jihlava (im weiteren Iglau) hatte eine bedeutende Stellung unter den Städten des Königreichs Böhmen. Der Ruhm brachte der Stadt die Entdeckung des Silbervorkommens. Obwohl auf dem Territorium des heutigen Iglau eine Siedlung bereits seit dem 11. Jahrhundert existierte, war es gerade der Edelmetall Silber, was die rasante dynamische Entwicklung der Stadt verursachte. Das hochwertige Silber aus Iglau war die Hauptquelle der wirtschaftlichen Macht der böhmischen Könige Wenzel I. und Přemysl Ottokar II. Es wurde hier das Berg- und Stadtrecht kodifiziert, das Iglauer Bergrecht hatte eine Bedeutung nicht nur für die böhmischen Länder, sondern für ganz Mitteleuropa. Weil die wichtigen Bergzentren in dem deutschsprachigen Raum lagen, kamen die ersten Bergbauunternehmer, Händler und Handwerker gerade aus dem Raum, wo deutsch gesprochen wurde. Und die Tradition der deutschen Sprache erhielt sich in Iglau über Jahrhunderte. Über den Einfluss der deutschsprachigen Einwohner zeugte auch die Einstellung der Stadt zu den historischen Ereignissen. Die Stadt lehnte die Gedanken der Hussitenbewegung ab und war im Jahre 1436 Schauplatz für die Verkündigung der Kompaktaten, die Ende der Hussitenkriege bedeuteten und bewirtete Kaiser Sigismund von Luxemburg. Die feindliche Stellung hatte die Stadt auch zu König Georg von Podiebrad, wovon auch die Tatsache zeugt, dass in Iglau im Jahre 1471 Matthias Corvinus zum böhmischen König gekrönt wurde. In den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts konnten sich die Bürger mit der Lehre von Martin Luther bekannt machen und folgend trat die ganze Stadtgemeinde zum lutherischen Glauben über. Das 16. Jahrhundert bedeutete für die Stadt einen wirtschaftlichen Aufschwung, der mit der Entwicklung des Handwerks und des Zunftwesens zusammenhängte. Um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert war Iglau nach Olmütz die zweitwichtigste mährische Stadt. Die deutschsprachigen Einwohner bildeten eine Mehrheit, es wird geschätzt, dass nur 10 % der Bevölkerung tschechisch sprachen.

Die Urkunden, Stadtbücher, Amtsbücher, Handschriften, Testamentsbücher, Zunftdokumente, die im Staatlichen Bezirksarchiv Jihlava erhalten geblieben sind, liefern den Beweis über die Bedeutung der Stadt und ihre reiche Geschichte. Diese wertvollen Schriftstücke sind eine reiche Quelle zur Erforschung der Entwicklung der deutschen Sprache im Iglauer Sprachraum.

2 Methodologische Ziele

Die Iglauer Zunftordnungen, die in der vorliegenden Arbeit analysiert werden, wurden zwischen den Jahren 1517 und 1653 verfasst. Die Schriftstücke wurden in der Iglauer Stadtkanzlei verfasst. Für die Vergleichsmöglichkeit wurde eine Zunftordnung der Brüner Stadtkanzlei und eine Zunftordnung der Wiener Stadtkanzlei untersucht. Alle Dokumente werden zurzeit im Staatlichen Bezirksarchiv Jihlava verwahrt. Für die Sprachhistoriker ist die frühneuhochdeutsche Periode eine interessante und an Quellen reiche Etappe, weil sich die Stadtverwaltung entwickelte und viele Schreibstücke bis heute erhalten blieben (vgl. Spáčilová, 2000, S. 19). Die Schreibkunst wurde im Mittelhochdeutschen nur auf eine bestimmte Elite beschränkt, in der frühneuhochdeutschen Etappe verbreitete sich diese Kunst auch auf weitere Sozialgruppen, vor allem Bürger (vgl. Spáčilová, 2000, S. 39). Dies gilt auch für die Zunftdokumente, deren Quellenkorpus vor allem aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammt und beschränkt sich nicht nur auf die Urkunden, sondern beinhaltet auch die Rechnungsbücher, die wahrscheinlich von den Zunftmitgliedern, d.h. von den Stadtbürgern, geführt wurden.

Einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit stellen die Transliteration und nachfolgende Korrektur aller zwölf Schriftstücke dar. Die Transliteration ermöglicht auch eine weitere Analyse anderer Phänomene des Frühneuhochdeutschen in den Zunftordnungen in der Zukunft. Die transliterierten Texte der einzelnen Zunftordnungen sind im Anhang der Arbeit zu finden.

Die textsortengeschichtliche Untersuchung konzentriert sich auf die Bestimmung der Intention des Textproduzenten und der Textfunktion, nächster Schritt ist die Analyse der Formulierungsmuster, die der Verfasser beim Formulieren der Textsorte benutzte (vgl. Spáčilová, 2000, S. 49).

Das Ziel der Arbeit ist eine ausführliche textsortengeschichtliche Untersuchung der Iglauer Zunftordnungen nach den textexternen und textinternen Differenzierungskriterien, sie konzentriert sich vor allem auf die gemeinsamen und gleichförmigen Merkmale, die in den einzelnen Ordnungen vorkommen. In der Arbeit wird die Aufmerksamkeit auch der Fachkommunikation, d.h. Fachwortschatz, und mehrgliedrigen Ausdrücken gewidmet.

Die Analyse der Textsorte „Zunftordnung“ in Iglauer Stadtkanzlei und auch der Vergleich mit den Zunftordnungen aus Brünn und Wien sollten ergeben, ob die

Iglauer Zunftordnungen wesentlich gemeinsame Merkmale aufweisen und ob der Schreiber auch den tradierten Textmustervorgaben verpflichtet war.

3 Hypothesenbildung

Am Anfang der ausführlichen textsortengeschichtlichen Analyse ist es nötig einen Fragenkatalog zur Textsortenbestimmung aufzustellen. Dieser Fragenkatalog ist bei der Analyse behilflich.

Welche Ausdrücke bzw. Wörter werden bei der Bezeichnung der Textsorte benutzt? Wurde der Text mit einer klaren Absicht aufgebaut? Kann man Hinweise auf die Intention des Verfassers finden? Weist der Text strukturelle Gemeinsamkeiten auf? Wenn ja, dann welche konkret? Wird der Text in gleichförmige Teile gegliedert? Was haben diese gemeinsam? Ist es möglich, gemeinsame Merkmale auch unter den einzelnen Textteilen und Ordnungen zu finden? Welche Themen werden in den Texten behandelt? Gibt es einige Übereinstimmungen, auch wenn es sich um Textteile handelt, die die Angelegenheiten verschiedener Zünfte bzw. Handwerke behandeln? Welche spezifischen Züge weist der Wortschatz auf? Ist es möglich, einzelne zusammenhängende Ausdrücke des Fachwortschatzes abzugrenzen? Gibt es in der Texten Ausdrücke, die zu den charakteristischen Merkmalen der Textsorte „Zunftordnung“ gehören? Ist es möglich, gemeinsame Merkmale, die in der Iglauer Zunftordnungen vorkommen, auch in den Ordnungen, die in der Stadt Brünn und Wien verfasst wurden, zu finden?

Diese Fragen sollten in der Arbeit beantwortet werden.

4 Die Entwicklung der Städte und Institutionen und die damit verbundene Entwicklung der Fachkommunikation

Die Städte waren, wenn man sie aus institutioneller und rechtlicher Sicht betrachtet, Träger der kommunalen Verwaltung, die nach einer inneren Stadtordnung geregelt wurden und sich nach einem Stadtrecht richteten (vgl. Koldinská, Cerman, 2013, S. 281). Der Ausbau des Städtewesens im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit brachte größere räumliche und sozial-vertikale Mobilität mit sich und war ein Teil des allgemeinen Vergesellschaftungsprozesses. Gleichzeitig kam es zu einer Intensivierung der kommunikativen Beziehungen. Dieser Prozess zeigt sich auf zwei Ebenen

grundsätzlich eintretender Institutionalisierung und Verrechtlichung, und zwar auf der hierarchischen Ebene der Herrschaftsausübung und auf der Ebene der Herausbildung intragesellschaftlich-korporativer Beziehungen z. B. in Zünften, Marktgenossenschaften, sowie in kirchlichen Orden (vgl. Solms, 2000, S. 1519). Die Prozesse der Vergesellschaftung, der Institutionalisierung und der Verrechtlichung bringen eine komplexer werdende Verwaltung und Organisation der Städte vor (vgl. Solms, 2000, S. 1521). Die Gerichtsbarkeit, gewisse Freiheiten und die Rechtskraft versicherte den Vertretern der Stadtverwaltung das Stadtrecht. In dem Iglauer Stadtrecht finden wir sogar in dem vierten, sog. statutarischen Artikel, die Anordnung, dass die Beschlüsse der Stadtverwaltung, d.h. des Richters und des Stadtrats, eine allgemeine Geltung haben sollen (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 105). Dies bestärkte die Stellung der Vertreter der Stadtverwaltung. Mit der wachsenden Bedeutung der Stadt als Institution und der einhergehenden Institutionalisierung des öffentlichen Lebens, hängt auch die Verschriftlichung zusammen, weil im Rahmen des politischen und wirtschaftlichen Lebens in der Stadt der Bedarf entstand, die Vereinbarungen aufzuzeichnen (vgl. Martinák, 2005, S. 43). Wie bereits erwähnt, brauchten die Verwaltungsorgane ein Exekutivorgan, das die Stadtkanzlei darstellte. Die Stadtkanzlei gab nicht nur Urkunden und Erlasse heraus, sondern sie führte die Korrespondenz der Stadt, die Stadtbücher, Rechnungsbücher, Testamentsbücher, Einwohnerverzeichnisse oder fertigte die Gerichts- und Ratsprotokolle aus.

Die Städte spielten eine wichtige Rolle nicht nur im Verwaltungsbereich, sondern auch im Wirtschaftsbereich, es waren Zentren des Handels und Handwerks (vgl. Martinák, 2005, S. 43; Koldinská, Cerman, 2013, S. 281). Nicht zuletzt wurden in der Stadtkanzlei verschiedene Ordnungen, unter denen auch die Zunftordnungen, bestätigt. Das alles erforderte eine gute Übersicht nicht nur in der Recht-, sondern auch in der Fachkommunikation.

Wie bereits erwähnt, brachte der Prozess der Vergesellschaftung auch die Herausbildung der Beziehungen innerhalb der Körperschaften und Gesellschaften, wohin auch die Zünfte zählten.

Die Zünfte pflegten zuerst mündliche Traditionen der arbeitsbegleitende Fachkommunikation (vgl. Kalverkämper, 1998, S. 307). Die fortschreitende Spezialisierung im Zuge der Arbeitsteilung und Vertiefung von Fachwissen

brachte die Notwendigkeit von Verschriftlichung ins Zunftleben und begründete die Tradition der fachlichen Kommunikation (vgl. Kalverkämper, 1998, S. 307). Es war notwendig, das neu erarbeitete Fachwissen zu bewahren, zu lehren und zu verändern, um den aktuellen Stand für die zukünftige spezialisierte Ausbildung zu sichern (vgl. Kalverkämper, 1998, S. 308). Die Spezialisierung der Kommunikation im Bereich der Fachkommunikation hängt nicht nur mit der allgemeinen Verschriftlichung, sondern vor allem mit dem Prozess der volkssprachlichen Verschriftlichung. Der Prozess der volkssprachlichen Verschriftlichung und die damit verbundene Verdrängung des Lateinischen, ist seit dem 13. Jahrhundert eine gesamteuropäische Entwicklung (vgl. Solms, 2000, S. 1519). Die Benutzung der Volks- oder Vulgärsprachen, was dasselbe bedeutet, in der Fachkommunikation der Zünfte hatte nur einen Grund, und zwar das leichtere Verständnis für die Beteiligten (vgl. Ruby, 1887, S. 29).

Diese Entwicklung spiegelte sich vor allem im Fachwortschatz wider, der im Kapitel 5. 6. untersucht wird.

5 Die Geschichte der Stadt Iglau von der Gründung bis zum 17. Jahrhundert

Die Stadt Iglau gehört zu den ältesten königlichen Städten in Böhmen und Mähren. Die Städte, deren Anfänge und schnelle Entwicklung mit dem Silberbergbau zusammenhing, entstanden um die Hälfte des 13. Jahrhunderts in dem Raum der Böhmischemährischen Höhe (vgl. Hoffmann, 2009, S. 58). Die älteste, ursprünglich wahrscheinlich slawische Siedlung existierte oberhalb des Flusses Jihlava um die St.-Johannis-Kirche in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und der Name der Siedlung wurde zum ersten Mal im Jahre 1233 urkundlich belegt (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 38). Die Existenz der Siedlung kann man aber bereits im 11. Jahrhundert voraussetzen (vgl. Hoffmann, Křesadlo, 1971, S. II).

An dieser Stelle sollte man die Entstehung des deutschen Namens der Stadt Iglau erläutern. Aus den ältesten Quellen ergibt sich, dass älter als der Name der Stadt der Name des Flusses war, nach dem die Stadt ihren Namen erhielt (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 39; Hoffmann, 2009, S. 59). Der Ursprung des Namens „Giglau“ (1226), „Gyglauam“ (1233), „Giglava“ (1233), d.h. Jiglava, ist wahrscheinlich slawisch, man kann aber auch germanische Herkunft voraussetzen, u. z. die Zusammenhänge mit dem langobardischen Stamm

„Iglulaha“ (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 39). Die neuen, deutsch sprechenden Einwohner, die nach dem Ausbruch des Silberbergbaufiebers in dieses Territorium kamen, passten wahrscheinlich den Namen „Jiglava“ dem Namen „Iglau“ an (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 39).

In den 40-er Jahren des 13. Jahrhunderts entwickelte sich in der Umgebung von Iglau intensiv der Silberbergbau (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 51). König Wenzel I. nahm deshalb im Jahre 1240 das Gebiet um Iglau dem Tischnowitzer Kloster ab, dem er es im Jahre 1234 übereignete (vgl. Hoffmann, Křesadlo, 1971, S. II). Der Silberbergbau lockte die Siedler aus den deutschsprachigen Ländern. Es ist nicht einfach die Frage zu beantworten, woher die Bergleute, Fachmänner, Hüttenarbeiter, Unternehmer, Bauherren und Händler nach Iglau kamen. Am meisten werden die Städte Freiberg im sächsischen Teil des Erzgebirges, die Bergstadt Bleiberg bei Sachsenberg und Altenberg bei Müßen in Harz erwähnt. In der Chronik der Stadt Kolmar im Alsass finden wir im Jahre 1249 einen Eintrag, dass viele Bergleute nach Böhmen weggingen, wahrscheinlich nach Iglau, das zu dieser Zeit durch seine Berggruben berühmt war (vgl. Hrubý, 2006, S. 25). Wie sich aus den philologischen Untersuchungen im Bereich Toponomastik ergibt, bildeten eine weitere Gruppe der Siedler auch die Einwohner aus dem österreichischen Donaauraum und den Alpenländern (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 60). Einer der Herkunftsorte der Siedler könnte eines der österreichischen Bergbauzentren sein, z. B. das Revier Brixlegg-Schwarz in Tirol, das bereits in den 60-er Jahren des 13. Jahrhunderts in der Urkunden erwähnt wurde (vgl. Hrubý, 2006, S. 26). Mit der Anwesenheit der Deutschen ist aber etwa seit 1230 oder spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhundert zu rechnen (vgl. Stolle, 1969, S. 26). Iglau und ihre Umgebung wurden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zu einem Gebiet mit deutschsprachiger Mehrheit. Es entstand hier die sog. Iglauer deutsche Sprachinsel.

Die kleine, wahrscheinlich slawische Siedlung war für die neuen Bedürfnisse bald klein, deshalb ist auf dem gegenüberliegenden Flussufer eine neue „wirkliche“ Stadt – Neu Iglau entstanden. Neu Iglau wurde zur Stadt im wahrsten Sinne des Wortes erst mit der Verleihung des Stadtrechts (vgl. Hoffmann, Křesadlo, 1971, S. III). Das sog. Privilegium A, in dem das Stadt- und Bergrecht kodifiziert wurde, wird auf das Jahr 1249 datiert, als sich König Wenzel I. mit seinem Sohn

in Iglau aufhielten (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 91). Die Untersuchung der letzten Jahre verschob die Entstehung der Urkunde bis an das Ende des 60-er eher in die 70-er Jahre des 13. Jahrhunderts und bestätigte, dass es sich um ein Falsum der Iglauer Stadtkanzlei handelt (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 91). Damit ist aber die historische Bedeutung nicht vermindert und das Privilegium bleibt erstrangig für die Geschichte des Stadt- und Bergrechts, weil Iglau allmählich zur Quelle des Rechts für andere Städte wurde. Im Bereich des Bergrechts war in Iglau Sitz des obersten Berggerichts in den böhmischen Ländern (vgl. Hoffmann, Křesadlo, 1970, S. III). Das Privilegium A wurde dann in der Iglauer Stadtkanzlei aufbewahrt und am Anfang des 15. Jahrhunderts von Johannes von Gelnhausen ins Deutsche übersetzt in den später bekannten Kodex abgeschrieben und (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 91).

Die schnell wachsende Stadt brauchte für die Entwicklung auch eine Ordnung für die Bautätigkeit. Die Bauordnung, ein Privilegium, das heute unter dem Namen „Iglauer Stadtbauordnung“ bekannt ist, wurde König der Stadt von Přemysl Ottokar II. im Jahre 1270 verliehen (vgl. Huňáček, 2006, S. 21).

In Iglau wurden bis zum Jahre 1300 Münzen geprägt und die archäologischen Funde beweisen, dass die Qualität der Iglauer Münze sehr hoch war. Die Lage des Münzamts ist nicht urkundlich belegt und bis heute wurde nicht festgestellt, wo sich das Münzamt in Iglau befand. Wenn aber die neuen archäologischen Funde richtig ausgewertet wurden, verlief eine mit der Münzprägung eng zusammenhängende spezielle Tätigkeit, und zwar die Überprüfung der Münze, im Raum des heutigen Rathauses (vgl. Hrubý, 2006, S. 40). Einer der Münzmeister war Eberhard, der als potenzieller Lokator der neu entstehenden Stadt und erster Bergbau- und Münzunternehmer in Iglau betrachtet werden könnte (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 82).

Die Bergbauunternehmer und reichen Händler bildeten die höchste Schicht in der sozialen Struktur der Stadt, das sog. Patriziat, später wurden in diese Schicht auch die reichsten Handwerker und Kaufmänner aufgenommen (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 138).

Im 14. Jahrhundert sank die Bedeutung des Silberbergbaus, weil die reichsten Silbererzgänge ausgebeutet wurden. Die wirtschaftliche Bedeutung wurde bereits durch Handel und Handwerk geprägt. Die Entwicklung des Handwerks in Iglau

und damit verbundene Entwicklung der Zünfte werden im nächsten Kapitel behandelt. Die Stadt gehörte damals zu den bedeutendsten Städten des Königreichs, wurde durch wuchtige Mauern geschützt, hatte einen großen Hauptplatz, umgeben von Steinhäusern. Im Jahre 1398 wurde hier die Wasserleitung gebaut (vgl. Hoffmann, 2009, S. 151).

Zu der Hussitenbewegung und zu den Hussitenkriegen nahm Iglau seit Anfang eine feindliche Stellung an (vgl. Hoffmann, Křesadlo, 1970, S. IV). Das spiegelte sich auch in den fehlenden direkten Informationen über der Bewegung oder dem Ende im Jahr 1436 wider, das gerade in Iglau stattfand (vgl. Hofmann, 1961, S. 9). Der bedeutende Notar Wenzel von Iglau, der damals in Olmütz wirkte und in seinen Handschriften eine große Sammlung von Quellen zu der Hussitenzeit allgemein bewahrte, widmete auch keine Aufmerksamkeit den Ereignissen in seiner Heimatstadt (vgl. Hoffmann, 1961, S. 10). Die Tatsache, dass Wenzel aus Iglau wirklich stammte, ist t urkundlich nich belegt (vgl. Spáčil, 2001, S. 373).

Nach den Hussitenkriegen und dem Tod Sigismund von Luxemburg stand die Stadt auf der Seite von Albrecht von Habsburg und unterstützte auch Ladislaus Postumus (vgl. Hoffmann, Křesadlo, 1970, S. IV). Eines der wichtigsten Kapitel in der Geschichte von Iglau stellt der Widerstand der Stadt gegen die Wahl des Georg von Podiebrad zum böhmischen König (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 189). Die Hauptgründe des Widerstands waren nicht nur religiös, sondern auch national, weil Iglau damals eine deutsche katholische Stadt war. Die Stadt wurde ein halbes Jahr belagert. Die Iglauer Festung widerstand dieser Belagerung sehr lang. Die allmähliche Erschöpfung der Vorräte, die Zerstörung der Stadt und deren Umgebung, der Zwiespalt innerhalb der Stadt führten dazu, dass die Tore schließlich dem Hussitenkönig geöffnet wurden (vgl. Hoffmann, 2009, S. 176). Die Stadt und der König schlossen einen Vertrag am 30. November 1458 in Prag. Obwohl Iglau gegen die Hussitenbewegung stand, nahm es schnell die Ideen der deutschen Reformation an, zu deren Verbreitung das Wirken einiger Prediger in der Stadt, z. B. Paul Speratus, beitrug (vgl. Hoffmann, Křesadlo, 1971, S. V).

Die Zeit zwischen den Jahren 1526 – 1619 wird oft als „großes Jahrhundert“ bezeichnet. Die Stadt erlebte eine kulturelle und ökonomische Blütezeit (vgl. Martinák, 2009, S. 40). Im 16. Jahrhundert wurde Iglau von vielen Bränden heimgesucht, zu den größten und zerstörenden gehörte der Brand im Jahre 1523

(vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 199). Die Stadt wurde im Renaissancestil wiederhergestellt. In dieser Zeit entstanden die architektonisch wertvollen Häuser mit einer von oben beleuchteten hohen Halle, deren Besitzer zu den reichsten Vertretern des Iglauer Patriziats gehörten (vgl. Hauserová, 2002, S. 82). Es kam zu einer großen Entwicklung des Handwerks (vgl. Hofmann, Křesadlo. 1971, S. V), was im nächsten Kapitel näher beschrieben wird. Um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert nahm die Stadt die zweite Stelle nach Olmütz in der Zahl der Häuser ein und gehörte zu den größten Städten des Königreichs Böhmen (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 269). Der Silberbergbau erreichte wieder neue Erfolge um Jahr 1600, wurde aber mit dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges unterbrochen. Der Dreißigjährige Krieg hatte für die Entwicklung der Stadt katastrophale Folgen. Am Anfang des 17. Jahrhunderts bekannte sich ganz Iglau zu der lutherischen Kirche, nach der Niederlage auf dem Weißen Berg begann im Jahre 1621 die Rekatholisierung, im Jahre 1623 kam der Jesuitenorden in die Stadt (vgl. Hoffmann, Křesadlo, 1971, S. VI). Im Jahre 1645 wurde die Stadt von den Schweden erobert und mit unfreiwilliger Hilfe der Iglauer Bewohner zu einer starken Festung ausgebaut (vgl. Hoffmann, 2009, S. 189). Die Okkupation dauerte bis zu der Befreiung durch die kaiserliche Armee im Jahre 1647. Am 8. Dezember 1647 verließen die Schweden die vernichtete Stadt (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 349). Die katastrophale Auswirkung der schwedischen Okkupation kann mit folgenden Zahlen dokumentiert werden: im Jahre 1619 waren in Iglau 550 Häuser, nach der Okkupation blieben nur 189 bewohnt, 84 wurden verwüstet, die Vorstädte wurden alle vernichtet (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 350). Der Krieg betraf auch die Zahl der Einwohner, von 2350 Einwohnern in den 40er Jahren des 17. Jahrhunderts sind nur 1000 übrig geblieben (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 352).

Den Einwohnern erwartete eine schwere Erneuerung nicht nur der Stadt, sondern auch derer reiches wirtschaftliches Leben.

6 Ein kurzer Umriss der Entwicklung des Handwerks in Iglau einschließlich der Struktur und Hierarchie der Zünfte

6. 1. Die Entwicklung des Handwerks in Beziehung zur Entstehung der Zünfte

Die Landwirtschaft gewann keine große Bedeutung in Iglau, nach einer kurzen Etappe des Silberbergbaus im 13. und 14. Jahrhundert gehörten die Handwerker zur zahlreichsten Schicht der Stadt (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 144). Die Stadtlosungsregister aus den Jahren 1425–1442 geben uns eine Übersicht über die Handwerksstruktur in dem 15. Jahrhundert, obwohl der Zahl der 70 Handwerkszweige, die in Iglau in dieser Zeit betrieben wurden, sicher nicht vollständig ist (vgl. Hoffmann, 1961, S. 63). Das Handwerk wurde meistens nach dem bearbeitenden Material in einige Gruppen gegliedert: Metall, Heizmaterial und Beleuchtungsmittel, Gewebe, Leder, Holz, Lebensmittel, Kleidung, Baumaterial. Das Schmiedehandwerk war das bedeutendste Metallverarbeitungsgewerbe. Die Erzeugnisse für Heizen und Beleuchtung wurden von den Köhlern und Seifensieder hergestellt. Der Arbeitsprozess bei der Bearbeitung der Wolle für Tuche führte bis zur Arbeitsteilung (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 145). Zu den Handwerkern, die sich mit der Tuchherstellung beschäftigten, gehörten vor allem die Tuchmacher, Tuchscherer und Leinweber, wobei die letzteren auch andere Rohstoffe z. B. Lein zum Weben benutzen konnten. Die Lederer hatten ihre Werkstätten wegen dem Geruch und vor allem wegen dem fließenden Wasser außerhalb der Stadtmauern errichtet. Die Lederer konzentrierten sich vor allem in der Vorstadt, deren Teil auch nach ihnen benannt wurde – Cerdonium, Lederergrund (vgl. Hoffmann, 1961, S. 69, Pisková, Bartlová, 2009, S. 145). Dieser Name ist bis heute als Straßename für diesen Ort erhalten geblieben. Das Leder wurde auch von den Weißgerbern bearbeitet. Zu den zahlreichsten Handwerken gehörte das Lebensmittelhandwerk, in dem die Fleischer dominierten (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 145). In Iglau waren natürlich auch Bäcker, Müller, Mälzer und Bierbrauer. Mit Holz arbeiteten die Zimmerleute. Eine große Gruppe bildeten die Handwerker, die sich mit der Kleidungsherstellung beschäftigten: in der Stadt waren mehr als zehn Schneider, und sogar bis zu zwanzig Schuster (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 145). In Iglau wirkten meistens zwei Baumeister, auch die Zahl der Maurer war nicht groß (Pisková, Bartlová, 2009, S. 146).

In der frühen Neuzeit stieg mit der zunehmenden Differenzierung der Gesellschaft die Anzahl und die Bedeutung der Personen, die in der gewerblichen Produktion tätig waren, für gesamte Ökonomie (vgl. van Dülmen, 2005, S. 90). Das Interesse jeder Stadt war nicht nur die Handwerkproduktion, sondern auch den Absatz der Erzeugnisse zu sichern (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 206).

Die Schaffung der unternehmerischen Bedingungen im Handwerks- und Handelsbereich ermöglichen die Rechte, die der Stadt verliehen wurden, z. B. Meilenrecht, Marktrecht oder Lagerrecht (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 206).

Im Laufe des 16. Jahrhunderts d.h. in der Blütezeit des Handwerks, etablierten sich in Iglau die wichtigsten Handwerkszweige: Tuchmacherei, Mälzerei, Bierbrauerei und Hutmacherei. Das wirtschaftliche Bild der Stadt wurde durch Tuchmacherei vom 16. Jahrhundert bis Ende des 19. Jahrhunderts geprägt und übertraf auch den Ruhm der Stadt als Silberbergbaustadt (vgl. Hoffmann, 1970, S. 11). Die Tuchmacher errichteten am Ende des 16. Jahrhundert sogar die sog. Kompanie, eine Tuchmachergesellschaft, die die Tuchherstellung und den Absatz der Erzeugnisse leiten sollte, die aber zum Misserfolg verurteilt wurde (vgl. Hoffmann, Křesadlo, 1971, S. V). Die Wolle wurde z. B. aus Ungarn importiert (vgl. Hoffmann, 1970, S. 12). Im Jahre 1595 entdeckte ein Tuchmacher Namens Dobroner eine neue Tuchsorte, die „boy“ genannt wurde und mit den besten westeuropäischen Stoffen konkurrenzfähig war (vgl. Hoffmann, 1999, S. 87). Mit der Tuchmacherei hängt auch das Tuschscherer-Handwerk eng zusammen. Die Tuschscherer arbeiteten auf der Endbearbeitung eines Tuches. Es ist bemerkenswert, dass die Schäfer, die Lieferanten der Wolle, die am Anfang des Prozesses der Tuchherstellung standen (wenn die Wolle nicht importiert wurde), lange Zeit eine verachtete Stellung hatten (vgl. Hofmann, 1970, S. 8).

Im Jahre 1512 entstand die selbständige Zunft der Hutmacher, obwohl wie sich aus dem Stadtlosungsregister und den ältesten Stadtbüchern ergibt, ihre Zahl für die Zunftgründung schon früher hinreichend war (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 212). Die Iglauer Händler exportieren die Hüte, die in Iglau hergestellt wurden, z.B. nach Österreich, Ungarn, Polen, Moldawien oder Russland (vgl. Hoffmann, 1999, S. 89).

Ähnlich wie in anderen Städten gehörte auch in Iglau die Mälzerei und Bierbrauerei zu den rentabelsten und prominenten Handwerkszweigen (vgl.

Hofmann, 1970, S. 9). Einen außergewöhnlichen Aufschwung erlebten diese Handwerkszweige seit der Mitte des 15. Jahrhunderts (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 217). Seit 1576 ist die Mälzerei und Bierbrauerei mit dem Bürgerrecht und dem Eigentum eines Hauses verbunden (vgl. Kába, 1985, S. 1). Die neuen Untersuchungen unterstützen die Behauptung über die Mälzerei und Bierbrauerei als das rentabelste und prominente Handwerk. Die wertvollen Renaissancehäuser mit einer von oben beleuchteten Halle waren nicht im Besitz der Mitglieder des Tuchmacherhandwerks, wie lange angenommen wurde, sondern gehörten den Mälzern und dienten als Mälzerhäuser (vgl. Hauserová, 2002, S. 81-82).

Es sei bemerkt, dass Iglau in dieser Zeit ein verlockendes Ziel auch für die nicht einheimischen Handwerker war, es kamen die Gesellen, Handwerker und Händler aus Bayern, Franken, Sachsen, beider Lausitzen, Brandenburg, Glatz, Schlesien oder österreichischen Ländern hierher, wie die Bürgermatrik (seit dem Jahre 1586 geführt) beweist (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 271).

Die Handwerker vereinigten sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in den Organisationen, die meistens den Namen Amt, Bruderschaft, Einung, Gilde, Innung, Zeche und Zunft trugen (vgl. Hoffmann, 1970, S. 1). Die Zünfte entstanden zuerst in den wichtigsten Produktionszentren wie Prag oder Brünn waren (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 206). Die erste Erwähnung über Zunft- oder Handwerksstatuten in Iglau stammen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (vgl. Hoffmann, 1970, S. 1). Die erste Zunftordnung, die in das Stadtbuch eingetragen wurde, war die Zunftordnung der Bäcker im Jahre 1361 (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 207). In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bekamen ihre Ordnungen noch die Bader, Kürschner, Mälzer, Panzerschmiede, Sattler, Schmiede, Schneider, Schuster, Sporer, Tuchmacher und Wagner (vgl. Ruby, 1887, S. 25). Die Änderungen im Wirtschaftsleben und weitere Umstände trugen zur Beschleunigung der sozialen Verhältnisse in den Städten bei, es kam zu Zusammenstößen und Kämpfen (vgl. Hoffmann, 2009, S. 80). Gegen das Patriziat kämpften um ihre Rechte auch weitere Stadtschichten, zu denen auch die Handwerker, bereits in den Zünften vereinigt, gehörten (vgl. Hoffmann, 1999, S. 30). Der Eintrag im zweiten Stadtbuch, in deutscher Sprache als Volkssprache zum Zweck des besseren Verständnisses verfasst (vgl. Ruby, 1887, S. 29), beschreibt den Aufstand der Handwerker im Jahre 1391, die die Beteiligung an

der Stadtverwaltung und an der politischen Verwaltung der Stadt erreichen wollten (vgl. Hoffmann, 1999, S. 30). Es handelte sich um die Tuchmacher, Schneider, Schuster, Lederer und Kürschner (vgl. Hoffmann, 1999, S. 31). Auf diese Entwicklung reagierten teilweise die Zunftordnungen, die sich inhaltlich mehr auf die Rechte und Pflichten sowie die innere Struktur in der Zunft als auf den Verbraucherschutz konzentrierten. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts schloss sich die älteste Etappe der Entwicklung der Zünfte ab und es kam eine neue Zeit, die in dem Handwerksbereich als Herrschaft der bereits ausgeprägten, spezialisierten Zünfte mit Zwangsmitgliederschaft und einer entwickelten Selbstverwaltung zu charakterisieren ist (vgl. Hoffmann, 1970, S. 3).

Die Palette des Zuständigkeitsbereichs der Zünfte wurde durch die Ordnungen gegeben, die Zünfte spielten auch eine sehr wichtige Rolle im Gesellschafts-, Sozial- und Religionsleben, bei der Verteidigung der Stadt oder deren Wiederherstellung nach den Bränden; den stärksten Einfluss hatten die Zünfte selbstverständlich im Wirtschaftsbereich (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 209).

Die sozialen Unterschiede innerhalb des Handwerkstandes waren beträchtlich: manche Handwerker konnten zur Obersicht gerechnet werden, andere zählten zur Untereschichten (vgl. van Dülmen, 2005, S. 94). Das Leben in der Zunft war bestimmt nicht idyllisch, wer sich aber diesem Leben anpasste, konnte sich seinen eigenen Lebensunterhalt teilweise sichern (van Dülmen, 2005, S. 99).

6. 2. Struktur und Hierarchie der Zünfte

Die Innenstruktur der Zünfte und ihre Wirkung wiesen viele ähnliche Merkmale auf (vgl. Hoffmann, 1970, S. 4). Es bestanden drei natürliche Glieder in der Handwerkshierarchie: der Lehrling, der Geselle und der Meister.

Als Lehrling konnte nur eine Person der ehelichen und ehrbaren Herkunft in die Zunft aufgenommen werden (vgl. van Dülmen, 2005, S. 95). Der Lehrling musste versprechen, dass er dem Lehrmeister für eine bestimmte Zeit mit seiner ganzen Kraft zur Verfügung stehen wird und der Lehrmeister verpflichtete sich, den Lehrling in Allem, was das Handwerk ausmachte, zu unterweisen (vgl. Ruby, 1887, S. 67). Der Meister hatte auch die Verpflichtung, den Lehrling zu beherbergen, ihm Kost und Kleidung zu geben (vgl. Ruby, 1887, S. 76). Am Anfang und am Ende der Lehrzeit musste eine Gebühr bezahlt werden (vgl. Ruby, 1887, S. 68). Die Länge der Lehrzeit war unterschiedlich (vgl. van Dülmen, 2005,

S. 95). Die Lehrzeit (in den Ordnungen mit dem Wort *dingzeit* bezeichnet) muss in ununterbrochener Zeitfolge vollstreckt werden und in Iglau schwankte zwischen 2-5 Jahren (vgl. Ruby, 1887, S. 71). Die Lehrjahre wurden mit einer Freisprechung beendet. Für den neuen Gesellen wurde ein Lehrbrief ausgestellt, der besagte, wie der Geselle auslernte (vgl. Ruby, 1887, S. 76).

Der Geselle hatte persönliche Freiheiten, die Abhängigkeit vom Meister war nicht bedingungslos wie beim Lehrling (vgl. Ruby, 1887, S. 77). Der Geselle, der freigesprochen wurde, konnte entweder bei seinem Lehrmeister in der Arbeit bleiben, oder bei einem anderen Meister die Arbeit suchen (vgl. Ruby, 1887, S. 77). Während der Arbeitszeit gebührte dem Gesellen seitens des Meisters ein vereinbarter Lohn, der in der Regel wöchentlich ausgezahlt wurde (vgl. Ruby, 1887, S. 77). Der Geselle war aber auch verpflichtet zu wandern, um die Handwerkskunst zu vervollkommen und Erfahrungen zu sammeln (vgl. van Dülmen, 2005, S. 95). Deshalb kamen fremde Gesellen auch nach Iglau. Die Dauer der Wanderschaft war meistens zwei Jahre. Es existierten die Gesellenbruderschaften, die eine ähnliche Hierarchie wie die Zunft hatten, die Obrigkeit war in diesem Fall nicht der Stadtrat, sondern die Zunft (vgl. Hoffmann, 1970, S. 9). Diese Bruderschaft hatte auch eine Ordnung, einen Vorstand und ihre eigene Tätigkeit, es gab auch in Rahmen der Bruderschaft eine Hierarchie von dem Junggesellen bis zu den vollberechtigten Gesellen (vgl. Hoffmann, 1970, S. 9).

Der dritte und höchste Rang in der Zunft Hierarchie war mit der Meisterschaft, d. h. der Befähigung zum selbständigen Betrieb des erlernten Handwerks, erreicht (vgl. Ruby, 1887, S. 90). Der Geselle konnte erst dann Meister werden, wenn eine Stelle frei wurde, die Pflichtbedingung war die Erstellung eines Meisterstückes, was oft mit hohen Unkosten und mit der Zustimmung der Stadt und Zunft verbunden wurde (vgl. van Dülmen, 2005, S. 95). Der Terminus *Meisterstück* wurde in den Iglauer Ordnungen zum ersten Mal erst im 16. Jahrhundert erwähnt und nicht alle Zunftordnungen beinhalten nähere Hinweise über das Wesen des Meisterstückes (vgl. Ruby, 1887, S. 100).

Die Zunft hatte auch einen Vorstand. Die Meister, die zu dem Vorstand nicht gehörten, waren bloße Meister.

Die Mitglieder des Zunftvorstandes wurden zum ersten Mal in der Tuchmacherordnung im Jahre 1442 erwähnt. Sie trugen den Titel *Geschworene* (vgl. Ruby, 1887, S. 46). Am Anfang wurden sie vom Stadtrat ernannt, später von den Meistern gewählt. Zusammen mit den *Ältesten* leiteten sie das innere Zunftleben, übten die Repräsentativfunktion aus, verfügten auch über die Verwaltungs- und Rechtsmacht (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 208).

Mit allen drei Gliedern in der Zunfthierarchie waren einerseits Rechte andererseits Pflichten verbunden, was sich im Text der Zunftordnungen widerspiegelt.

6. 3. Die Stadtverwaltung und die Iglauer Stadtkanzlei

Die Hauptkräfte, durch die im Mittelalter (und später auch in der Frühen Neuzeit) die Position der Stadt und der Charakter der städtischen Selbstverwaltung bestimmt wurden, stellten die Prinzipien der Herrschaftsmacht und der Stadtverwaltung dar. Der Vertreter der Herrschaftsmacht in der Stadt war der Richter, die Stadtverwaltung verkörperten die Vertreter der Stadtbürger, die *Schöffen* oder *Geschworene* genannt wurden. (vgl. Hoffmann, 1992, S. 405). Der Bürgermeister wurde in Iglau zum ersten Mal im Jahre 1321 nachgewiesen (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 127). Der Stadtrat begann seine Macht um die Mitte des 14. Jahrhunderts durchzusetzen. Die Mitglieder des Stadtrates beschlossen bereits im Jahre 1346, dass es dem Richter nicht erlaubt ist, die Stadtratsitzung zu betreten, wenn er nicht vorgeladen wurde (vgl. Hoffmann, 1992, S. 406). Die steigende Macht des Stadtrates in Iglau hängt auch mit dem Kauf des eigenen Gebäudes am Hauptplatz (I 51) zusammen, das künftig als Rathaus diente. Dies erfolgte im Jahre 1426, wie es im vierten Stadtbuch eingetragen wurde (vgl. Hofmann, 2004, S. 24). Im Jahre 1505 verkauften Ladislav, der Richter der Stadt Iglau, und sein Bruder Sigismund einige Dörfer und vor allem das Richterhaus mit sämtlichen zusammenhängenden Rechten an den Bürgermeister, den Stadtrat und die Stadtgemeinde (vgl. Hoffmann, Křesadlo, 1971, S. 74). Iglau schloss sich den mährischen Städten wie Mährisch Neustadt (heute Uničov) oder Olmütz (heute Olomouc) an, die sich von der Aufsicht des Richters als Vertreter des Königs befreiten (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 196).

Gemäss den oben genannten Ereignissen wuchs die Bedeutung der Stadt Iglau und deren Stadtverwaltung im Laufe des Hochmittelalters und in der Frühen Neuzeit. Diese Entwicklung, d.h. die Bestärkung der Bedeutung der Städte und

des Stadtraumes, ist für ganz Europa charakteristisch (vgl. Koldinská, Cerman, 2013, S. 290).

In Iglau ist ein Zeugnis für die wachsende Bedeutung der Stadt und der Stadtverwaltung das prunkvolle Rathausgebäude. Das im Jahre 1426 gekaufte Gebäude wurde im Zusammenhang mit den neuen Funktionen der Stadtverwaltung um zwei Nachbarhäuser erweitert und bildet heute es eine Dominante des Hauptplatzes.

Der Richter und der Stadtrat als Verwaltungsorgane brauchten auch Exekutivorgane, d.h. Organe, die die Exekutivgewalt haben und die Entscheidungen der Stadtverwaltung vollziehen und vollstrecken (vgl. Hoffmann, 2009, S. 417). Die Stadt hatte bereits in der Mitte des 13. Jahrhundert den Charakter einer Stadtsiedlung, zu der die Stadtverwaltung und die Stadtkanzlei mit dem Schreiber oder Notar gehörten. (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 89). Die Iglauer Stadtschreiber sollten sich nicht nur die Schreibfertigkeit, sondern auch Kenntnisse im Rechtswesen aneignen (vgl. Martinák, 2005, S. 44). Die Hauptaufgabe der Schreiber war die Führung der Stadtgeschäfte im Einklang mit dem Recht. Es wurden von den Schreibern die Stadtbücher angelegt und geführt (vgl. Martinák, 2005, S. 43). Die Stadtschreiber verfassten auch die Stadtlosungsregister (vgl. Hoffmann, 2004, S. XLIX) und selbstverständlich die Urkunden. In Iglau sind die Stadtbücher vom Jahr 1359 bis zum 18. Jahrhundert erhalten geblieben, was ein markantes Resultat der Wirkung der Stadtschreiber darstellt (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 130). Die ausführliche Übersicht der Stadtschreiber veröffentlichte Jana Martinák (vgl. Martinák, 2005, S. 45–47). Mit der Problematik beschäftigte sich auch František Hoffmann (vgl. Hoffmann, 2004, S. XVII–XXII). Zu den wichtigsten Stadtschreibern gehörten Johannes von Gelnhausen (der vor der Ankunft nach Iglau auch in der Prager Stadtkanzlei tätig war), Andreas Severinus, Andreas Zauner, Johann Kegelius (in Olmütz geboren und als Schreiber tätig vgl. Spáčil, 2011, S. 227, 228) oder Martin Leupold von Löwenthal, der auch die Chronik der Stadt verfasste (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 14). Als tschechischer Stadtschreiber wirkte in dieser Funktion z. B. Vavřinec Reindler.

Die Stadtschreiber hatten in der Stadt meistens einen guten Ruf und lebten in guten Bedingungen. Sie studierten an mehreren Universitäten auch im Ausland,

wo sie die Ausbildung im Recht und in den Sprachen erhielten (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 278). Sie bekamen das Geld von der Gemeinde und die Abgaben für die Schreibhandlungen (vgl. Hoffmann, 2009, S. 419). Oft erhielten sie auch das Material für die Arbeit wie Pergament, Papier, Tinte oder Wachs (vgl. Martinák, 2009, S. 44). Zum Einkommen gehörte auch Trinkgeld (Lat. *bibales*).

Die Urkunden der Stadtkanzleien wurden lange Zeit nur in Latein geschrieben (vgl. Hoffmann, 2004, S. 422). Die deutsche Sprache verdrängte die lateinische Sprache in der Iglauer Stadtkanzlei im 14. und 15. Jahrhundert (vgl. Martinák, 2005, S. 44). In den Iglauer Stadtbüchern begann sich die deutsche Sprache im 15. Jahrhundert, öfter in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchzusetzen. Die tschechischen Ausdrücke sind nur selten zu finden (vgl. Martinák, 2005, S. 44). Am Ende des 16. Jahrhunderts und am Anfang des 17. Jahrhunderts steigerte sich die Zahl zu erledigenden Angelegenheiten und damit auch die Zahl der Stadtschreiber. Es entstanden neue Amtsbücher z. B. Testamentbücher. In der Stadtkanzlei wirkten in einigen Jahren vier Stadtschreiber, zwei für deutsche und zwei für tschechische Sprache (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 278). Die Urkunden, die in Iglau entstanden oder nach Iglau gesendet wurden, wurden in deutscher und tschechischer Sprache verfasst. In der Kommunikation mit den Kircheninstitutionen war aber Latein weiterhin vorherrschend (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 280).

7 Die Texte als Gegendandsbereiche der Textlinguistik

7. 1. Allgemeine Charakteristik Text – Texttyp - Textsorte

Am Anfang, bevor wir uns mit der allgemeinen Charakteristik der Textsorte „Iglauer Zunftordnungen“ befassen werden, sollte eine kurze Einführung zu der wichtigsten Einheit im aktuellen Konzept der Textlinguistik, dem Text (vgl. Spáčilová, 2000, S. 97) gemacht werden. Es existieren verschiedene Textdefinitionen. Die zweckdienlichste Textdefinition, die einen Text als eine begrenzte Folge von sprachlichen Zeichen bezeichnet, die in sich kohärent ist und die als Ganzes eine kommunikative Funktion signalisiert, wurde von Karl Brinker vorgelegt (vgl. Eckhart, 1993, S. 24). Diese Definition berücksichtigt beide Ansätze der Textlinguistik bei der Begriffbestimmung der Einheit Text. Es

handelt sich einerseits um eine sprachsystematisch und andererseits um eine kommunikationsorientierte Textlinguistik (vgl. Brinker, 1997, S. 12, 14). Die sprachsystematisch ausgerichtete Textlinguistik entwickelte sich vor dem Hintergrund der strukturalistischen Linguistik und der generativen Transformationsgrammatik (vgl. Brinker, 1997, S. 12). Die strukturalistische Linguistik konzentrierte sich auf die Beschreibung und Analyse der Struktur des Satzes, der Segmentierung und Klassifikation der Einheiten unterhalb der Satzebene, d.h. Satzglieder, Morpheme, Phoneme (vgl. Brinker, 1997, S. 13). Die generative Transformationsgrammatik befasst sich mit Sprachkompetenz, also mit der Fähigkeit des kompetenten Sprechers eine beliebig große Anzahl von Sätzen zu bilden und versteht (vgl. Brinker, 1997, S. 13). Die kommunikationsorientierte Textlinguistik, die sich vor dem Hintergrund der linguistischen Pragmatik entwickelte, versucht die Bedingungen der sprachlich-sozialen Verständigung zwischen den Kommunikationspartnern einer bestimmten Kommunikationsgemeinschaft zu beschreiben und zu erklären (vgl. Brinker, 1997, S. 15). Die obige Definition favorisiert auch Rolf Eckhart, der ein Text als eine zu Kommunikationszwecken intentional konstituierte Folge kohärenter Äußerungseinheiten charakterisiert (vgl. Eckhart, 1993, S. 25).

Ein konkreter Text repräsentiert eine konkrete Textsorte (vgl. Brinker, 1997, S. 126). Es wird oft noch zwischen Texttyp und Textsorte unterschieden. Das Ziel dieser Unterscheidung ist es, die Textsorten einer bestimmten Gruppe zuzuordnen und eine Verallgemeinerung zu erreichen (vgl. Eckhart, 1993, S. 50; Spáčilová, 2001, S. 137).

Es gibt viele Definitionen des Phänomens Textsorte, die bezeichnet wird als Gruppe gleichartiger Texte (vgl. Linke, Nussbaumer, Portmann, 2004, S. 278). oder als eine Menge von den Texten bezeichnet wird, die gemeinsame Eigenschaften haben (vgl. Hartmann, 1964, S. 23). Für diese Arbeit, die die Zunftordnungen untersucht, passt am besten die Definition von Karl Brinker, der die Textsorte folgenderweise charakterisiert:

„Textsorten sollen zunächst ganz allgemein als komplexe Muster sprachlicher Kommunikation verstanden werden, die innerhalb der Sprachgemeinschaft im Laufe der historisch-gesellschaftlichen Entwicklung

aufgrund kommunikativer Bedürfnisse entstanden sind“ (Brinker, 1997, S. 126).

Als Basiskriterium für die Analyse von Textsorten betrachtet Klaus Brinker die Textfunktion (vgl. Brinker, 1997, S. 133). Bereits Matthias Ditmer überprüfte den Anteil der Textklassifikationskriterien der alltagssprachlichen Textklassenkonzepte und nach seinen Resultaten werden bis zu 80% Informationen über die Textfunktion enthalten (vgl. Ditmer, 1981, S. 116). Für Ernst Ulrich Große ist die Textfunktion eine verschlüsselte, im Text als Kommunikationsinstrument sich ausgeprägte Intention, und zwar so, wie der Empfänger sie verstehen soll (vgl. Große, 1974, S. 20).

Bei der Analyse und Beschreibung der frühneuhochdeutschen Texte wurden von den Linguisten oft die Differenzierungskriterien verwendet, die für die Analyse der Textsorten zeitgenössischer neuhochdeutscher Texte des Alltags relevant sind (Spáčilová, 2000, S. 97; 2001, S. 157).

Es ist möglich, die Differenzierungskriterien in zwei Gruppen einzuteilen: textexterne (kontextuelle) Kriterien und textinterne (strukturelle) Kriterien (Ditmer 1981, Brinker 1997, Linke–Nussbaumer–Portman 2004). Unter den textexternen (kontextuellen, handlungsleitenden) Kriterien, die in Kommunikationssituation eingebettet sind, sind folgende zu nennen: die Textfunktion, die Rechtssituation und daraus resultierende Schreibintention, Kommunikationsform und Handlungsbereich. Zu den textinternen (strukturellen) Kriterien, die entweder an die Oberfläche oder an die Texttiefenstruktur gebunden sind, gehören Textstrukturmuster, Textthema oder Wortwahl (Spáčilová, 2001, S. 137).

Es ist deshalb nötig, für eine möglichst vollständige Beschreibung der historischen Kommunikationspraxis nicht nur den textinternen, sondern auch den textexternen Formen die gleiche Aufmerksamkeit zu schenken (vgl. Braun, 2009, S. 71).

Die konkrete Auswahl der verschiedenen Textklassifikationskriterien ist von jeder konkreter Textsorte abhängig.

Nach der Transliteration der Schreibstücke von Iglauer Zunftordnung und bei der näheren Untersuchung der einzelnen Exemplare, konnten die Kriterien schrittweise festgelegt werden, die für die Textanalyse später ausgewählt und bearbeitet

wurden. Es handelt sich von den textinternen Kriterien um Textfunktion, Rechtsituation, Kommunikationsform und Handlungsbereich; von den textexternen sind es Textmuster, Textthema und Wortwahl mit der Akzentierung auf dem Fachwortschatz.

7. 2. Die neuen Ansätze in der Erforschung der historischen Texte

Neue Ansätze und neue Entwicklungen der Historiolinguistik und Textlinguistik bringen neue Ansichten mit sich. Die Texte sind im Rahmen der Historiolinguistik als Kommunikationsformen und Träger und Vermittler der kulturellen Phänomene betrachtet (vgl. Linke, Nussbaumer, Portman, 2004, S. 456).

Die historische Textlinguistik befasst sich, wie auch die Textlinguistik allgemein, mit der Frage, wie es Sprechern/Schreibern und Hörern/Lesern gelang, über Texte zu kommunizieren (vgl. Ziegler, 2003, S. 23). In den neuen germanistischen Sprachgeschichtsforschungen wird nicht bestritten, dass die historische Textlinguistik als integrativer Bestandteil einer historischen Pragmalinguistik, d.h. im Sinne einer historischen Soziopragmatik zu sehen ist (vgl. Ziegler, 2003, S. 24). Das Wesentliche, womit sich die historische Textlinguistik befasst, ist die Beschreibung des Textsortenspektrums der unterschiedlichen Epochen. Die Textsorten sind an die jeweiligen sozialen und kommunikativen Bedingungen gebunden (vgl. Linke, Nussbaumer, Portmann, 2004, S. 456). Unter dem Kombinationsterminus *soziopragmatisch* versteht man als Gegenstand der Sprachgeschichteschreibung Sprache im gesellschaftlichen Handeln (vgl. Meier, 2003, S. 14). Auch Peter Ernst (vgl. Ernst, 2001, S. 17) vertritt den Standpunkt, dass eher die Frage nach der kommunikativen Funktion historischer Sprache vernachlässigt wurde.

7. 3. Die Sprache in der Stadt

Die Stadtkanzleien, wie bereits erwähnt, waren Exekutivorgane, die die Entscheidungen der Stadtverwaltung vollzogen und vollstreckten (vgl. Hoffmann, 2009, S. 417). Die Kanzleien etablierten sich als Zentralstellen der Stadtverwaltung im 14. Jahrhundert (vgl. Bentzinger, 2000, S. 1668). Die Sprache der städtischen Kanzleien ist ein bedeutender Teil der frühneuhochdeutschen *Stadtsprache* (vgl. Spáčilová, 2000, S. 40). Der Terminus Stadtsprache ist ein zeitlich begrenztes Phänomen, das die sprachliche Realität der Stadt im Zeitraum 1350-1650 widerspiegelt (vgl. Spáčilová, 2000, S. 39). Die Termini *Urkunden-*

und Geschäftssprache, die auch mit der fröhehochdeutschen Sprache zusammenhängen, orientieren sich an den Textsorten, wobei der zweite Terminus mehr allgemein ist, weil in den Stadtkanzleien auch Briefe, Stadt- und Rechnungsbücher und andere Aufzeichnungen verfasst wurden (vgl. Bentzinger, 2000, S. 1665).

Viele frühneuhochdeutsche Texte entstanden in Kanzlei (vgl. Spáčilová, 2000, S. 40). Für die geschriebene Sprache der städtischen, fürstlichen und kaiserlichen Kanzleien wurde der Terminus *Kanzleisprache* verwendet. Dieser Terminus wird erst seit dem 18. Jahrhundert benutzt (vgl. Bentzinger, 2000, S. 1665).

Die Stadtkanzlei war in der Frühen Neuzeit sehr stark lokal und regional gebunden und auf die kanzeleisprachliche Entwicklung wirkten unterschiedliche Einfüsse (vgl. Ziegler, 2003, S. 30).

Die Einflüsse auf die städtische Kanzlei werden Arne Ziegler zufolge an ideolektale, kontextuelle, textuelle und sprachimmanente gegliedert (vgl. Ziegler, 2003, S. 30–31). Dem ideolektalem Einfluss der einzelnen Schreiber auf die Wahl der sprachlichen Mittel wird eine wesentliche Bedeutung beigemessen (vgl. Ziegler, 2003, S. 30). Die kontextuellen Einflussfaktoren beziehen sich auf Aspekte der Kommunikationssituation und der Textfunktion, die durch handlungs- und kommunikationstheoretischen Ansätze wie z. B. Sender-Empfänger-Verhältnis oder Grad der Öffentlichkeit angeregt wird (vgl. Ziegler, 2003, S. 31). Die textuellen Verhältnisse berücksichtigen die Tatsache, dass tradierte Textumustervorgaben auf den kanzeleisprachlichen Schreibusus einwirken (vgl. Ziegler, 2003, S. 31). In der letzteren Gruppe des sprachimmanenten Einflusses sind solche Faktoren erfasst, die im Sprachsystem selbst verankert sind (vgl. Ziegler, 2003, S. 31).

8 Die Textsorte „Zunftordnung“ in der Iglauer Stadtkanzlei

8.1. Allgemeine Charakteristik und Beschreibung der untersuchten Zunftordnungen

Das Verzeichnis der Zünfte in Iglau wurde im Jahre 1970 von František Hoffmann verfasst und vom Staatlichen Bezirksarchiv Jihlava herausgegeben. In diesem Verzeichnis sind 26 Archivbestände der Zünfte bearbeitet worden. Nicht

alle Bestände der Zünfte sind bis heute erhalten geblieben und der Umfang der einzelnen Bestände ist nicht gleichmäßig.

Die Bestände der Zünfte werden in fünf Gruppen geteilt:

- I. Urkunden, d.h. Zunftordnungen, Artikel, Privilegien, Urkunden der Zunft, Urkunden der Lehrlinge, Gesellen oder Meister wie Geburts-, Ehrenverwahrungs-, Lehr- und Meisterbriefe
- II. Amtsbücher wie z.B. Gedenkbücher, Artikelbücher, Verhandlungsprotokolle, Meister-, Gesellen- und Lehrlingsbücher
- III. Registratur, d.h. z.B. Dokumente der Zunft und Zunftverwaltung, des Vermögens, Dokumente der einzelnen Personen
- IV. Rechnungsdokumente wie z.B. Rechnungsbücher, Jahresrechnungen, Bücher der Ausgaben und Einkommen
- V. Weitere Dokumente z.B. Pläne, Formulare u.a.

Die für die Analyse ausgewählten und untersuchten Ordnungen sind Bestandteile der Archivbestände der Zünfte. Konkret handelt es sich um die Dokumente der folgender Zünfte: Lederer, Zimmerleute, Schuster, „kleine Handwerke“, Mälzer, Leinweber, Tuchscherer und Seifensieder.

Die Texte gehören entweder zum Überlieferungstyp Urkunde oder Amtsbucheintrag und der Textsorte Zunftordnung (vgl. Kästner, Schütz, Schwitalla, 2000, S. 1605).

Die Zunftordnungen der Lederer, Zimmerleute, „kleinen Handwerke“ aus dem Jahre 1605, Leinweber, Tuchscherer und Seifensieder sind Originalurkunden. Diese Urkunden sind auf dem Pergament verschiedener Größe geschrieben. Die Urkunden der Zimmerleute, Leinweber, der „kleinen Handwerke“, Tuchscherer und Seifensieder sind mit einem Siegel versehen. Die Siegel sind an die Urkunden angehängt. Die Besiegelung bestätigte, dass der Inhalt der Urkunde im Anklang mit dem Vorhaben des Rechtsverleihers war (vgl. Hlaváček, Nový, Kašpar, 2004, S. 320).

Die Zunftordnung der „kleinen“ Handwerke aus dem Jahre 1637 stellt nur ein Konzept dar. Bei der Beurkundung bezeichnet man einen Entwurf der Reinschrift als Konzept (vgl. Hlaváček, Nový, Kašpar, 2004, S. 205). Zur Bestätigung dieser

neuen Zunftordnung nach dem Konzept ist nicht gekommen, denn sie wurden in das Stadtbuch nicht eingetragen (vgl. Hoffmann, 1970, S. 23).

Die Ordnungen konnten auch in ein Amtsbuch, das sog. Artikelbuch, eingetragen werden. Von den untersuchten Dokumenten handelt es sich um Artikelbucheintragungen im Falle der Zunftordnungen der Mälzer und Schuster. Die Urkunden, die als Zunftordnungen der Mälzer bezeichnet werden (vgl. Hoffmann, 1970, S. 65), sind eine Abschrift aus dem Artikelbuch und beinhalten nur einige Artikel. Das Artikelbuch der Mälzer (ArtickelBuch Manicherlei Ordnung vnnd Policei vnnßers gewerbs usw.) beinhaltet die Zunftordnungen dieses Gewerbes von dem Jahr 1579 bis zum Jahr 1644. Die Artikel der Schuster aus dem Jahr 1598 wurden in das Amtsbuch (Kniha různých zápisů 1598 – 1753/1875/) eingetragen. Dieses Buch beinhaltet einerseits die Zunftordnungen, andererseits die Gedenkeinträge, die Angelegenheiten der Meister, Gesellen und Lehrlinge. Es ist bemerkenswert, dass es sich hier um die Zunftordnungen der Schuster von Stannern handelt. Den Marktflecken Stannern (und andere Dörfer und Landsgüter) kaufte der Iglauer Stadtrat laut Kaufvertrag am 20. Dezember 1350 für 9000 Schock Meißnischer. Die Urkunde über den Kauf wird im Bezirksarchiv unter Nummer 397 aufbewahrt (vgl. Hoffmann, Křesadlo. 1971, S. 103). Die Verleihung dieser Ordnung erfolgte mit der Zustimmung der hiesigen Schuster.

Der Zeitraum, in dem die Ordnungen verfasst wurden, reicht von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Die älteste Urkunde ist die Ordnung der Lederer. Wie František Hoffmann einführte (vgl. Hoffmann, 1970, S. 33), handelt sich um eine zeitgenössische Abschrift (im Jahr 1489) aus dem Stadtbuch. Die Urkunde besteht aus vier Teilen. Der erste Teil wird folgenderweise beendet: *Act[um] in maniloquio ff VI ante Cathedra Petri Anno Dom[in]i Millesimo quingentesimo Decimo septimo*, d.h. Geschehen in der Morgenratssitzung am Freitag vor dem Petri-Tag am 22. Februar im Jahre des Herrn 1517. Der zweite Teil wird beendet mit *Actum et Registratum in librum Ciuitatis ff V ante Johannis Baptiste Anno Domini MCCCC LXXXIX*, d.h. Geschehen und eingetragen in das Stadtbuch am Donnerstag vor dem Johannis-Tag am 24. Juni im Jahre des Herrn 1489. In dem dritten und

viertem Teil steht das Datum gleich am Anfang: im Jahre 1579 und im Jahre 1593. Beim Vergleich mit den Eintragungen im fünften Stadtbuch (Ordnung aus dem Jahre 1489) und im sechsten Stadtbuch (Ordnung aus dem Jahre 1517) kann geschlussfolgert werden, dass der Inhalt des ersten Textteils in der Urkunde dem Text im Stadtbuch aus dem Jahre 1517 entspricht. Der Inhalt des Eintrags aus dem Jahre 1489 (statuta sutor et cedronum) entspricht dann dem Text, der in der Urkunde erst nach dem Text aus dem Jahre 1517 folgt. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es sich um die Urkunde aus dem Jahr 1517 handelt, in der sich im ersten Teil eine Abschrift aus dem Jahre 1517 befindet, und erst dann die Abschrift aus dem Jahre 1489 folgt.

Die Ordnung der Lederer wird in dieser Diplomarbeit aus oben genannten Gründen weiter hin als Urkunde aus dem Jahre 1517 bezeichnet.

Diese Urkunde ist darüber hinaus an der Stelle, wo das zweite Datum angeführt wurde, beschädigt. Alle vier Daten sind aber in der Urkunde aus dem Jahre 1593 zu finden. Das Datum 1489 wurde gestrichen und jemand schrieb in Kurrentschrift hinzu: falsch, soll heißen 1589. Das Datum wurde wahrscheinlich nicht richtig korrigiert. Die Korrektheit des angeführten Jahres 1489 bezeugt noch folgende Tatsache: aus den Einträgen im Stadtbuch ergibt sich, dass keine Ordnung der Lederer im Jahre 1589 bestätigt und in das Stadtbuch eingetragen wurde (vgl. Hoffmann, 1970, S. 23, 33).

In der Ordnung der Zimmerleute aus dem Jahre 1576 wurden die Artikel aus dem Jahre 1553 bestätigt und der ursprüngliche Text wurde um andere Artikel erweitert. Die Urkunde aus dem Jahre 1605 bezieht sich auf mehrere Handwerke, die Bruderschaft der kleinen Handwerke genannt werden. Diese Handwerke waren zu klein, um eine eigene Zunft zu bilden und vereinten sich in einer Bruderschaft oder Reihzunft (vgl. Hoffmann, 1970, S. 1). Die Ordnung der Leinweber wurde nach dem Eintrag in das Stadtbuch aus dem Jahre 1478 im Jahre 1636 bestätigt. Das Konzept der Bruderschaft der kleinen Handwerke bezeichnet František Hoffmann im Verzeichnis der Zünfte in Iglau (vgl. Hoffmann, 1970, S. 95) als Ordnungen der Sterbebruderschaft der kleinen Handwerke. Der Text der Urkunde aus dem Jahr 1605 und des Konzepts aus dem Jahre 1637 ist fast identisch, nur mit dem Unterschied, dass es im Konzept keine Eingangs- und Abschlussabsätze gibt, in das Konzept zwei neue Artikel aufgenommen wurden

und der letzte Artikel, der in der aus dem Jahre 1605 stammenden Urkunde keine Einleitung hatte, im Konzept mit einem Zahlwort eingeleitet wurde. Der erste neu aufgenommene Artikel lautet: *Zum Achten Wen Einem oder dem Andern in dieser Brüderschafft Zuer Procession, SeelMeß, Kirchen Fahnen tragen, auch Zum Grabtragen durch der Ansager angesaget wirdt, der aber ohen gnugsame Undt Rechtmeßige Ursachen aussenbliebe, der oder dieselben sollen Zuer Straff erlegen 1 Pfund Wag.* Der Artikel könnte davon zeugen, dass die Bruderschaft wahrscheinlich ihre eigene Fahne erhielt. Die Fahne gehörte zu den wichtigsten Zunftszeichen (vgl. Hoffmann, 1970, S. 6). Der zweite neu aufgenommene Artikel lautet: *Zum Zwölfften. Beÿ solcher der Brüderschafft Quatemberlicher zusammen kunfft sollen Jedesmall Zwei Geschworne Raths Personen Ihnen der Brüderschafft Verwandten beÿ Zu wohnen von E.E. Rath erbethen v[ndt] abgeordnet werden.*

Es kann angenommen werden, dass es sich um keine Ordnungen der Sterbebruderschaft der kleinen Handwerke handelt, weil keine neue Pflichten, die mit dem Tod eines Mitglieds zusammenhängen, hinzugefügt wurden, sondern es handelt sich um ein Konzept für neue Ordnung der „kleinen Handwerke“, die an die weitere Entwicklung innerhalb der Bruderschaft reagieren sollten. Die zwei letzten Ordnungen der Tuchscherer aus dem Jahre 1644 und der Seifensieder aus dem Jahre 1653 sind Originalurkunden und der Text der beiden Ordnungen gehört zu den umfangreichsten.

Die Grundinformationen über die Iglauer Zunftordnungen sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle I: Grundinformationen über die untersuchten Zunftordnungen

Nummer	Handwerk	Jahr der Entstehung	Typ des Dokuments
1	Lederer	1517	Urkunde
2	Zimmerleute	(1553) 1576	Urkunde
3	Schuster	1598	Amtsbucheintragung
4	Lederer	1593	Urkunde
5	„kleine Handwerke“	1605	Urkunde
6	Mälzer	1614	Amtsbucheintragung
7	Leinweber	(1478) 1636	Urkunde
8	„kleine Handwerke“	1637	Urkunde

9	Tuchscherer	1644	Urkunde
10	Seifensieder	1653	Urkunde

Es wurden noch die Zunftordnungen der Weißgerber und Sämschmacher aus Wien und Borten- und Schnurmacher aus Brünn bearbeitet, um die Vergleichsanalyse mit anderen Zunftordnungen durchführen zu können. Diese Analyse bildet ein selbständiges Kapitel 9.

In der ältesten Entwicklungsphase der Iglauer Handwerke überwiegt für diese Textsorte die Bezeichnung *Statuten*, später *Artikel* (vgl. Hoffmann, 1970, S. 21). Die Bezeichnung der behandelten Exemplare ist meistens *Artikel*, *Ordnung* und *Satzung*. Bei den Zimmerleuten stehen im Text die Worte *Artikel*, *Ordnung* und *Statuten*. In den Leinweberordnungen finden wir nur die Benennung *Statuten*. Es hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass es sich um die Bestätigung der Statuten laut Stadtbucheintrag aus dem Jahre 1478 handelt, wie es im Text wiedergegeben wird. Die Mälzer beschränken sich nur auf die Benennung *Artikel*. Im diesen Fall geht es eigentlich nicht um die Überlieferungsform Urkunde, sondern um einen Artikelbucheintrag.

Die Wahl der Ausdrücke zur Benennung der Urkunde, d.h. des Exemplars, erfolgte nach dem Zweck, zu welchen sie dienen sollte und nach dem Grund, warum sie erteilt oder bestätigt wurde.

Die Bedeutung der Wörter „Ordnung, Satzung, Artikel, Statut“ kann man nach Duden (Herkunftswörterbuch) auf folgende Weise erläutern:

Ordnung (mhd. *ordenenunge*, ahd. *ordinugna*): systematische Zusammenfassung; Regel, Vorschrift (vgl. 2006, S. 575).

Satzung (mhd. *satzung*): [Fest]setzung, gesetzliche Bestimmung; Vertrag (vgl. 2006, S. 699).

Artikel (lat. *articulus*): gelangte in spätmhd. Zeit in die Deutsche Kanzleisprache mit der Bedeutung: Abschnitt eines Schriftstückes, eines Vertrages (vgl. 2006, S. 50).

Statut »Satzung«: Das Fremdwort wurde in mhd. Zeit aus dem substantivierten Neutrum des Partizips Perfekt von lat. *statutere*: festsetzten, bestimmen, entlehnt. (vgl. 2006, S. 801)

Aus der oben genannten Aufzählung der Wortbedeutungen ergeben sich der Gegenstand und das Thema des Dokumentes. Durch die Verleihung der Urkunde kam es zur Regulierung des Lebens im Rahmen der Zünfte. Die Regeln, Rechte und Pflichten wurden auf eine Art und Weise zusammengefasst, bestimmt und festgesetzt.

Am öftesten erscheinen in den Zunftordnungen die Verbindungen von drei Ausdrücken: *Artikel*, *Satzung* und *Ordnung*. Sie tauchen in acht von zehn behandelten Dokumenten auf (1, 3, 4, 5, 9, 10). Einmal wurden die Wörter *Artikel*, *Ordnung* und *Statuta* benutzt (2), einmal nur das Wort *Statuta* (7), einmal das Wort *Artikel* (6). Das Konzept der Ordnungen der „kleine Handwerke“ beinhaltet keine von den oben genannten Benennungen. Es hängt offenbar damit zusammen, dass es sich nur um ein Konzept handelt, das erst später um einen Eingangs- und Abschlussabsatz erweitert werden sollte.

In den meisten Dokumenten wurden alle drei bedeutungsgleichen Benennungen benutzt, man kann annehmen, dass damit der rechtverbindliche Charakter dieses Dokuments verstärkt werden sollte. Die Anwendung der mehrgliedrigen Ausdrücke zeugt auch von der Bestrebung, die höchste Präzisierung der Rechtsprache zu erreichen (vg. Köppe, 1977, S. 175).

Man kann nicht eindeutig sagen, dass die Benennung der Dokumente *Artikel*, *Ordnung*, *Satzung*, *Statuten* mit der Zeit deren Entstehung zusammenhängt. Der Ausdruck *Statuten* erscheint in den Zunftordnungen aus dem Jahre 1478 bzw. 1636 (2) und 1553 bzw. 1576 (7). Die drei bedeutungsgleichen Ausdrücke *Artikel*, *Ordnung* und *Satzung* werden in den Zunftordnungen aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert verwendet.

Die Bezeichnung der Ordnungen erscheint zum ersten Mal im Eingangsabsatz. Regine Schultzke-Metzler vertritt die Meinung, dass die Vielzahl der Synonyme für die Bezeichnung der Ordnung zeigt, dass es hier keine feste Tradition bestand (vgl. Schultzke-Mezler, 1977, S. 254). Da in sechs von zehn behandelten Iglauer Zunftordnungen die Bezeichnung *Artikel*, *Satzung* und *Ordnung* in dieser Reihung vorkommt, könnte man schlussfolgern, dass die Schreiber diese dreigliedrigen Ausdrücke bevorzugten.

Die Schreiber der Zunftordnungen

Der Schreibername ist in den Iglauer Zunftordnungen nicht angeführt. Man kann verschiedene Hände unterscheiden. Nur bei der Zunftordnung der Lederer wurde bei der Beschreibung der Urkunde erwähnt, dass es sich um eine zeitgenössische Abschrift (im Jahre 1498, die aber höchstwahrscheinlich erst im Jahre 1517 entstand), aus dem Stadtbuch handelt, die der Stadtschreiber verfasst hat (vgl. Hoffmann, 1970, S. 33). Im Jahre 1517 wirkte Andreas Zauner als Stadtschreiber in der Iglauer Stadtkanzlei (vgl. Martinák, 2005, S. 46). In zwei Fällen handelt es sich um einen Amtsbucheintrag und zwar für die Zunft der Schuster und Mälzer, der Schreiber konnte einer der Zunftmitglieder sein.

Sprache der Zunftordnungen

Bis Ende des 13. Jahrhunderts wurde in der Urkunden ausschließlich Latein benutzt, nur zum Zweck einer verständlichen Formulierung wurden parallel auch die tschechischen oder deutschen Termini verwendet (vgl. Hlaváček, Nový, Kašpar, 2004, S. 262). Nach den Hussitenkriegen setzte sich in den böhmischen Ländern die tschechische Sprache durch, die deutsche Sprache beschränkte sich auf die Nebenländer der Königreich Böhmen (vgl. Hlaváček, Nový, Kašpar, 2004, S. 262). Die ältesten Iglauer Zunftordnungen wurden in lateinischer Sprache verfasst, es handelt sich aber nur um drei Ordnungen und zwar die der Tuchmacher von 1349, der Bäcker von 1361 und der Lederer von 1385. Sie wurden von H. Jireček (vgl. Jireček, 1898, S. 360 – 363) und J. A. Tomaschek (vgl. Tomaschek, 1868, S. 111–117) gedruckt. Im 14. Jahrhundert erschien allmählich auch die deutsche Sprache, weil der vorhandene lateinische Wortschatz für die Bezeichnung vieler neuartiger Begriffe nicht ausreichend war (vgl. Ruby, 1889, S. 29). Die Zunftordnungen sind dann nur in der Volkssprache oder Vulgärsprache (vgl. Ruby, 1889, S. 29) verfasst. Der Hauptgrund war die Verständigung der Urkunde.

8. 2. Textfunktion

Karl Brinker unterscheidet fünf Grundfunktionen des Textes unter kommunikativ-funktionalem Aspekt: Informations-, Appell-, Obligations-, Kontakt- und Deklarationsfunktion (vg. Brinker, 1997, S. 104).

Diese Funktion hängt mit den sozialen Rollen des Textproduzenten und Textrezipienten zusammen. Der Textproduzent (Ermittler) und der Rezipient stehen in einer interpersonalen Beziehung und diese Beziehung spiegelt sich in der Gestaltung des Textes wider. Der Textproduzent hat die Absicht, dem Text eine bestimmte Wirkung zu geben. Die konkreten Textfunktionen sind von bestimmten Formeln und Verben, die von dem Textproduzenten verwendet werden, abzuleiten. Neue Entwicklungen im Bereich der Klassifikation von Texten beweisen, dass eine Textsorte mehrere Textfunktionen haben kann.

Es sind zwei dieser Funktionen in der Zunftordnungen zu finden: die Deklarations- und die Appellfunktion, wobei der Text vor allem durch die Appellfunktion im Artikelkatalog geprägt wird. Die Appellfunktion wird vor allem durch das Verb *sollen* präsentiert.

Die Deklarationsfunktion wird im ersten und letzten Absatz verwendet. Der Textproduzent äußert sich durch feste Formeln über eine bestimmte Tatsache. Der Bürgermeister und der Stadtrat stellen hier eine Institution dar, die alle Rechte bei der Verleihung der Zunftordnungen besitzt.

Die neuen Untersuchungen der städtischen Kommunikationspraxis bringen neue Ansätze mit sich. In der schriftlichen Kommunikation der Städte ist es nötig, zwischen dem Schreiber und dem Auftraggeber zu differenzieren, die beide auf die Textfunktion intentional wirkten (vgl. Meier, 2003, S. 15). Es taucht auch die Frage auf, wessen Intention größer war, ob des Schreibers als tatsächlichen Textproduzenten, oder des Auftragsgebers, der keinen direkten Einfluss auf die Entstehung des Textes hatte (vgl. Meier, 2003, S. 15). Der Auftragsgeber, d.h. der Bürgermeister und der Stadtrat, stellen hier eine Institution dar, die zwar die Rechte zur Verleihung der Ordnung hatte, an einer konkreten Gestaltung des Textes jedoch nicht teilnahm. Der Inhalt der Ordnung wurde wahrscheinlich von den Meistern vorgelegt und durch den ausgebildeten Schreiber korrigiert (vgl. Spáčilová, 2000, S. 256).

Jörg Meier legt auch die Differenzierung zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren sowie dem direkten und indirekten Empfänger vor. Als einen unmittelbaren Empfänger einer Urkunde sieht Meier eine konkrete Person, den Richter, und als einen mittelbaren Adressaten die gesamte Öffentlichkeit in der Stadt, für die die Urkunde auch bestimmt war. (vgl. Meier, 2003, S. 15). Im Falle

der Zunftordnungen ist diese Differenzierung nicht so eindeutig, weil die Ordnungen für das ganze Handwerk vorgesehen waren. Hier handelte es sich um keine konkrete Person, sondern um die ganze Zunft, die ein mittelbarer Empfänger der Urkunde war. Es ist anzunehmen, dass nur eine konkrete Person, z.B. ein Vertreter des Handwerksvorstands oder Handwerks allgemein, die Urkunde übernahm, im Text erscheint aber keine konkrete Person, die wir als einen konkreten und unmittelbaren Empfänger bezeichnen können. Die unmittelbaren Adressanten rezipierten direkt den Text, den Text könnten auch andere Leser erfassen z. B. ein Kopist oder ein Sprachwissenschaftler, der den Text analysiert. Diese Personen können ihre eigenen Textinterpretationen einbringen, die zu einer unterschiedlichen Rekonstruktion der kommunikativen Handlung (indirekt) führen könnte (vgl. Meier, 2003, S. 16).

8. 3. Rechtssituation

Die Urkunden der Zunftordnungen gehörten zu den wichtigsten Zunftdokumenten (vgl. Hoffman, 1970, S. 21) und können deshalb als gesetzgebende Urkunden angesehen werden (vgl. Schluzke-Mezler, 1977, S. 195). Die ersten Statuten oder Artikel wurden in Iglau zuerst in den Rechtsbüchern, später in den Stadtbüchern eingetragen. Die Stadtbücher haben eine unersetzliche Bedeutung für das Kennenlernen aller Lebensfaktoren (vgl. Hlaváček, Nový, Kašpar, 2004, S. 146). Die Stadtbücher wurden in Iglau von 1359 bis ins 18. Jahrhundert geführt und sind bis heute erhalten geblieben (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 130). Die Einverleibung oder der Eintrag (Immatrikulation oder Intabulation) im Stadtbuch hatte für alle Handwerksmitglieder einen rechtsverbindlichen Charakter und die Ordnung erlangte das Recht auf unbedingten behördlichen Schutz (vgl. Ruby, 1887, S. 32). Seit dem 14. Jahrhundert, vor allem aber seit dem 15. Jahrhundert erhielten die Mitglieder der Handwerksorganisation die ins Stadtbuch eingetragene Ordnung als Urkunde. Die Stadtkunden wurden von den Stadtschreibern verfasst und mit dem angehängten oder durchgedrückten Siegel versehen (vgl. Pisková, Bartlová, 2009, S. 130). Die Existenz des Stadtsiegels kann man seit dem 14. Jahrhundert an vermuten (vgl. Hlaváček, Nový, Kašpar, 2004, S. 338).

8. 4. Kommunikationsform und Handlungsbereich

Die Teilnehmer der Kommunikationsgemeinschaft im Kommunikationsprozess entschieden sich sicherlich bewusst für oder gegen eine bestimmte Textform (vgl. Ziegler, 2003, S. 28). Die Wahl hing eng damit zusammen, welche Kommunikationsformen in der Zeit aktuell waren (vgl. Spáčilová, 2001, S. 143). In einer bestimmten Zeit konnten bereits existierende Textsorten zahlenmäßig anwachsen oder neue entstehen (vgl. Kästner, Schütz, Schwitalla, 2000, S. 1609). Arne Ziegler (vgl. Ziegler, 2003, S. 30) definiert die Wahl der sprachlichen Mittel als ideolektalen Einfluss auf die Kanzlei. Für die Auswahl einer bestimmten Kommunikationsform war auch der Handlungsbereich wichtig, der die sozialen Rollen der Kommunikationspartner erfasste (vgl. Braun, 2009, S. 71). Es sind drei Handlungsbereiche in der Textlinguistik zu unterscheiden: privater, öffentlicher und offizieller Bereich (vgl. Spáčilová, 2001, S. 144). Die Bereichsbestimmung hängt davon ab, in welcher Beziehung die Kommunikationspartner miteinander sind. Im privaten Bereich kommunizieren sie als Privatpersonen, im öffentlichen Bereich wird der Text für die Öffentlichkeit produziert und im offiziellen Bereich sind die Kommunikationspartner gleichzeitig auch Amtspersonen.

Die Kommunikationsform der Iglauer Zunftordnungen, die zwischen den Kommunikationspartnern gewählt wurde, ist der Artikelkatalog, wie es auch der Fall der Olmützer Zunftordnungen ist (vgl. Spáčilová, 2000, S. 256). Den gleichen – offiziellen – Handlungsbereich zwischen dem Bürgermeister, und der Stadtrat und der Zunft kann man in den Olmützer Zunftordnungen (vgl. Spáčilová, 2000, S. 253) und in den Iglauer Zunftordnungen finden.

8. 5. Textthema und Textstruktur

8. 5. 1. Textthema

Das Textthema kann man als Kern des Textinhalts bezeichnen (vgl. Brinker, 1997, S. 55). Als Textthema könnte auch die größtmögliche Kurzfassung des Textinhalts bezeichnet werden (vgl. Brinker, 1997, S. 55). Die inhaltlich-thematischen Aspekte gehören auch zu gemeinsamen Zügen der einzelnen Textexemplaren einer Textsorte (vgl. Heinemann, 2000, S. 513).

Wenn wir die einzelnen Textexemplare der Textsorte Zunftordnung vergleichen, können wir das Textthema abstrahieren. In alle Fällen geht um die möglichst

präzise Regulierung des Lebens innerhalb der Zunft. Das gleiche Textthema erweist sich auch in der Olmützer Zunftordnungen (vgl. Spáčilová, 2000, S. 253).

8. 5. 2. Die Struktur der Textsorte „Zunftordnung“

In der Textsortendefinition von Karl Brinker (vgl. Brinker, 1997, S. 126) erscheint auch die Bezeichnung Textmuster, die in zahlreichen weiteren Definitionen verwendet wird (vgl. Heinemann, 2000, S. 515). Das Textmuster kann als etwas Idealtypisches verstanden werden, als abstraktes Modell, in dem kein Platz für atypische Elemente ist (vgl. Heinemann, 2000, S. 516). Im Unterschied zum Heinemann definiert Christian Braun (vgl. Braun, 2009, S. 70) eine Textsorte als theoretisches Konstrukt und das Textmuster als empirische Entität, die durch Sprachteilnehmer über die Partizipation am jeweiligen Diskurs durch Abstraktion erworben werden (vgl. Braun, 2009, S. 70).

Die folgende Analyse der Textstruktur der Iglauer Zunftordnungen sollte den Prozess der Herausbildung der Textsorte „Zunftordnung“ näher bringen.

Die Mehrheit der Iglauer Zunftordnungen hat eine einheitliche dreigliedrige Struktur. Die dreiteilige Form der Ordnung ist auch der Mehrheit der Zunftordnungen in Oberschlesien eigen (vgl. Bogacki, 2009, S. 402).

Die Zunftordnungen folgen in ihrem Aufbau dem Schema des älteren Rechtsschrifttums und bestehen seit dem 15. Jahrhundert aus rechtssprachlichen und handwerkssprachlichen Teilen (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 195).

Der Text der Iglauer Zunftordnungen besteht aus dem Eingangsabsatz, dem mittleren Absatz – dem sog. Artikelkatalog – und dem Abschlussabsatz. Der Eingangs- und Abschlussabsatz bilden die rechtssprachlichen Teile, der Artikelkatalog bildet den handwerkssprachlichen Teil. Jeder der Absätze erfüllt seine Funktion, jeder Teil wurde mit einer klaren Absicht verfasst. Der Eingangsabsatz und der Abschlussabsatz bilden einen Rahmen für den mittleren Absatz. Diese Gliederung erweist auch die Zunftordnung, die im Jahre 1392 in der Brünner Stadtkanzlei ausgestellt wurde (vgl. Spáčilová, 2000, S. 262).

Für den mittleren Absatz wird in dieser Arbeit die Bezeichnung „Artikelkatalog“ benutzt werden, es handelt sich nach Duden (Deutsches Universalwörterbuch A-Z), um eine systematisch geordnete Aufzählung (vgl. 1996, S. 820). Diese

Kommunikationsform wurde auch von den Schreibern in der Olmützer Stadtkanzlei gewählt (vgl. Spáčilová, 2000, S. 256).

Der Eingangsabsatz, der Artikelkatalog und der Abschlussabsatz werden anschließend ausführlich analysiert. Das Hauptziel der Analyse ist es, eine Gemeinsamkeit unter den einzelnen Teilen und Zunftordnungen zu finden.

8. 5. 2. 1. Der Eingangsabsatz

Der Eingangsabsatz, oft auch Präambel genannt (vgl. Brandt, 1995, S. 101, Spáčilová, 2000, S. 262), stellt einen wesentlichen Teil des gesamten Textes vor, der den rechtssprachlichen Teil der Zunftordnungen bildet, in dem es um die Wahrung der Interessen der Rates als gesetzgebender Institution geht (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 203). Eines der Merkmale des Eingangsabsatzes spiegelt sich auch in der Bedeutung des Wortes Präambel wider, die als eine feierliche Erklärung nach Duden (Deutsches Universalwörterbuch A-Z) definiert wird, die die Urkunde einleitet (vgl. 1996, S. 1172). Der Eingangsabsatz hat in den Zunftordnungen (1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10) eine feste Form und definiert Beteiligte, deren Rechte und Pflichten, Rechtshandlung, Ort und Zeit der Handlung, Bezeichnung der Textsorte, Gründe, warum die Ordnungen bestätigt oder verliehen wurden, sowie deren Gültigkeit. Im Eingangsabsatz der Zunftordnung der Mälzer (6) begrenzte sich der Schreiber nur auf zwei Sätze. Die Zunftordnungen der „kleinen Handwerke“ (8) beinhalten keinen Eingangsabsatz. Als Grund für den fehlenden Eingangsabsatz kann angenommen werden, dass es sich nur um ein Textkonzept handelt, später würde die Urkunde um den Eingangsabsatz ergänzt werden.

Die Beteiligten sind die Rechtsverleiher und Rechtsempfänger.

An erster Stelle sind immer die Rechtsverleiher, d.h. die Obrigkeit, genannt. In Iglau wurde die Obrigkeit durch den Stadtrat mit dem Bürgermeister an der Spitze repräsentiert. In einigen Ordnungen wird auch die Landesangehörigkeit erwähnt.

Wir Burgermeister vnd Rath der Stadt Iglaw (1, 2, 4); Wir Burgermeister und Ratth sambt

den Eltern Herren allen dreÿen Rätten (3); Wir Bürgermeister undt Rath der Stadt Iglaw im Marggrafthums Mähren (5); Wir Burgermeister vndt Rathmanne der

Stadt Iglaw im Marggraffthumb Mähren (7); Wir Burgermeister vnd Ratth der königlichen Stadt Iglaw im Marggraffthumb Mähren (10).

Für die Benennung der Rechtsverleiher wurde vorwiegend der Nominativ benutzt: *Bürgermeister und Rat*. Der Schreiber, der die Zunftordnungen der Mälzer verfasste, wendete die Benennung der Rechtsverleiher im Dativ mit der Präposition *von an*: *Von Allen Dreÿen Rätthen*.

Die Rechtsempfänger sind die Hauptvertreter des Handwerks und in einigen Ordnungen sogar das ganze Handwerk.

Die Erbernn geschwornen Maister vnd das gancz Hanttwergk (1); Die Ersambne geschwornen Maister des Zimerhandtwerchs an stat vnnd In Namen des bemelten Ersamen ganczen handtwerchs (2); die Erbaren Geschworne Meister, sambtt den andern Meistern des Schuster handtwergs (3); Die Erbarn geschwornen Meister und das gantz Handtwerkch (4); die Ehrbaren Maister (5); die Erbahre vndt Namhaffte deß gesambten Handtwerckhs der Leinweber alhie geschworne vndt andere Meister (7); die Erbarn Geschworne Meister (9); die Ehrbaren Meister (10).

Frantz Ruby benutzte in seinem Buch das Wort Bittsteller (vgl. Ruby, 1887, S. 29). Die Nennung hängt mit dem oft vorkommenden Verb „bitten“ im Eingangsabsatz zusammen. Das Verb erscheint meistens im Partizip I:

Vns bittund (1); mit sonderm vleiß...pittundt (2); uns bittund mit sonderm und gantzem vleis (4); höchsten fleißes bittende (9); höchstes fleißes bittendt; ersucht vnddt gebthen (7)

Einmal ist die Bitte mit dem Substantiv ausgedrückt: *Mitt angeheffter fleissiger biett (3)*

In allen Zunftordnungen wird auch logisch angeführt, um welches Handwerk es sich handelt. Diese konkrete Handwerksbezeichnung befindet sich immer nach der Benennung der Rechtsempfänger.

Die Namen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtrats oder der Meister sind im Eingangsabsatz nie angegeben. In der Zunftordnung der kleinen Handwerke aus dem Jahr 1605 sind namentlich 4 Krämer genannt: *Hans Behem, Girg Muttshas, Matthes Haintz und Thoma Baye*r. Die Krämer wurden wahrscheinlich namentlich genannt, weil in Iglau mehrere Krämer ansässig waren, die aber der

Zunft nicht beitraten. In der Zunftordnung der Schuster (von Stannern) gibt es am Ende ein Verzeichnis mit den Namen und dem Geburtsort der zurzeit tätigen Meister der Schuster von Stannern: *Matthes Kall Von Schidtbergk gebürttig, Tobias Kreß Von der Liebe auß den Sechstetten gebürttig, Thoma hanelickh Vom Behemischen Budweiß gebürtig und Michl Sattler Von Kaden gebürttig.*

Die allgemeine Bezeichnung des Rechtsverleihers und der Rechtsempfänger als Vertreter der Rechtshandlung sind obligatorische Angaben. Auf der einen Seite steht die Obrigkeit, d.h. der Stadtrat und der Bürgermeister. Der Stadtrat mit dem Bürgermeister hatten als die Verwaltungsorgane, d.h. die Obrigkeit, das Recht die Ordnungen und Statuten zu erlassen (vgl. Hofmann, 2004, S. 414). Auf der anderen Seite stehen die Vertreter der Handwerksverwaltung, zunächst die Meister bzw. die gewählten Vorsteher (vgl. Ruby, 1887, S. 29). Die Vertreter des Handwerks wurden auch Zechmeister, geschworene Meister oder die sog. Eltisten Meister bezeichnet (vgl. Hoffmann, 1970, S. 4). Man könnte annehmen, dass es sich um gleichwertige Partner handelte; der Bürgermeister und der Stadtrat waren Vertreter der Stadtverwaltung und die Zunftmeister waren Vertreter der Handwerksverwaltung. Die Tatsache, dass es nicht so war, ging aus der Struktur des Eingangsabsatzes und der Anwendung der konkreten Verben oder Verbformeln hervor. Der Bürgermeister und Rat stehen im Text immer an erster Stelle, sie haben die Macht und das Recht, die Ordnung als gültig zu erklären, bestätigen und verleihen, während die Zunftmeister als Empfänger mit einer Bitte kommen, damit die Rechtshandlung, d.h. die Bestätigung, der Ordnung realisiert wird.

Rechtshandlung

Zur Realisierung der Rechtshandlung der Obrigkeit wurden feste Verbformeln benutzt. Es handelt sich um zwei- oder mehrgliedrige Ausdrücke, die als geeignete Sprachmittel zu einer präzisen Formulierung des Sachverhalts dienen (vgl. Spáčilová, 1997, S. 132). Diese Ausdrücke sind entweder synonyme Wörter oder Wörter mit fast gleicher Bedeutung (vgl. Köppe, 1977, S. 187). Überwiegend handelt es sich um deutsche Wörter, die Fremdwörter kommen nur in drei Zunftordnungen vor. Eine ausführliche Analyse der zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke ist in Kapitel 8. 6. 2. zu finden.

Die Macht und das Recht der Verleiher deklarieren die Verben: *beschlossen, confirmiren* (lat. *confirmare* – *bestätigen*), *bestätigen, verleihen, erteilen, bewahren, einverleiben lassen*. Die Verwendung der Entlehnung *confirmieren* sollte auf die Zunftmitglieder respekttheischend wirken (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 206).

Bewilligug gemacht vnd beschlossen haben (1), *In vnnser Statbuech eingeben vnd bebaren lassen* (1); *confirmiren, bestatten, confirmirt vnnnd bestattet. Verleihen Confirmiren, und bestatten* (2), *gemacht vnd eintrechtiglich beschlossen* (3), *gunstiglich bestetten, vnd in vnser Stadtbuch einleien laßen, wollen wir...bestettet haben: Bestetten ihnen* (3);; *bewilligugn gemacht und beschlossen haben* (4); *einhellig gemacht und beschlossen, bestetigen und in das Stadtbuch alhie einuerleiben und bewahren* (5); *beschlossen und ertheilt Worden* (6); *neüe confirmieren vndt bestetigen* (7); *bestettige vndt in dasß Löbl:iche Stadtbuch Ein Zueverleihen, anbefehlen zuelassen* (9); *bestättigen Vnd...einverleiben ainbefehlen Zulassen* (10)

Ort und Zeit der Rechtshandlung

Der genaue Ort der Rechthandlung wurde nicht angegeben, das Recht zur Zunftordnungserteilung hatten nur der Bürgermeister und der Stadtrat. Es ist deshalb abzuleiten, dass diese Handlung im Rathaus stattfand, wo die Stadträte zusammentrafen. In diesem Falle wird durch die Verbindung mit dem Wort Rat eher die Institution oder das Verwaltungsorgan als konkreter Ort der Rechtshandlung zum Ausdruck gebracht.

Die Formel *sitzende, offene, versammelte Rath* finden sich in den Ordnung der Weber, die im Jahre 1478 verliehen wurde (vgl. Ruby, 1887, S. 39). Der Ausdruck *sitzende* bezieht sich auf die Tatsache, dass die Ratsmitglieder an mehreren Tischen auf Bänken nach ihrem Rang saßen und durch den Ausdruck *offene* wird ausgedrückt, dass die Ratsitzung bereits eröffnet wurde, weil vorher niemand vorgelassen wurde (vgl. Ruby, 1887, S. 39).

In unnserrn offenen Rath (1); *in Versableten siczen den Rahtt* (3); *in unsern offenen Rath* (4); *in beseczten Rath* (7); *In Versambleten sietzenden Rath* (9); *in versambletem sitzendem Ratth* (10)

Die Zeitangabe der Rechtshandlung ist in drei Zunftordnungen aus dem 17. Jahrhundert angeführt. Es handelt sich aber um keine genaue Datumsangabe, eher um einen Verweis, wo die Datumsangabe zu finden ist.

Heüt Zue Endt benandten dato (7); heünt Zue endt gesetzten dati (9); heunt vnten gesetzetem Dato (10)

Diese Ausdrücke weisen auf die Datumsangabe im Abschlussabsatz der Ordnung hin.

Eine Ausnahme bei der Datumsangabe stellt die Zunftordnung der Mälzer dar, in der die Datierung im Eingangsabsatz steht und eine genaue Form hat d.h. Anno (= im Jahre), Jahresangabe und Tagesangabe *Anno 1614 den 9. Septembri*.

Bezeichnung der Textsorte

Im Eingangsabsatz wurde auch die Textsorte bezeichnet. In acht Fällen handelte es sich um nach Duden (Die Grammatik) eine monosyndetische Reihung von gleichartigen Elementen mit einer Konjunktion nur vor dem letzten Glied (vgl. 2009, S. 896, 897). Zweimal wird der letzte Teil der Reihung um das Attribut *loblich* erweitert.

Articl, saczung vnd loblich ornung (1); Articl vnd ordnung, Articl ordnung, vnd Statuten (2); Artickl saczung vnd ordnung (3); Artickel, saczung unnd Löbliche ordnung (4); Articl, satzung und Ordnung (5); Arttickell (6); Statuta (7); Artickhl Satz: vndt Ordnunge (9); Artickel, Satz: [ung] Vnd Ordnungen (10)

Grund für die Verleihung oder Bestätigung der Zunftordnung

An erster Stelle der Begründung für die Verleihung der Ordnungen steht immer der Nutzen und die Ehre, die der Stadt eingebracht werden sollten.

Wegen gemeines nucz vnnsrer Stat auch ieres hanntwergs (1); Dardurch gemainer Statt Nutz vnnd Ehr (2); wegen Gemainer Stadt gründen Nucz, Vnd derselben Inwohner vnserer Vnterthane, guette befoderung in Ihrem handtwerckh (3); zu nutz und förderung ihrer handtwerche und gewerbe, auch zu erhaltung fried und einigkeit (5); wegen Gemeiner Statt Nutz vndt Zuebeförderung Ihres handtwerckhs (9); wegen gemaine Stadt nutz Vnd Beförderung Ihres handtwercks (10)

An zweiter Stelle steht die Möglichkeit, alle Streitigkeiten durch die Verleihung und Bestätigung der Ordnung zu vermeiden und die Einigkeit zu gewährleisten.

Das vill menige krieg, Stoß, zwitteracht vnd unornung so sich offft vnnd dyk auff irem handtwerge begeben, vermeidt wurden (1); Damit für an zwischen In auf Irem handtwerge wenige Krieg, Stöß vnnd wie derwillen vermitlen (2); auch Zuerhaltung friedt vnd einigkeit, damit Zwitteracht vnd Spaltung... Verhüttet werden möchten (3); das viel menige krieg, Stoß, Zwitteracht und unordnung, so sich offft und dick auff ihrem Handwerk begeben, vermeidt wurdenn (4); auch zu erhaltung fried und einigkeit (5); auch Zue erhaltung der Gottliebenden ainigkeit (9); auch Zu erhaltung der Gott liebendten Ainigkeit (10)

Pflichten der Rechtsempfänger

Während die Rechtsverleiher über Rechte verfügten, übernahmen die Rechtsempfänger die Pflichten, denen sie nachkommen sollten und die im Artikelkatalog definiert wurden. Die Pflichten waren für alle Mitglieder des Handwerks verbindlich und sollten von ihnen eingehalten werden oder sollten die Mitglieder vor der Strafe hüten.

Für die Bezeichnung der Gültigkeit in der Zukunft wurden dreimal die zweigliedrigen synonymen Ausdrücke *fürpas* (=furbas – künftig, für immer vgl. Boková, Spáčilová, 2003, S. 159) und *zu künftigen Zeiten* gebraucht. Nur einmal sind diese Ausdrücke mit der Konjunktion *und* verbunden. Zweimal finden wir die zweigliedrigen synonymen Ausdrücke *hinfüro* (= hinfür – künftig vgl. Boková, Spáčilová, 2003, S. 226) und *zu künftigen Zeiten*. In beiden Fällen sind die Ausdrücke mit der Konjunktion *und* verbunden. Einmal wurde die Zukunft mit den Wörtern *zu künftigen Zeiten* und einmal mit dem Wort *künftig* ausgedrückt.

Für die Bezeichnung der Strafe wurden viermal die Kanzleifloskeln *bei penn und pues* (= Strafe und Buße vgl. Boková, Spáčilová, 2003, S. 329) gebraucht. Mehr zu den Kanzleifloskeln im Kapitel 8. 6. 2. 2. Einmal erscheint der zweigliedrige synonyme Ausdruck *penn und straff*. In zwei Fällen kommt das Wort *Strafe* vor. Die Präpositionalfügung *bei der penn und pues* übernimmt in diesem Fall die Funktion des ganzen Satzgefüges (vgl. Vaňková, 2009, S. 219). Der ersetzte Satz soll lauten: Wenn die Ordnung von den Zunftmitgliedern nicht eingehalten werden, dann muss eine Strafe bezahlt werden. Es wird damit eine Bedingung

formuliert, wie es in der Kanzleitexten sehr häufig der Fall war (vgl. Vaňková, 2009, S. 219). Die Häufigkeit des Vorkommens von Bedingungen in den Kanzleitexten allgemein und gleichzeitig in den Iglauer Zunftordnungen (sie werden in fast allen angeführt) ist ein Beweis dafür, dass die Einführung dieser Angaben eine große Bedeutung hatte.

Weliche also fürpas Zw khunfftigen czeiten bey der peen vnd pueß die daruber gesezt seind von Maistern vnd gesselen sollen also gehaden werden (1); Vnnd wellen damit bemelt ordnung vnnd Stathuten von Maister vnnd gesellenn, zue kunfftigen zeitenn Aintrechtigklich stet vnnd vnZerbrochenlich peÿ denen penern Darauf gesezt sollen gehalten werdenn (2), Weliche fürbas und Zukunfftigen Zeiten, beÿ der Straff vnd buß, darauff gesezt Von allen künfftigen Maistern daselbst stett vnd fest also sollen gehalten werden (3); Welche also fürbas zukünfftigen Zeiten beÿ der Peen und pues, die darüber gesetzt seind, von Meistern und Knechten sollen also gehalten werden (4); Welche also künfftig beÿ der Peen und straff, so darinnen begrieffen, von obbemelten handtwerchern und Kramern, so in dieser Bruderschaftt verfast, stet vest und unueerbrüchlich sollen gehalten werden (5); Ein Jeder so wohl die Meister alß die Gesellen hin füro vnndt Zue künfftigen Zeitten Allem diesem nachleben, vnndt vor der hierinnen außgesetzten Straff Zue huetten wissen möchten (9); damit ein Jeder sowol die Maister alß die Gesellen hinfüro Vnd Zu künfftigen Zeiten allem diesem nachleben Vnd Vor der hierinnen außgesetzten straff sich Zuhuetten wissen möchten (10).

Die Eingangsabsätze (die Präambel) der behandelten Zunftordnungen weisen strukturelle Gemeinsamkeiten im Textaufbau auf und unterscheiden sich nur in einem geringen Mass. Auf Grund der Frequenzanalyse der einzelnen Ausdrücke ist es möglich, die häufig oder immer auftauchende Ausdrücke abzugrenzen. An erster Stelle sollen die Vertreter der Rechthandlung, d.h. die Rechtsverleiher, die Rechtsempfänger und die eigentliche Rechtshandlung gennat werden. Diese vorgenannten Bennenungen kommen auch in den Zunftordnungen in Oberschlesien (vgl. Bogacki, 2009, S. 402) oder in der Zunftordnungen der Stadt Frankfurt/Oder (vgl. Brandt, 1995, S. 104) vor. Auch die Textsortenbezeichnung finden wir in allen Urkunden (mit einer Ausnahme, weil der ganze

Eingangsabsatz in der Zunftordnung der „kleinen Handwerke“ aus dem Jahre 1637 fehlt). Das Vorkommen wurde in mehreren Arbeiten bestätigt (vgl. Spáčilová, 2000, S. 262; Brandt, 1995, S. 104; Bogacki, 2009, S. 402; Ziegler, 2000, S. 63, 64). Die gemeinsamen Merkmale und nur einzelne Abweichungen von der Struktur in den Eingangsabsätzen könnten einen Beweis dafür liefern, dass die Schreiber ein Vorbild in den älteren Zunftordnungen hatten und die bewährte Struktur immer weiter benutzten.

8. 5. 2. 2. Der Artikelkatalog

Im Artikelkatalog wird das Thema, d.h. der Gegenstand des Textes, definiert (vgl. Brinker, 1997, S. 54). Das Thema bildet den Kern des Textinhalts, das in einem bestimmten Textsegment realisiert wird (vgl. Brinker, 1997, S. 55). In den Iglauer Zunftordnungen wird der Artikelkatalog immer zwischen dem Eingangsabsatz und dem Abschlussabsatz eingebettet und bildet den mittleren Teil der Zunftordnung. Es handelt sich um den umfangreichsten Teil, in dem konkrete Pflichten, Regeln und Voraussetzungen für die Lehre, Mitgliedschaft und Anordnungen für die Herstellung und den Einkauf und Verkauf und Strafen in den einzelnen Artikeln angeführt sind. Der Kern des Textinhalts ist die Regulierung des Zunftlebens sowie die Definition und Aufzählung der Rechte und Pflichten für die Zunftmitglieder. Diese Regulierung des Zunftlebens im Artikelkatalog finden wir auch in der Zunftordnungen aus Oberschlesien (vgl. Bogacki, 2002, S. 403), in den Pressburger Zunftordnungen (vgl. Ziegler, 2000, S. 60) oder in den Zunftordnungen der Olmützer Stadtkanzlei (vgl. Spáčilová, 2000, S. 256).

Der Umfang der einzelnen Artikel

Der Umfang der Artikel im Artikelkatalog der Zunftordnungen ist verschieden. In der Tabelle wird eine Übersicht über die Artikelzahl in den einzelnen Ordnungen inkl. deren Ergänzungen angeführt.

Tabelle II: Übersicht der Artikelzahl in den einzelnen Ordnungen

Handwerk	Jahr der Verleihung oder Ergänzung	Zahl der Artikel
Lederer	1517	17
	1489	9
	1579	3

	1593	5
Zimmerleute	1553	17
	1576	5
Schuster	1598	7
Lederer	1517	17
	1489	9
	1579	3
	1593	5
„kleine Handwerke“	1605	9
Mälzer	1614	19
Leinweber	(1478) 1636	8
„kleine“ Handwerke	1637	12
Tuchscherer	1644	26
Seifensieder	1653	13

Aus der Übersicht geht hervor, dass die Artikelzahl zwischen 8 und 26 schwankt. Die wenigsten Artikel umfasst die Zunftordnung der Leinweber, die meisten Artikel bestehen in den Zunftordnung der Tuchscherer. Der Artikelkatalog in den Zunftordnungen der Olmützer Stadtkanzlei umfasst zwischen 12 und 13 Artikeln (vgl. Spáčilová, 2000, S. 259). Man kann nicht behaupten, dass die Ordnungen, die im 15. Jahrhundert entstanden, wenige Artikel beinhalten als die, die im 17. Jahrhundert entstanden. Die Zunftordnungen der Lederer aus dem Jahr 1498 beinhalten 17 Artikel, während die Zunftordnungen der Seifensieder aus dem Jahr 1653 nur 13 Artikel umfassen. Es schwankt auch die Artikelzahl in den Ordnungen, die im einem Jahrhundert entstanden, sogar auch in denen, die zeitnah verfasst wurden. Die Zunftordnungen der Tuchscherer (1644) und Seifensieder (1653) entstanden im 17. Jahrhundert, im Zeitraum von 9 Jahren und die Artikelzahl ist wesentlich unterschiedlich.

Wenn die ursprüngliche Ordnung ergänzt wurde, handelte es sich nur um wenige Artikel.

Aus der oben genannter Übersicht ergibt sich, dass die Artikelzahl von der konkreten Anforderung der einzelnen Zünfte abhängig war. Der Textinhalt und

die Artikelzahl spiegeln die konkreten Anforderungen zum konkreten Zeitpunkt wider.

Die Gliederung der einzelnen Artikel

Die Gliederung der einzelnen Artikel ist genauso wie die Artikelzahl verschieden. Die Artikel wurden entweder mit dem lateinischen Partikel *Item* (=ebenso, ferner, desgleichen) oder mit der Nummerierung eingeleitet, oder es gab eine Kombination der beiden Einleitungen. Die Einleitung der einzelnen Artikel in den Iglauer Zunftordnungen kann man in 5 Gruppen gliedern: die Einleitung mit dem Partikel *Item*: zweimal (2, 7,); die Einleitung mit dem Partikel *Item* und Nummerierung im ersten Artikel *Item Zum ersten*: zweimal (1, 4,); die ausgeschriebene Nummerierung *Erstliche, Zum Anderen*, usw.: viermal (3, 5, 8, 10), die Nummerierung mit Zahl: einmal (6), die ausgeschriebene Nummerierung und mit Zahl *Erstlichen, 2., 3.* usw. (9).

Es gibt Unterschiede auch bei der ausgeschriebenen Nummerierung: in drei Fällen (3, 5, 8) wird die Form *Erstlich, Zum Anderen, Zum dritten*, d.h. die Bezeichnung der ersten Artikel ohne Präposition, benutzt, die anderen Artikel werden mit Präposition *zu* eingeleitet. In einem Fall (10) wird der erste Artikel ohne Präposition mit dem Wort *Erstlich* bezeichnet, bei der Bezeichnung der anderen Artikel wird entweder Präposition *zu* oder *von* benutzt. Die Einleitung mit dem lateinischen Wort *Item* oder mit der Nummerierung ist auch in der Zunftordnung von Oberschlesien (vgl. Bogacki, 2002, S. 402) oder in Olmütz (vgl. Spáčilová, 2000, S. 262-263) nachgewiesen. Man kann mit der Meinung von Libuše Spáčilová übereinstimmen, dass es überregionaler Usus war, die einzelnen Artikel durch Einleitungselemente voneinander abzusetzen (vgl. Spáčilová, 2000, S. 263). Alle Artikel in allen untersuchten Iglauer Zunftordnungen wurden eingeleitet.

In einigen Zunftordnungen ist auch eine Bestrebung nach der sorgfältigen optischen Gliederung bemerkbar. Markant ist es vor allem in der Zunftordnung der Zimmerleute. Incipits (=Anfangsworte) wurden mit roter Farbe markiert, jeder einzelne Artikel beginnt an einer neuen Zeile und zwischen den Artikeln ist immer eine Zeile ausgelassen. Bemerkenswert ist auch die Zunftordnung der Tuschscherer. Im Artikelkatalog wird ein Teil des ersten Satzes im ersten Artikel optisch hervorgehoben: *Erstlichen sollen die verordneten Geschwornen*

Zechmeister Zuesambt Ihren Zuegethanen, dann folgt ein dicht hintereinander geschriebene Text, in dem die einzelnen Artikel mit Zahlen eingeleitet wurden. Für bessere Übersichtlichkeit führte der Schreiber die Zahlen noch an der linken Seite der Urkunde an, damit die einzelnen Artikel besser im gesamten Text zu finden sind. In den übrigen Zunftordnungen sind die Einleitungselemente optisch hervorgehoben oder es gibt eine Lücke vor dem neuen Artikel. Man kann sagen, dass eine ausführliche optische Gliederung eher eine Ausnahme war, was auch in den Olmützer Zunftordnungen belegt wird (vgl. Spáčilová, 2000, S. 263).

Weil in den einzelnen Artikeln die Rechte und Pflichten der verschiedenen Zünfte formuliert werden, finden wir nicht so viele gemeinsame Merkmale. Es folgt eine Auswahl einiger gemeinsamer Anweisungen aus den einzelnen Zunftordnungen.

Die Regulierung des Lebens innerhalb der Zunft

Die Aufnahme in die Zunft

Die Hochzeit in der Kirche, die Geburt des Kindes als eheliches Kind war immer eine Priorität in der Frühen Neuzeit. Die Unehelichkeit war ein ausreichender Grund zur Ausschließung der Menschen von den städtischen und ländlichen Ehrbarkeit (vgl. van Dülmen, 2005, S. 202). Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde darauf geachtet, dass der Lehrling aus einer rechtmäßig abgeschlossenen Ehe abstammt und ein frommes Kinds ist (vgl. Ruby, 1887, S. 70). Die Pflicht für den Lehrling, aus der Ehe zu stammen, erscheint zuerst in den Zunftordnungen der Leinweber aus dem Jahre 1478 (vgl. Ruby, 1887, S. 70).

das khain maister sol dheyne leerknecht auff Ir hantberg auffnemen Er hab dan genuegsam khundschaft das er ehlich gepornn vnd fromer leuth sey (1); Das kein Meister sol keinen Leerknecht auff ihr Handwerg auffnemen. Er habe dann genuegsame kundtschaft, das er ehlich geboren und frommer Leut sey (4); Daß man kain Lehrknecht auffnehmnen soll, Er diene dan Dreÿ Jahr vmbs Handtwerckh, vnd bevorauß daß Er ehlich geboren seÿe (7); Soll ein Maister einen Lehrjungen nicht länger Zu seinen Versuch an: Vnd aufnehmen alß VierZehen tag Nachmalß wo er Ihm dienstlich beÿ den Eltisten anmelden, desselben richtigen Schein oder Zeugnuß seiner Ehrlichen geburth aufweißen (10)

Die Pflicht der ehelichen Geburt und frommer Mensch zu sein, gilt auch, wenn ein Gesell Meister werden wollte oder wenn sie ein neuer Meister in der Stadt hinsetzen wollte.

Es sol khain Gesell Maister werden, Es Erkennen den die Maister Zuuor, das er Zu einem Maister tuglich sey Vnnd einem gueten Mann sein Arbait (wie sich gepuret) versehenn khönne (2); Wenn sich ein Neüer Maister hie setzen will, der soll am ersten seine geburt, auch wo vndt von Wem Er sein Handtwerckh gelernet hat, mit briefen oder mit Erbar Leüth Zeügnüß erweisen (7); Soll khünfftig rundt hinfür an kheiner Zuer Meisterschafft deß Tuscherr handtwerckhs auff vnd angenomben werden Er habe dan nach vollendung seiner Erlichen außlehrnung Zweÿ Jahr gewandert, sich auch dem Löbl: handtwerckhs Gewohnheit recht vndt gemäß verhalten. Er solle auch Eines vnverleumbten Nahmen handel undt wandls sein. Sein Ehrlichen vndt Ordentlichen Geburts: [brieff] vndt Lehrbrieff Einem gantzen versambleten handtwerckh vndt Offener Laden für vnd auffzulegen beÿhendig haben (9); Wer ins handtwerck der Saiffensieder oder kertzenmacher alhie Zu Iglaw einZuwerben begehrt, der soll entweder Zu St: Joannis Baptista, oder Zu Weÿhenachten beÿ den Eltisten Maistern sich anmelden, ZuVorderist gnugsambe glaubwürdige kundtschafft seiner Ehrlichen geburth, redlichen Verhaltens (10)

Die Aufnahme der Lehrlinge in die Zunft hing mit einer gewissen Gebühr zusammen (vgl. Ruby. 1887: 68). Es handelte sich um einen Pfand, deshalb wurde das Verb *verbürgen* (=als Pfand geben vgl. Boková, Spáčilová, 2003, S. 466) benutzt.

der selb sol nach hanttwergs gewonheit drey Jar nacheinander volgund lernen und dem Maister verpurgnn bey Zwayen schockhen (1); derselb sol nach Handwerchs gewonheit drey Jar nacheinander volgund lernen und dem Meister vebürgen beÿ Zweÿen schocken (4); Es soll aber ein Jeder Lehrbub aufs wenigste auf dreÿ Jahr aufgenomben werden, Vnd ins handwercks Register, Von wannen er seÿ auch Zu welcher Zeit er Zur Lehrnung eingetretten, eingeschrieben Vnd Vmb Sechs Schock Verbürget werden (10)

In der Ordnung der Mälzer wurden die Aufnahmebedingungen nur darauf beschränkt, ob der Bewerber ein Mälzersohn ist oder nicht. Davon hängt die Höhe

der Gebühr. Es handelt sich um eine Aufnahmegebühr, der in die Verwaltung der Geschworene kam (vgl. Ruby, 1887, S. 68).

Der Zum Meltzerwerckh auffgenommen wirdt, ist er eines Meltzers Sohn, sol er den Geschwornen Meltzern in die laden geben2 fl. [Schock]

Ein anderer der keines Meltzers Sohn 10 fl. [Schock]

Außer der Pflicht der Erlegung von einer Geldsumme bei der Lehrlingsaufnahme oder bei der Bezahlung der Straffen, gibt es in einigen Ordnungen auch die Pflicht sich regelmäßig zu treffen und eine Gebühr zu erlegen. Die Regelmässigkeit wird mit dem Wort *Quatember* ausgedrückt. Mit dem Wort *Quatember* ist nach Duden (Deutsches Universalwörterbuch A-Z) der liturgische Bußtag nach Pfingsten, nach dem dritten September-, dritten Advents- und ersten Fastensonntag (vgl. 1996, S. 1203) gemeint. Daraus ergibt sich, dass die Zusammentreffen der Zunftmitglieder sollte jeder Vierteljahr/Quartal stattfinden sollen. Diese letzteren zwei Termini (Vierteljahr und Quartal) finden wir in der Ordnung der Seifensieder, in der der kirchliche Terminus *Quatember* nicht mehr verwandt wurde.

Maister vnnd Gesellen sollen alle Quotember Zusamenn khomenn, daselbst sol ein yeder seinen versessenen Wochen pfening einlegen Ob aber ein gesell mitler Zeit, vnnd vor der Quotember hinweg Ziehen wolt, sol er den Wochen pfening seinem Maister zustellen vnnd der Maister sol solich geltt zue der Quotember In die Laden oder Püxen verraichen (3); Auch soll man alle quatember zusammen kommen, und soll ein ieder aufflegen in die Laden Ein weiß gr. (5); Auch soll man alle Quatember Zusammen khommen, undt soll ein Jeder aufflegen in die Laden 3 kr. (8); Sollen Alle Meister vnndt Gesellen alle Quotember, den Ersten Sontag bey Ihrer handtwerckhs Ladt Zuesammen khommen Allda Ihr handtwerckhs geschefft verrichten, vnndt Zue besserung der Laden. Ein Meister aufflegen 3. gro[schen] Ein Gesell so ihn Arbeit stehett, soll in die Gesellen Laden aufflegen. 6 kr. (9); Sollen Maister Vnd Gesellen alle Viertel Jahr Zusamben kommen, Von Ihren handtwercks sachen der gantzen gemaine Zum besten sich Vnterreden, Vnd Jeder Vor seine person, wir dann auch eine Wittib, so das handtwerck treibet, Zu gemainer Notthurff alle Quartal Sechs Creutzer, ein Gesell aber Zween Creutzer in die Laden geben (10).

Das Verhalten im Todesfall eines Zunftmitglieds

Die Zünfte sorgten auch für ihre kranken, alten und armen Mitglieder. Die Teilnahme bei der Beerdigung war verbindlich und die Beerdigung hatte einen festlichen Charakter (vgl. Hoffmann, 1970, S. 6). Deshalb war es nötig, diese Pflicht auch in den Zunftordnungen zu regulieren. Davon, dass die Zunft die verstorbenen Mitglieder ehrte, zeugt auch die Tatsache, dass die Sterbebruderschaft bei einigen Zünften existierte (vgl. Hoffmann, 1970, S. 5). Die Nichterhaltung dieser Pflicht und Regel wurde bestraft.

Wen ein Maister iemandts mitt todt abgieng, so sollen die Maister samendtlich solcher Leuch helfen das christliche gelaidt Zum begrebnis geben. Welicher aber solchers nachlesiger weis ohne ehahffte Ursache versaume Und sich nicht befinden lest Zu dem haus darin der leuch lieggt, Und im ver agesagt worden d soll 6 w g Zuor straff eine Ersame Rath zuerlegen schuldig sein (1); Wenn einem Meister jemandts mit Todt abgieng, so sollen die Meister samptlich solcher Leuch helfen, das Christlich gelaid geben Zum begrebnüs. Welcher aber solches nachlessiger weis ohne ehaffte ursachen versaumet und sich nicht befinden lies in dem Hauß, darin die Leuch liegt, unnd ihm wer angesagt worden, der sol 6 w. gr. Zur straff einem Ersamen Rath zuerlegen schuldig sein (4); Wen eines aus der Brüderschafft stirbt, es sey khind oder gesind, Man oder Weib, so soll aus einem ieden haus, welche zu diesem Reichtuch und Brüderschafft gehören, eines mit belaitten gehen. Stirbt aber ein Meister oder Meisterin, so sollen die gesellen aus demselben handtwerch auch mit belaitten gehen. Welche aber ohne gnugsame Ursachen aussenbleiben, die sollen ein ieder gestafft werden umb drey weiß gr., welches in die Laden soll gelegt werden (5); Wan ein Maister oder Maisterin oder Ihr Khindt ainß daß da mündig wär stirbt, so sollen alle Maister mit der Leicht gen Kirchen gehen, Ihr Opffer raichen, vnndt beÿ der begräbnüß bleiben, wer darin saumendt erfunden würdt, der soll den Maistern verfallen sein Ein halb Pfundt Wachs (7); Wenn eines auß dieser Brüderschafft Stirbt, ob sey es Khind oder Gesindt, Mann oder Weib, So soll auß einem Jeden Haus welche Zue diesem Leichtuch undt Brüderschafft gehören, eines mit beglaitten gehen, stirbt aber ein Maister oder Maisterin, So sollen die Gesellen auß demselben Handtwerckh mitt Zue beglaitten gehen, welche aber ohne gnugsame Ursachen aussen bleiben, die

sollen ein Jedes gestrafft werden Umb 9 kr., welches in die Laden soll gelegt werden (8); Es sollen auch so iemandt in dem handtwcrckh stierbet. Alle Meister vnndt Gesellen wann Ihnen angesaget wirdt, schuldig sein dem verstorbenen den letzten Ehrendienst ZuerZeugen, vndt Zue seinen begräbnüß beleÿden helffen, beÿ der Straff für Meister 15 kr. Ein Gesell 7. kr. (9); da Jemandt dieses handwercks, es sey Maister, Maisterin, Kinder, Gesell, Lehrjung oder dienstbott, Von dieser Welt durch den Zeitlichen todt nach Gottes willen abgefodert wurde, Vnd die ZechMaister gebieten mit der Leich Zugrab Zugehen, Vnd einer ausserhalb ehehafter Noth oder fürgestossener kranckheit nicht erschiene oder sich entschuldigen liesse, derselbe soll ain Pfundt Wachs Verfallen sein, Es werden aber die Eltisten Maister sambt Ihren handwercks genossen in der Zeit die Leiche Zu grabe Zutragen Verordtnen (10)

In beschränktem Maß finden wir im Artikelkatalog die lateinischen Ausdrücke in einigen Zunftordnungen.

Procession (5); *Register, Magistrats arbitrio* (9);

8. 5. 2. 3. Der Abschlussabsatz

Im Abschlussabsatz sind wieder die Rechtsverleiher, die Rechtsempfänger, die Bezeichnung der Textsorte, der Grund der Rechtshandlung und das Datum und der Ort der Verleihung angeführt. Es ist bemerkenswert, dass die Rechtsverleiher, Rechtsempfänger und die Textsorte oft mit den Partizipien in attributiver Funktion ergänzt wurden. Vor den oben genannten Substantiven sind die Ausdrücke „*obgelmte*“, *obberuerten (obberüerten)*“ und „*obbeschriben*“ zu finden. Die Bedeutung dieser Wörter ist synonymisch und heißt „oben genannt“ (vgl. Boková, Spáčilová, 2003, S. 319, 320). Zu weiteren Varianten gehören: *obgedachte Meister, obangesetzte Artickhl, gedachtes Handwerk*. Die Formen mit Partizip ersetzen in diesem Fall den Relativsatz: *Wir Obgeschriben Burgermeister* (als Relativsatz Der Bürgeremister, der oben geschrieben wurde); *die obgeelten Artickl* (als Relativsatz: Die Artikel, die oben genannt wurden); *des obbeschribenen hanttwerg* (als Relativsatz: des Handwerks, der oben geschrieben wurde). Die Verwendung des attributiven Partizips II im Abschlussabsatz stellt für die behandelten Zunftordnungen ein typisches und gleichförmiges Merkmal dar. Es ist auch in den amtlichen Texten üblich.

wir obgemelten Burgermaister vnnnd Rath...die obberuerten articl vnd ornung des obbeschribenen hanttwerg der ledrer (1); Wir Obgeschriben Burgermaister vnnnd Rath... die obgemelten Artickl ordnung, vnnnd Statuten (2); Vnd wir Burgermeister vnd Ratth der Stadt... soliche Artickl (3); wir obgemelten Bürgermeister und Rath... die obberüerten artickl und ordnung deß obbesrieben [!] handtwerg der Lederer (4); wir Burgermeister und Ratth... obgeschriebene Ordnung und Statuten (5); Wir [Burgermeister]... obgedachte Geschworne vndt andere Meister deß Leinweber Handtwerckhs (7); Wier Burgermeister Undt Rathmann... obbeschriebene Ordnungen und Statuten (8); Wier obbemelte Burgermeister vndt Rath... diese obangesetzte Artickhl, Satz vnt Ordnunge gedachtes handtwerckhs der Tuchscherer (9); Wir obbemeldte Burgermaister Vnd Ratth... diese obangesetzte Artikel, Satz:[ung] Vnd Ordnungen gedachtes handwercks der Saiffensieder Vnd Kertzenzieher (10)

Die Rechtshandlung der Rechtsverleiher, d.h. der Obrigkeit, wird sowohl im Eingangsabsatz als auch im Abschlussabsatz durch feste Verbformeln zum Ausdruck gebracht. Im Verb verhalten (=behalten vgl. Boková, Spáčilová, 2003, S. 470) demonstriert die Obrigkeit ihre Macht, weil sie das Recht besitzt, die Ordnung zu ändern, erweitern, mindern oder ganz und jederzeit aufheben. Auf die Formulierung des Änderungs- und Widerrufsrechts der Rechtsverleiher stoßen wir auch in den Zunftordnungen der Stadt Frankfurt/Oder (vgl. Brandt, 1995, S. 104). Die Benutzung der Infinitivkonstruktion mit zu wird als ökonomische Alternative und Nebensatzäquivalent im Frühneuhochdeutschen zunehmend genutzt (vgl. Erben, 2000, S. 1589). Die Infinitivkonstruktion befindet sich an der Stelle des Objekts, wie es auch in den Iglauer Testamenten der Fall ist (vgl. Martinák, 2009, S. 177).

Wir [Bürgermeister und Rat] verhalten vnns [die Artikel und Ornungen] w uerändern zw mindern oder zw meren Ab vnd zw zw seczeczen[!] (1); ... verhalten vnns vnnnd vnnsern nachkhomen... Zu Mindern, vnd Zu meren, oder gar aufzuheben nach gelegenhait der Zeit aufnehmen (2); wir Burgermeister vnd Ratth der Stadt...halten uns bevor soliche Artickl Zu mindern vnd Zu mehren, Auch nach gelegenhait der Zeitt vnd wie offtmahl eines des andern Vrsachen möchtt gar auffZuheben Vnd nichtt Zu machen (3); wir obgemelten Bürgermeister und Rath

verhalten uns die obberüerten artickl und ordnung deß obbesrieben handtwerg der Lederer die Zuuerändern, Zu mindern oder Zu mehren, ab und zu zusetzen (4); Dabey verhalten wir Burgermeister und Ratth ieszige und Zukünfftige, uns diese macht, obgeschriebene Ordnung und Statuten zu mindern, zu mehren, auch nach geleBEHgenheit und erheischung der notturfft gar aufzuheben und zu cassiren (5); ...Wir Ihnen vorbeschriebene Handtwercckh Statuta auch hiemit im bester form Rechtens, Jedoch, der gestalt vnnd also: Daß selbige Zuverenderen Zue münderen, vndt Zue mehren...; Wir deßentwegen vollkommene macht vndt gewalt haben vnndt behalten sollen (7); Dabey behalten Wier Burgermeister Undt Rathmann, ieszige undt Zukünfftige Unß diese Macht beuor, obbeschriebene Ordnungen und Statuten Zu mindern, Zu mehren, auch nach gelegenheit Undt erheischung der Notturfft gahr auffzuheben und zu cassiren (8); Wier obbemelte Burgermeister vndt Rath Vnß vndt Vnsern Nachkommen hiemitt diese obangesetzte Artickhl, Satz vnt Ordnunge gedachtes handtwercckhs der Tuchserrrer Zue mindern vndt Zue mehren , oder nach gelegenheit der Zeit vndt Gemeiner Stadt nutz vnndt Ihren gänzlichen auffZuheben reservirt vndt Vorbehalten (9); Wir obbemeldte Burgermaister Vnd Ratth alhier Vns Vnd vnser Nachkommen hiemit diese obangesetzte Artickel, Satz:[ung] Vnd Ordnungen gedachtes handwercks der Saiffensieder Vnd Kertzenzieher Zumindern Vnd Zumehren oder nach gelegenheit der Zeit auch gemainer Stadt nutz Vnd Ehren gänzlich aufzuheben reservirt Vnd Vorbehalten. (10)

Der Grund der Ordnungsänderung

Die Grund, warum sich die Obrigkeit das Recht und die Möglichkeit behält, die Ordnung zu ändern, wird überwiegend mit einer zweigliedrigen Wörterkette mit der Präposition *zu* und Konjunktion *und*, ausgedrückt: *zu Ehre und Nutzung (der Stadt)*.

...vnd diser gemeiner Statt, zw er und nuz (1); und dieser gemeiner Stadt Zu ehr und nutz (3); und dieser gemeiner Stadt Zu ehr und nutz (4);

Einmal ist die Reihenfolge umgekehrt und es wird nicht die Präposition *zu* benutzt.

auch gemainer Stadt nutz Vnd Ehren (10)

Einmal wurde das Wort *Ehre* ausgelassen.

Gemeiner Stadt nutz (9)

In einem Fall wird nicht nur die Nutzung für die Stadt, sondern auch für das Handwerk bzw. die Zunft genannt. Es wird das attributive Partizip II *berührte* (=genannte vgl. Boková, Spáčilová, 2003, S. 64) für die Präzisierung benutzt.

...gemainer Statt Nucz vnnd berürts handtwerchs (2)

Den letzteren Teil des Abschlussabsatzs bilden die Datumsangabe und der Ort der Verleihung.

Die Datumsangabe

Die Formeln für die Datumsangabe sind auch in den Testamenten der Iglauer Stadtkanzlei belegt (vgl. Martinák, 2009, S. 221). Diese Formeln sind mit den lateinischen Ausdrücken *Actum* (= *geschehen*) (1, 9); *Actum et Registratum* (= *geschehen und eingetragen*) (4, 5, 8), *Registratur* (7); *Decretum* (= *beschlossen*) (3), *Datum* (= *gegeben*) (2) eingeleitet. Zweimal steht die Variante „*Actum*“ am Anfang auf Deutsch: *so geschehen* (7, 10).

Einige Zunftordnungen beinhalten mehr als eine Datumsangabe.

In der Zunftordnung der Lederer (1) aus dem Jahre 1517 sind vier Datumsangaben zu finden. Der Schreiber schrieb das Datum immer dann, wenn diese Urkunde in das Stadtbuch eingetragen wurde. Die erste Datumsangabe stammt aus dem Jahr 1517, das zweite Datum ist teilweise unlesbar, erscheint jedoch vollständig in den Zunftordnung aus dem Jahre 1593 und geht auf das Jahr 1489. Die dritte und vierte Datumsangabe aus den Jahren 1579 und 1593 befinden sich am Anfang der hinzugefügten Artikel: *Anno Domini 1579 den letzten Junii, Anno im 1593, Den 19 Martii*. In der Zunftordnung der Lederer aus dem Jahre 1593 finden wir wieder alle vier Datumsangaben. Die Zunftordnung der Zimmerleute (2) wurden in der Fassung aus dem Jahr 1553 im Jahre 1576 bestätigt und um einige Artikel ergänzt, deshalb gibt es hier die Datumsangabe zum Jahr 1553 (*Datum Suntags vor dem hailigen Christ Tag Im Tausent Fünffhundert vnnd dreÿvnndfünczigisten Jar*) und die neuen Artikel aus dem Jahre 1576 werden mit dem Datum *1576 Den 28 Augustc* eingeführt. Die Zunftordnungen der Leinweber (7) beinhalten die Datumsangabe in der lateinischen Sprache (Fassung zum Jahr 1478), als auch in der deutschen Sprache (Fassung zum Jahr 1636), als die Verleihung der Urkunde erfolgte.

Die Datumsangabe im Eingangsabsatz gibt es nur in der Zunftordnung der Mälzer.

Die Sprache der Datumsangabe

Die Schreiber der Iglauer Zunftordnungen bevorzugten bei der Anführung der Datumsangabe die lateinische Sprache. In drei Zunftordnungen ist die Datumsangabe nur auf Latein angegeben, in drei überwiegt Latein, einige Ausdrücke sind auf Deutsch. Die Datumsangabe in deutscher Sprache wurde in zwei Zunftordnungen angegeben.

Latein

Act[um] In maniloquio ff[eria] VI ante Cathedra petri Anno d[omi]ni Millesmo quingentesimo decimo septimo (1); Actum et Registratum in librum Ciuitatis ff V ante Johannis Baptiste Anno Domini M CCCC LXXXIX (4); Registratur es Libro Civitatis Sabbato in profesto Cathed Sancti Petri Anno Domini 1478 (7)

Der lateinische Ausdruck *In maniloquio* bedeutet die Morgensitzung oder Morgenbesprechung des Stadtrats, die seit der ältesten Zeit stets morgens stattfanden. Es erscheint aber nur in der Datumsangabe, die in der Zunftordnung der Lederer lateinisch geschrieben wurde. In den anderen Zunftordnungen wird eine Morgensitzung des Stadtrats nicht erwähnt.

Latein und Deutsch

Datum Suntags vor dem hailigen Christ Tag Im Tausent Fünffhundert vnnnd dreÿvnnndfünczigisten Jar (2); Decretum in Consilion secunda Januarÿ Anno MDLXXXVII (3); Actum et Registratum 18 Februarÿ Anno Millesimo Sexcentesimo quinto (5); Anno 1614 den 9. Septembris (6); Actum et Registratum bey der Stadt Iglau den 4. Martii Anno 1637 (8); Actum Iglaw, den 26. Januarÿ deß 1644 Jahrs (9);

Deutsch

So geschehen Zue Iglaw den 3. Septembris Deß Tausent Sechshundert Sechs Vnnnd Dreÿsigisten Jahrs (7); So geschehen Iglaw den Andere Maÿ im Aintausent Sechs hundert dreÿ Vnd fünfftzigisten Jahr (10)

Allgemein kann man sagen, dass die Datumsangabe in den ältesten Ordnungen nur in Latein angeführt wurde. Es handelt sich um die Ordnungen, die im 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts in das Stadtbuch eingetragen wurden (Lederer 1517, 1489; Leinweber 1478). Die Datumsangabe wird nach dem zeitgenössischen Usus in latinisierender Form nach dem Kirchenkalender angegeben, wie es in den Zunftordnungen Frankfurt/Oder nachgewiesen ist (vgl. Brandt, 1995, S. 119).

Die deutschen Ausdrücke in der Datumsangabe erscheinen allmählich in den Ordnungen, die im 16. und 17. Jahrhundert verfasst wurden. In deutscher Sprache wurde in diesem Fall nur der Tag der Verleihung geschrieben, für die Jahresangabe benutzte der Schreiber entweder die Zahlen (römische oder arabische Ziffern), oder lateinische Wörter. Vor der Bezeichnung des Jahres finden wir meistens das lateinische Wort *Anno* (=im Jahre). In einem Fall wird das Genitiv (*deß 1644 Jahrs*) benutzt. Zweimal wurde die Datumsangabe in den Ordnungen, die im 16. und 17. Jahrhundert verfasst wurden, komplett mit deutschen Wörtern geschrieben.

Die Gestalt der Datumsangabe

Die Tagesbezeichnung erfolgt mit Angabe des konkreten Wochentages entweder auf Latein oder auf Deutsch: *ff[eria] VI* (1); *ff[eria] V* (4); *Sabbato* (7); *Suntags* (2). Das lateinische Wort „*feria*“ bedeutet „des Tages“ (vgl. Martinák, 2009, S. 226), *feria VI (sexta)* heißt Freitag, *feria V (quinta)* heißt Donnerstag (vgl. Grotefend, 1891, S. 60). In vier Fällen wurde für die Tagesbezeichnung die Benennung nach dem Kirchenkalender benutzt: *ante Cathedra petri* (1); *ante Johannis Baptiste* (4); *in profesto Cathed Sandcti Petri* (7); *vor dem hailigen Christ Tag* (2). In fünf Zunftordnungen finden wir ein konkretes Datum: *secunda Januarj* (3); *18 February* (5); *den 3. Septembris* (7); *4. Martii* (8); *26. Januarj* (9); *den Andere May* (10). Zur Markierung des konkreten Tages dient in drei Fällen der Ordnungszahl: *4. Martii* (8); *26. Januarj* (9); *den 3. Septembris* (7). Die Jahreszahl wird geschrieben oder mit Ziffern markiert, entweder auf Latein oder auf Deutsch, es wird noch die christliche Zeitangabe vorangestellt: *Anno Domini* (= im Jahre des Herr, d. h. nach Christi Geburt) oder selten nur *Anno*:

Anno d[omi]ni Millessmo quingentesimo decimo septimo (1); Anno MDLXXXXVII (3); Anno Domini M CCCC LXXXIX (4), Anno Millesimo Sexcentesimo quinto (5); Anno Domini 1478 (7); den 4. Martii Anno 1637 (8). In drei Zunftordnungen erscheint keine christliche Zeitangabe: *Im Tausent Fünffhundert vnnd dreÿvnndfünczigisten Jar (2); den 26. Januarÿ deß 1644 Jahrs (9); den Andere May im Aintausent Sechs hundert dreÿ Vnd fünffzigisten Jahr (10).*

Ort der Erteilung

Der genaue Ort der Erteilung, die Stadt Iglau, ist nur in drei Zunftordnungen zu finden. Einmal wurde der Ort mit den Präpositionen *bei* oder *zu* ergänzt, zweimal erscheint nur die Ortsbezeichnung allein.

Zue Iglw (7); bey der Stadt Iglau (8); Iglaw (9); Iglaw (10).

Übereinstimmend mit den Eingangsabsätzen, finden wir auch in den Abschlussabsätzen strukturelle Gemeinsamkeiten im Textaufbau. Der Abschlussabsatz wird stark standardisiert. Diese Standardisierung des letzten Teils der Zunftordnungen ist auch in den Urkunden aus Oberschlesien zu finden (vgl. Bogacki, 2009, S. 407). Die einzelnen Absätze beinhalten nur einige Abweichungen. Zu den wiederkehrenden Ausdrücken gehören die Benennung der Rechtsverleiher, d.h. der Obrigkeit (des Bürgermeisters und des Stadtrates), die Textsorte, das Änderungs- und Widerrufsrecht und die Datumsangabe. Das Änderungs- und Widerrufsrecht bildet ein rahmenschließendes Element auch in den Ordnungen der Stadt Frankfurt/Oder (vgl. Brandt, 1995, S. 104). Das Recht der Obrigkeit, die Ordnung zu ändern, scheint das wichtigste Element des Abschlussabsatzes zu sein. Die Rechtsverleiher bekunden damit ihre Macht. Obwohl einige Urkunden mit dem Siegel versehen werden, konkret die Ordnungen der Seifensieder, Tuchscherer, Zimmerleute, Leinweber und der „kleinen“ Handwerke (vgl. Hoffmann, 1970, S. 40, 50, 91, 92, 95), wurde die Versehung mit dem Siegel nur im Text der Leinweber-Ordnung erwähnt. Die Erwähnung des Siegels im letzten Teil der Urkunde kann man z. B. in den Zunftordnungen aus Oberschlesien finden (vgl. Bogacki, 2009, S. 407). Der gesamte Text wird mit der Datumsangabe abgeschlossen, was auch in den Zunftordnungen aus Oberschlesien (vgl. Bogacki, 2009, S. 407), der

Zunftordnungen der Stadt Frankfurt/Oder (vgl. Brandt, 1995, S. 104) oder Brünner Zunftordnungen (vgl. Spáčilová, 2000, S. 262) nachgewiesen ist. Die Struktur der Abschlussabsätze der Iglauer Zunftordnungen hat gleichförmige Merkmale und wir können, ähnlich wie im Eingangsabsatz annehmen, dass die Schreiber ein Vorbild in den älteren Zunftordnungen fanden und deren einheitliche Struktur einhielten.

8. 6. Wortschatz mit Akzentierung auf dem Fachwortschatz Fachwortschatz in den Iglauer Zunftordnungen

8. 6. 1. Fachwortschatz

In den Zunftordnungen wurde das Leben in der Zunft reguliert (vgl. Spáčilová, 2000, S. 253). Es handelte sich um innere Angelegenheiten, die die Zunftmitglieder innerhalb der Zeche betrafen (vgl. Bogacki, 2002, S. 405). Eines der Hauptmerkmale der Zunftorganisation war die Selbstverwaltung im Wirtschafts-, Sozial- und Kulturbereich (vgl. Hoffmann, 1970, S. 4). Die Zunftordnungen geben auch Auskunft über die Kontrolle des Arbeitsmarktes, es wurden primäre wirtschaftliche Anliegen der Zeche reguliert (vgl. Ziegler, 2000, S. 60). Deshalb bietet sich natürlich die Benutzung des Fachwortschatzes zur Beschreibung der spezifischen Angelegenheiten innerhalb der Zunft an.

Das Ziel der Fachwortschatzanalyse ist es, die einzelnen zusammenhängenden Ausdrücke abzugrenzen. Bei der Gruppierung wird das Verfahren bei der Fachwortschatzanalyse in den Olmützer Zunftordnungen von Libuše Spáčilová verwendet werden (vgl. Spáčilová, 2000, S. 285) und die Fachausdrücke in drei größere Gruppen verteilt.

Die erste Gruppe bilden die Ausdrücke, die zur allgemeinen Präsentation der Zunft dienen und die innerhadwerkliche Arbeitsorganisation beschreiben (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 199). Es handelt sich um die Ausdrücke, die die einzelnen Mitglieder der Zunft benennen. Die Wörter dieser Gruppe, die erst im Fachkontext spezielle fachsprachliche Bedeutung gewinnen, können dem gemeinsprachlichen Wortschatz zugeordnet werden (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 199). Es handelt sich um Hyperonyme, weil sie nicht auf ein konkretes Handwerk beschränkt sind, sondern die gesamte soziale Schicht betreffen (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 199).

Die geschworenen Meister stellen den Vorstand im Handwerk dar (vgl. Ruby, 1887, S. 53). Aus der Mitte der Geschworenen wurden die Ältesten (*eltisten*) berufen (vgl. Ruby, 1887, S. 57). Die Benennung wird in einigen Fällen um das Adjektiv *ehrbare; ehrsame*, ergänzt.

Die Erbernn geschwornen Maister; die geschwornen Maister (1); *Die Ersambne geschwornen Maister* (2); *die Erbaren Geschworne Meister* (3); *Die Erbarn geschwornen Meister* (4); *den Geschwornen Meltzern* (5); *geschworne vndt andere Meister* (7); *geschworne Maister* (10).

In der Zunftordnung der Tuschscherer werden die geschworenen Meister noch ausführlich in den älteren und jüngeren [Meister] geteilt.

dem Eltern Geschwornen, dem Jüngern Geschwornen [Meister] (9).

Hier findet man auch die Erweiterung der Benennung um das Adjektiv *verordnete* *die verordneten Geschwornen [Meister]*.

Der Ausdruck die Ältesten (*eltisten*) kommt in den Zunftordnungen nur einmal vor, konkret in der Ordnung der Seifensieder *beÿ den Eltisten Maistern* (10).

Die niedrigere der Hierarchiestufe repräsentieren die Meister. Das Substantiv Meister im Form von *Meister* oder *Maister* steht im Text entweder allein oder wird um das Adjektiv *redliche, tüchtige* ergänzt.

Tüchtigen, Unnd Redlichern Maister (1); *die Maister* (2); *Maister* (3); *Tüchtigen Redlichen Meister* (4); *ein Meister* (5); *ein Maister* (7)

In der Ordnung der Mälzer wird das Wort Meister mit der Benennung der entsprechenden Tätigkeit, d.h. brauen, verbunden.

Breÿmeister oder *Preÿmeister*

In der Ordnung der Tuchscherer finden wir außer der einfachen Benennung Meister noch die Varianten *Zechmeister, Zahlmeister, Jungermeister, Landtmeister*.

Auch die Ordnung der Seifensieder beinhaltet die Ausdrücke *Maister, Junger Maister* und *Lehrmaister*. Als *Lehrmaister* wird der Meister bezeichnet, der für Lehrlinge verantwortlich war (vgl. Spáčilová, 2000, S. 285).

In den Ordnungen der „kleinen Handwerke“ (5, 8), Leinweber (7) und Seifensieder (10) wird neben dem Meister auch die Meisterin genannt. Die Person

der Meisterin kommt oft in den zwei- oder mehrgliedrigen Ausdrücken vor, in denen die unterschiedliche Personen aufzählt werden.

ein Meister oder Meisterin (5), *ein Jeglicher Maister vndt Maisterin* (7); *ein Maister oder Maisterin* (8); *Von Maister Vnd Maisterin; Maister, Maisterin, Kinder, Gesell, Lehrjung oder dienstbott* (10).

Die Zimmerleute arbeiteten bei einem *Pauher*.

Nächster Grad in der Zunfthierarchie stellen die Gesellen und Lehrlinge vor. Für den Gesellen wird häufig auch der Name Knecht verwendet, die den Junggesellen bezeichnet (vgl. Ruby, 1887, S. 78). Wir finden auch den Namen *Altknecht, Lohnknecht* oder auch die Verbindung des Wortes Knecht mit dem betreffenden Handwerk *schuchknecht, Mezlknacht* (vgl. Ruby, 1887, S. 78). Der Lehrling wird oft als *junge, Lehrknabe* oder auch *Lehrknecht* bezeichnet (vgl. Ruby, 1887, S. 67). In den Iglauer Zunftordnungen finden wir auch Ausdruck *Lehrbub*.

Ein gesell, ein knecht, Lehrknecht (1); *Gesell, Altknecht, Lehrknecht, LehrJung, Junger* (2); *Schuchknecht, Lehrknecht* (3); *Knechten, Lehrkencht, Lohnknecht* (4), *Gesell* (5); *Knecht, Melzerknecht* (6); *Lehrknecht* (7); *Gesell* (8); *Gesell, Lehrjunge, Junge* (9); *Gesell, Lehrjunge, Lehrbub* (10).

Die oben genannten Personen sind meistens Mitglieder einer konkreten Organisation. In den Olmützer Zunftordnungen sind die Personen Mitglieder der Bruderschaft oder Zeche (vgl. Spáčilová, 2000, S. 285). Diese Terminologie ist auch in den Pressburger Zunftordnungen (vgl. Ziegler, 2000, S. 63-64) zu finden. In den Iglauer Zunftordnungen finden wir diese Termine nur selten.

Reichtuch und Brüderschaft (5, 8); *Zech* (7); *Zunfft oder Zeche* (10).

In der Mälzer Ordnung kommt die allgemeine Bezeichnung *Meltzer* vor.

Die Statuswörter, die sich auf konkrete Personen beziehen, kommen in den Iglauer Zunftordnungen sehr häufig vor. Die Häufigkeit dieser Ausdrücke diene zur Klärung der Hierarchie in den Zünften (vgl. Brandt, 1995, S. 113).

Die zweite Gruppe bilden die Ausdrücke, die sich auf die Arbeit und das Alltagsleben beziehen. Diese Ausdrücke bezeichnen die Erzeugnisse, spezielle Gegenstände, Räume, Plätze oder Rohstoffe (vgl. Spáčilová, 2000, S. 286). In der Forschungsliteratur zum Frühneuhochdeutschen werden sie als Professionalismen klassifiziert (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 196; Spáčilová, 2000, S. 286). Ein

Teil dieser Wörter gehörte, ähnlich wie die Wörter der ersten Gruppe, zum gemeinsprachlichen Wortschatz, soweit sie nicht im handwerklichen Kontext benutzt wurden (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 197). Die Verwendung im fachsprachlichen Kontext ist ausschlaggebend für die Einordnung dieser Wörter als Fachwörter (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 197).

Einige Zünfte benutzen zur Produkterzeugung oder Produktbearbeitung spezielle Werkzeuge

hefft Nadel (9)

Wenn ein Produkt erzeugt wird, dann kommt die Benennung in der Zunftordnung vor

Schuch (3); *Bier, das dickhe Tranck, Tranckbier, Altes und Jungs Bier* (6); *Saiffe, Kerzen, Liechter* (10).

Die letzteren Erzeugnisse werden noch allgemein als *Waaren* bezeichnet.

In der Mälzerordnung finden sich auch die Ausdrücke, die die Behälter für die Erzeugnisse benennen.

Seüttl, Fässlein, ein Kupfferen Krug (6)

Der, der Meister werden wollte, musste ein spezielles Erzeugnis – das Meisterstück fertigen (vgl. Ruby, 1887, S. 95).

Das Meisterstuckh (3); *Meisterstuck* (8)

In der Zunftordnung der Seifensieder finden wir das Wort *Meister Sud*.

Die Nichteinhaltung der Regel wurde meistens mit einer Geldstrafe verbunden. Das Geld sollte in die Zechlade erlegt werden, die zu den speziellen Gegenständen der Zunft gehörte (vgl. Hoffmann, 1970, S. 6). Sie wurde entweder Lade oder Büchse genannt.

In dy puksen (1); *In die Laden oder Püxen* (2); *in die Laden* (9); *die Lade, de Zechlade, die Gemaine Lade* (10)

Der spezielle Raum, wo das Handwerk ausgeübt wurde, lag meistens im Erdgeschoss (vgl. Hoffmann, 2009, S. 174). Die Benennung Werkstatt als Arbeitsraum eines Handwerkers, nach Duden (Universalwörterbuch A-Z) (1996, S. 1773), wird bis heute benutzt.

Wericheuser, werichstuben (1); *Werchstatt* (3); *die wergtkheuser; werckstubenn* (4); *Breyhaus, Mältzheüser* (6); *Werchstätten* (9); *Werchstatt* (10)

In der Zunftordnung der Seifensieder gibt es auch die Benennung für die Plätze, wo die Erzeugnisse verkauft werden

Laden oder Kräml (10)

Für die Gesellen, die in die Stadt von fern kamen, diente als Unterkunftsstätte eine Herberge (vgl. Ruby, 1887, S. 126).

Auf der Herberg (2)

Die Ausdrücke für die Rohstoffe, kommen in fünf Zunftordnungen vor

Haut, feel, leder, grüne Haut, (1); *heuth, feel, leder, grünen heuth, Schafffeel* (4); *Hopffen, Maltz, trebern* (6); *Terpetin, Vngerische Zackegehl, Oelfarb, Tuch, Ein Galles Tuch, khern Tuch* (9); *Inßlet, Lauge* (10)

Die dritte Gruppe wird von den Ausdrücken gebildet, die zur Bezeichnung der speziellen Leistungen und Arbeitsprozesse innerhalb des Handwerks dienen

Aus einem aschen zwo heuth zw arbeyten, Schmieren oder schwarz machen, feel oder heuth außarbeiten, kein Schafffeel arbeiten (1); *zubrewen, Bier aus Maltz gebreüt* (6); *guetter Oelfarb bieß in den grundt Schmitzen; Rauhen, Kemen, flatiren, Vissiren, Staffiren, Außscheren, kressen legen, hefften vndt außstaffieren* (9); *wann er Aschen gesetzt hat, soll er den Maistern anmelden, wieViel er Inßlet auf den Aschen wil Vorbringen Vnd ansetzen, damit die Lauge nicht Zu starck noch Zu schwach bleibe* (10).

Zu den speziellen Leistungen der Gesellen gehörte die Wanderschaft, die ein Teil des Meisterprozesses war (vgl. Ruby, 1887, S. 91).

Gewandert, Wanderscht vollbringen (9)

Der Umfang der fachlichen Ausdrücke in den Iglauer Zunftordnungen ist ziemlich groß. Das häufige Vorkommen von Fachwörtern entspricht dem Textthema. In erster Linie sollte man die strenge Zunfthierarchie beschreiben (vgl. Spáčilová, 2000, S. 285), die einer der charakteristischen Merkmale der Zünfte darstellt. Die Ausdrücke der ersten Gruppe kommen auch in den Olmützer Zunftordnungen vor (vgl. Spáčilová, 2000, S. 285). Die Spezialisierung der einzelnen Handwerke verlangt auch einen speziellen Fachwortschatz. Trotzdem finden wir wieder gemeinsame Fachausdrücke, die mit den Olmützer Zunftordnungen

übereinstimmen. Es ist selbstverständlich nicht möglich, gleichlautende Wörter zu finden, weil es sich um verschiedene Handwerke handelt.

8. 6. 2. Zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke

Die zwei- und mehrgliedrigeren Ausdrücke gehörten zu den charakteristischen Grundzügen der Kanzleisprache (vgl. Spáčilová, 2000, S. 287). Für die Ausdrücke benutzt man auch die Benennung Paarformel oder Wortpaare (vgl. Martinák, 2009, S. 209). Der Gebrauch der Formeln in der Rechtsprache hat den Ursprung in der mündlichen Handhabung des alten Gewohnheitsrechts (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 208).

Die Analysen der zwei- und mehrgliedrigeren Ausdrücke in den Zunftordnungen wurden z. B. von Ingeborg Köppe (Zweigliedrige Ausdrücke in Zunftordnungen des 16. Jhs., 1977) und Libuše Spáčilová (Das Frühneuhochdeutsche in der Olmützer Stadtkanzlei, 2000) durchgeführt. Beide Autorinnen kamen zum Schluss, dass die zwei- und mehrgliedrigeren Ausdrücke für die Textsorte „Zunftordnungen“ charakteristisch sind. Die Meinung, dass die zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke für die Kanzleisprache charakteristisch sind, kann auch durch die Abhandlungen über die Testamente, also einer der Textsorte der Stadtkanzleien, unterstützt werden (vgl. Spáčilová, 1997, S. 139–140) und Jana Martinák (vgl. Martinák, 2009, S. 209). Dies Phänomen wird in den Abhandlungen detailliert beschrieben. Libuše Spáčilová stellte fest, dass die Ausdrücke in den Olmützer Testamente relativ oft vorkommen (vgl. Spáčilová, 1997, S. 132), genauso kam auch Jana Martinak zu dem Resultat, dass diese Ausdrücke zu typischen Merkmalen der Iglauer Testamente gehören (vgl. Martinak, 2009, S. 209).

Bei der Analyse der zwei- und mehrgliedrigeren Ausdrücke in den Iglauer Zunftordnungen, werden wir nach dem Analyseverfahren und Terminologie von Ingeborg Köppe vorgehen. Im nachfolgenden Absatz werden die Ausdrücke, die in den Eingangs- und Schlussabsätzen und im Artikelkatalog der einzelnen Ordnungen analysiert.

8. 6. 2. 1. Zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke in den Eingangs- und Schlussabsätzen und im Artikelkatalog

Wie bereits bei der Beschreibung der Funktion der Zunftordnung erwähnt, ist für den Eingangsabsatz und den Abschlussabsatz die Deklarationsfunktion typisch.

Die Ermittler äußern durch feste Formeln eine Tatsache. Die Eingangs- und Abschlussabsätze sind durch Eingangs- und Schlussformeln (Köppe, 1977, S. 171) geprägt, beinhalten aber auch andere Gruppen von Ausdrücken. Der Artikelkatalog beinhaltet nur wenige Formeln. Als Ursache dafür kann man den hohen pragmatischen Wert annehmen, den diese Formeln für den Rat hatten. Sie stehen deshalb meistens an den Stellen der Ordnung, die unmittelbar vom Rat ausgehen (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 209).

Die mehrgliedrigen Ausdrücke sind entweder bedeutungsgleiche, bedeutungsähnliche oder bedeutungsunterschiedliche Ausdrücke. Die bedeutungsunterschiedliche Ausdrücke kann man noch weiter in 5 Gruppen gliedern:

- Ausdrücke, die Gegenstände bezeichnen;
- Ausdrücke, die sich einerseits ausschließen, andererseits auf irgendeine Weise verbunden sind;
- Spezielle und verallgemeinerte Ausdrücke;
- Ausdrücke, die Teile der gleichen Handlung oder Seiten des gleichen Sachverhalts sind;
- Aufzählung von unterschiedlichen Personen, Sachen oder Handlungen, die im Textkontext miteinander zusammenhängen.

Was die Wortart betrifft, sind die zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke überwiegend Substantive, Adjektive und Verben. Die Grenze zwischen bedeutungsgleichen oder bedeutungsähnlichen und bedeutungsunterschiedlichen Ausdrücken bei den Verben ist besonders fließend (vgl. Köppe, 1977, S. 176).

Die Paarungen und Reihungen sind meistens durch die Konjunktion *und* verbunden. Wenn es sich um die Verbindung von mehr als zweigliedrigen Ausdrücken handelt, sind nur die letzten beiden Wörtern mit einer Konjunktion, d.h. monosyndetisch gebunden (*krieg, Stoß, Zwi). Diese Erscheinung kommt auch in den Leipziger Zunftordnungen vor (vgl. Köppe, 1977, S. 174). Es ist auch syndetische Reihung d. h. mit Konjunktion nach Duden (Die Grammatik) (2009, 896) zu finden (*Maister oder Maisterin oder Ihr Kind*). Eine große Menge wird auch mit der Konjunktion *oder* verbunden. Ähnlich wie in den Olmützer Zunftordnungen (vgl. Spáčilová, 2000, S. 287) gibt es auch in den*

Iglauer Zunftordnungen die Koppelung der zweigliedrige Konjunktion *weder – noch* (*Weder zu gros noch Zu klein, Weder heimlich noch öffentlich*). Sehr oft steht vor der ersten Komponente das Indefinitpronomen *kein* (*Kein Meister noch sein gesind*). Auch dieses Beispiel ist in den Olmützer Zunftordnungen zu finden (vgl. Spáčilová, 2000, S. 288). Die Formel wird auch durch die zweigliederige Konjunktion *entweder – oder* gekoppelt (*Entweder Zu St: Joannis Baptista, oder Zu Wejhenachten*).

Die mehrgliedrige Eingangs- und Schlussformeln in den Iglauer Zunftordnungen erweisen eine gewisse Ähnlichkeit. Mit der Ausnahme der Mälzer wurden fast gleiche Eingangs- und Schlussformeln in den Urkunden benutzt. Meistens registrieren wir nur wenige Abweichungen unter den in einzelnen Zunftordnungen benutzten Formeln. Die Eingangs- und Schlussformeln stehen im Text dicht hintereinander (vgl. Köppe, 1977, S. 171).

Die Formeln, die die Rechtsverleiher benennen, werden auch als Eröffnungsformel bezeichnet, entsprechen der Intitulation in den älteren Kaiserurkunden und bedeuten das Eintreten der neuen Klasse in die verschiedenen Formen der Machtausübung (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 213). Es ist selbstverständlich auch Ausdruck eines neuen Selbstbewusstseins, dass sich das Bürgertum an die Stelle des Verkünders und Gesetzgebers stellt (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 212).

Wir Burgermeister vnd Rath der Stadt Iglaw (1, 4), *Wir Burgermeister und Ratth sambt den Eltern Herren allen drejyen Rätthen* (3); *Wir Bürgermeister undt Rath der Stadt Iglaw* (5); *Wir Burgermeister vndt Rathmanne der Stadt Iglaw* (7); *Wir Burgermeister vnd Rath der khöniglichen Stadt Iglaw* (9); *Wir Burgermeister vnd Ratth der königlichen Stadt Iglaw* (10)

In den Schlussformeln wird die Benennung der Rechtsverleiher oft um ein attributives Partizip II (*obbemelte*) ergänzt.

Wir obgemelten Burgereasiter vndt Rath (1), *wir obgemelten Bürgermeister und Rath* (4); *wir Burgermeister und Ratth* (5); *Wier Burgermeister und Rathmann* (8); *wir burgermeister vnd Ratth* (3); *wir obbemeldte Burgermeister Vnd Ratth*

Das sachsprachliche Wortgut der Zunftordnungen ist oft verdreifacht.

Articl, saczugn vnd lobliche ornung (1), *Articl ordnung, vnd Statuten* (2); *artickkl, saczung Vnd ordnung* (3); *artickel, stzung unnd Löbliche ordnung* (4); *Artickl, satzung und Ordnung* (5); *Statuta* (7); *Artickhl, Satz[ung] vndt Ordnunge* (9); *Artickle, Satz[ung] Vnd Ordnungen* (10)

Genauso wie in den Eingangsformeln ist das sachsprachliche Wortgut in den Schlussformeln um ein attributives Partizip II ergänzt.

Obberuerten articl vnd ordnung des obbeschriebenen hanttwerg (1); *die obberüerten Artickl und ordnung deß obbesrieben handtwerg* (4); *obgeschriebene Ordnung und Statuten* (5); *obangesetzte Arcke, Satz[ung] vnd Ordnungen gedachtes handwercks* (10)

Es sind oft auch verurteilungswürdige Taten, meist durch zweigliedrige Ausdrücke, aufgezählt (vgl. Köppe, 1977, S. 176). In den Iglauer Zunftordnungen finden wir oft drei- und viergliedrige Ausdrücke.

Krieg, Stoß, zwitracht vnd unornung (1), *krieg, Stoß, Zwiotracht vnd unordnung* (4), *Zwýtrach, Mieß Verstand Vnd Spaltungen* (10), *Zwietracht, Mießvestandt vnd spaltung* (9)

Kommen vdn erschienen seindt (3); *erschieden vndt gestanden* (7)

Der Gebrauch von Fremdwörtern ist auch sehr gering und wenn die benutzt werden, dann nur in einigen stereotypen Kanzleifloskeln (vgl. Köppe, 1977, S. 177).

Verliehen, Confirmieren vndt bestetigen (7)

8. 6. 2. 2. Kanzleifloskeln

Diese Wortpaare, die mit dem Präposition *bei* und Konjunktion *und* immer verbunden sind, bedeuten bei Strafe und Buße (vgl. Boková, Spáčilová, 2003, S. 329). Die gleichen Kanzleifloskeln erscheinen häufig auch in den Leipziger Zunftordnungen (vgl. Köppe, 1977, S. 173).

bey der Peen vnd pueß (1); *beÿ der Straff vnd buß* (3); *bey der Peen und pues* (4), *beÿ der Peen und straff* (5)

Die bedeutungsgleichen, bedeutungsähnlichen oder bedeutungsunterschiedlichen Ausdrücke kommen in dem Eingangsabsatz, dem Artikelkatalog und dem Abschlussabsatz sehr häufig vor.

8. 6. 2. 3. Bedeutungsunterschiedliche Ausdrücke

- Ausdrücke, die Gegenstände bezeichnen

Reich oder arm; Jungk vnnd alt; vil oder wenig; mer oder weniger (1)

Heimlich oder öffentlich (3)

Für die Obrigkeit oder für den herrn Richter laufen, sondern sich...bey den Verordneten...anmelden (5)

Faillet oder kaufft; (6)

Nicht deß Handwerk ist, sonder ist einß andern Handwerckhs; Vber feldt oder kranck wäre, Gib mir oder bring mir (zu arbitn) (7)

Nicht Zu starck noch Zu schwach; ZuViel oder zu wenig; Frembd oder einhaimbischer (10)

- Ausdrücke, die sich einerseits ausschließen, andererseits auf irgendeine Weise verbunden sind

In den Paarungen dieser Ausdrücke ist das Streben der Rechtsprache nach Eindeutlichkeit zu erkennen (vgl. Köppe, 1977, S. 175).

Acht, neun oder czehen; Fell oder Haut (1)

Ersten, andern oder dritten Jar; Vnthen oder oben; Nicht khauffen noch arbeyten; Zutragen oder Zuverkhauffen (3)

Khind oder gesind, Man oder Weib, ein Meister oder Maisterin, Für die Obrigkeit oder für den herrn Richter; Kein einfall auch einen schaden; Ein Wittfraw oder eines Meisters Tochter (5)

Weder zu gros noch Zu klein; Gewerb oder Handtwerch; Kein bier...gebräuet, auch kein tausch...gestattet; Ein Meltzerknecht oder sein gesindt (6)

Einer oder der Ander (7)

Mit brieffen oder mit Erbar Leüth Zeügnüß; Maister oder Maisterin oder Ihr Khindt

Kein eintragk oder schaden (8)

geleßen oder gehöret wirdt (3)

gelesen oder lesendt gehört wird (9); *Hin füro vnndt Zue künfftigen Zeitten*

Je vnndt alle Zeit; Kein Meister noch sein gesind, kein Meister noch Gesell; Weder heimlich noch öffentlich; Entweder Zu St:Joannis Baptista, oder Zu Weÿhenachten (9)

Gelesen, oder ablesndt angehört; Fürpas Zw khunfftigen czeiten; Hinfüro Vnd zu künfftigen Zeitten (10)

- Die speziellen und verallgemeinerten Ausdrücke

Die Reihung dieser Ausdrücke dient vor allem dem Vollständigkeitstreben (vgl. Köppe, 1977, S. 176)

Die Erbernn geschwornen Maister vnd das gancz Hanttwergk (1)

Ie vnd alleZeit (10)

- Anführung der Ausdrücke, die Teile der gleichen Handlung oder Seiten des gleichen Sachverhalts sind

Bekhennen (2); *Bekennen vnd thuen kundt vdn Zuwießsen* (3); *Bekenne und thuen khund* (5); *Verkhunden vndt bekhennen* (7); *Thun khund vnd Zuweisen* (9); *thuen khundt vnd Zuwissen* (10)

Mit unnsere Willen und wissen (mit unserem willen und wissen) (1, 4); *mit unserm wiessen und willen* (5); *mit Vnserem guettem willen vnd wießen* (3)

Eingeben und bewaren (lassen) (1, 4)

Zu infereiren Vnd einZuVerleiben (9)

Zw nucz vnd er (1); *Zu Nutz und ehr* (4); *Zu nutz und förderung* (5); *nutz vnd Beförderung* (10); *Nutz vndt Zuebeförderung* (9); *Stadt gründen Nucz, Vnd...guette befoderung* (3)

Zw mindern oder zw meren Ab vzn zw seczecezn (1), *Zuerändern, Zu mindern oder Zue meren, ab und zu zusetzen* (4), *Zuverendern Zue mindern, vndt Zue mehrern. Vnd...abZusetzen* (7); *Zu mindern vnd Zu ehren, Auch...auffZuheben vnt nichttt Zu machen* (3); *Zumindern vndt Zumehren* (9); *Zumindern Vnd Zumehren oder....reservirt Vnd Vorbehalten* (10); *zu mindern, zu mehren, auch.....aufzuheben und zu cassiren* (5); *Zu mindern, Zu mehren, auch...aufzuheben und zu cassiern* (8)

Ertheilen vndt außfertigen; Anmelden vndt Einschreiben (7)

So wol schrift[lich]: alß mündtlich...geführt (7)

Ietzige und Zukünfftige (5)

- Aufzählung von unterschiedlichen Personen, Sachen oder Handlungen, die im Textkontext zusammenhängen

Wir Burgermeister vnd Rath (Rathmanne) der (königlichen) Stadt Iglaw (1, 3, 4, 5, 7, 9, 10)

Die Erbernn geschwornen Maister vnd das gnacz Handwerk (1); Die Erbarn geschwornen Meister und das gantze Hantwerkch (4); geschworne vndt andrer Meister (7)

ein Jeder so wohl die Meister alß die Gesellen; Bekennen vnd thuen kundt vdn Zuwießsen (3)

Thun khund vnd Zuweissen (thuen khundt vnd Zuwissen), (9, 10)

Handt Vnd Mundt; Trewen und Ehren;Zutragen oder Zukhaufen (3)

Arbeiten vnd treiben (7)

Hnadtwerckhen der Schneider vndt Töpffer, Meister vnddt Gesellen; Messer, gewehr oder Waffen; Geburts: [brieff] vndt Lehrbrieff (9)

Riechtuch und Brüderschaft; Gott und die Obrigkeit (5)

Am Montag vnd amm donerstag; Zway, drey, vier; Ehelich gepornn vnd frommer leuth sey (1)

Unterhalb den Morckstein und in den gassen (6)

Martiny, Weihnachten, Faßnacht, vnd Ostern; Miele vnd höffen; Die Ratths Persconen vnd verwandte (6)

8. 6. 2. 4. Bedeutungsgleiche oder bedeutungsähnliche Ausdrücke

Die Motivierung für die Benutzung der gleichen oder sehr ähnlichen Wörter hat mehrere Gründe (vgl. Köppe, 1977, S. 176):

- Es handelt sich um eine Intensivierung, vor allem bei den Adjektiven (vgl. Köppe, 1977, S. 176). In den Iglauer Zunftordnungen beobachten wir diese Intensivierung auch bei den Adverbien

Frommen vnd bestes; Stett vnd fest (3)

Vest und uneuerbrüchlich (5)

Ehrlichen vndt Ordentlichen (9)

Wichtiger vnd tauglicher (10)

- die Paarung von einem Fremdwort und einem deutschen Wort (vgl. Köppe, 1977, S. 191)

Confirmieren vnd bestetigen (7)

Zu infereiren Vnd einZuVerleiben (10)

- ein sachsprachliches Wortgut der Zunftordnungen (vgl. Köppe, 1977, S. 176)

bey der Peen vnd pueß (1)

bey der Straff vnd buß (3)

bey der Peen und pues (4)

bey der Peen und straff; Handwerch und gewerbe (5)

Artickel, Satz[ung] Vnd Ordnungen (10)

- Die lautliche Assoziationen: Stabreimformeln (vgl. Köppe, 1977, S. 191)

Willen vnd wissen (1)

Gantz und gar (5)

Gantz vnd gar (6)

- Die Reihungen um alle Möglichkeiten und Varianten zu erfassen (vgl. Köppe, 1977, S. 175)

Krieg, Stoß, zwitracht vnd unornung; Nach luath unnd Inhalt (1)

Zwitracht vnd Spaltung; Mittburge vnd Mitwohner; Fried vnd eingigkeit (3)

Fried und eingigkeit; Mitburger und Mitwohner; Gesperrt vndt nit Zuegelassen; An, und auffgenohmen (5)

mittburge vnd einwohner; Macht vndt gewalt; Haben vnnndt behalten; Bitten vndt begehren (7)

Einhändigen vnnndt übergeben; Gesetz vnnndt verordnet; Verbleiben vnnndt beruehen; Auff vnd angenomben; Bringe vndt schicke; Eingehendiget vndt zeugestelt; geben vndt erlegen (9)

Zwÿtracht, Mieß Verstand Vnd Spaltung, Ort vnd Stell; Ordnen vnd setzen (10)

- Die nebeneinanderstehenden Wörter verschiedener geographischer Herkunft (vgl. Köppe, 1977, S. 191)). In diesem Fall ist Ingeborg Köppe noch der Meinung, dass das zweite Wort nicht nur zur Intensivierung dient, sondern nur die Leerstelle im geläufigen Schema der Zweigliedrigkeit füllt (vgl. Köppe, 1977, S. 193).

Liecht Vnd Kertzen (10)

Aus der durchgeführten Analyse der zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke in den Iglauer Zunftordnungen ergibt sich, dass diese Ausdrücke zu den charakteristischen Merkmalen der Textsorte „Zunftordnung“ gehören. Der Hauptgrund für das häufige Vorkommen der Paarungen entspricht der Bemühung um Präzision und genaue und eindeutige Aussage (vgl. Köppe, 1977, S. 193; Spáčilová, 2000, S. 290). Wir stoßen auf die Ausdrücke in allen drei Teilen der

Zunftordnungen, d.h. im Eingangsabsatz, Artikelkatalog und auch im Abschlussabsatz. Für den Eingangs- und Abschlussabsatz sind die festen Formel und Kanzleifloskeln typisch. Die Benutzung der gleichen Kanzleifloske *bey Peen und pues* in den Iglauer und in den Leipziger Zunftordnungen (vgl. Köppe, 1977, S. 173) könnte beweisen, dass es sich um einen überregionalen Usus handelte. Im Artikelkatalog kann man die Bemühung um möglichst große Verständlichkeit spüren, weil gerade die inhaltliche Verständlichkeit der Zunftordnungen für die Zunftmitglieder wichtig war (vgl. Spáčilová, 2000, S. 290).

9 Vergleich mit den Zunftordnungen von Brünn und Wien

Im Staatlichen Bezirksarchiv Jihlava sind auch die Zunftordnungen der Borten- und Schnurmacher aus Brünn und sowie den Weißgerber und Sämischmacher aus Wien verwahrt. Die erstgenante sind das einzige Dokument in dem Bestand Zunft Borten- und Schnurmacher (vgl. Hoffmann, 1970, S. 61). Im Bestand Zunft Weißgerber (vgl. Hoffmann, 1970, S. 30) ist außer der Ordnungen noch das Buch der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu finden.

Tabelle II: Grundinformationen über die Zunftordnungen aus Brünn und Wien

Nummer	Handwerk	Jahr der Entstehung	Typ des Dokuments
11	Borten- und Schnurmacher aus Brünn	1636	Buch
12	Weißgerber und Sämischmacher aus Wien	1643	Buch

Die Zunftordnung der Borten und Schnurmacher aus Brünn ist eine Abschrift der Ordnung von Brünn Zunft, die als Vorbild für die Iglauer Borten- und Schnurmacher dienen sollte (vgl. Hoffmann, 1970, S. 61). Die Zunftordnung der Weißgerber und Sämischmacher aus Wien ist ein originales Dokument in Buchform mit 8 Blättern. Dieses Dokument wurde von Sebastian Pescheli, dem Notar in Wien, beglaubigt. Die Wiener Zunft gibt eine Notiz über die Erteilung der Ordnung der Iglauer Zunftordnung zu (vgl. Hoffmann, 1970, S. 30).

Die Ordnungen erbaten sich offenbar die Mitglieder der Zunft, ausdrücklich wird es nur in der Zunftordnung der Weißgerber und Sämischmacher geäußert

khumen vnd Eschinen seindt, die Bürgerlichen Weisgärber vnnnd Sämischmacher, in der khay:[serlichen] Statt Iglaw Im Marggraffenthumb Mährern, die Ersamben Anndreas Albrecht vnnnd Adam Amichhoffer (12)

Es könnte jedoch angenommen werden, dass auch die Abschrift der Zunftordnung der Borten- und Schnurmacher aus Brünn auf das Verlangen der Zunftmitglieder aus Iglau entstand.

Es war wahrscheinlich eine Gewohnheit, sich an wichtige Städte ansuchen wurden, weil im Iglauer Archivbestand noch weitere Abschriften z. B. der Ordnung der Leder aus Znaim (vgl. Hoffman, 1970, S. 35) oder Olmütz (vgl. Hoffman, 1970, S. 37) zu finden sind. Wir haben leider keinen Beweis dafür, dass nach der Brünner Vorlage eine Ordnung der Iglauer Zunft der Borten- und Schnurmacher entstand.

Wie bereits erwähnt, erhielt die Zunftordnung einen rechtverbindlichen Charakter erst mit der Einverleibung in das Stadtbuch (Kapitel 8. 3. Rechtsituation). Weder die Zunftordnung der Borten und Schnurmacher noch der Weißgerber und Sämischmacher wurde in das Stadtbuch eingetragen (vgl. Hoffman, 1970, S. 23).

Die Erforschung der Zünfte in Wien, Brünn und Iglau und deren Vergleich würde bestimmt mehr Aufmerksamkeit verdienen, für diese Arbeit ist es aber wichtig, eine Analyse der Textstruktur durchzuführen, um die gemeinsamen Merkmale (oder auch nicht) zu finden.

9. 1. Der Vergleich der Textstruktur der Zunftordnungen aus Wien und Brünn mit den Iglauer Zunftordnungen

Die Iglauer Zunftordnungen haben meistens eine einheitliche dreigliedrige Struktur: Eingangsabsatz (Präambel), Artikelkatalog, Abschlussabsatz. Diese dreigliedrige Struktur ist ein Merkmal auch für die Zunftordnungen aus Brünn und Wien.

Im Eingangsabsatz werden die Beteiligten, die Rechtshandlung, Ort und Zeit der Handlung, die Bezeichnung der Textsorte, die Gründe, warum die Ordnungen bestätigt oder verliehen wurden, sowie die Gültigkeit definiert.

Die Beteiligten, d.h. der Rechtsverleiher und Rechtsempfänger, in Iglau waren der Bürgermeister und der Stadtrat sowie die Mitglieder des Handwerks oder das Handwerk als Ganzes. In der Brünner Zunftordnung sind die Rechtsverleiher auch der Bürgermeister und der Stadtrat

Wir BurgerMaister Vnd Rath der kayser[lichen]: Vnd königlichen Stadt Brünn

Die Wiener Zunftordnung wurde vom Kaiser verliehen.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes genaden Erwählter Römischer Kaißer Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien Zu Hungärn Böhaimb Dalmatien Croatien vnnnd Sclauonien [etc] König Ertzherzog Zu Osterreich Herzog Zu Burgundi Zu Brabant Zu Steyr Zu Kärndten Zu Krain Zu Lützenburg Zu Württemberg Ober und Nider Schlesiē, Fürst Zu Schwaben Marggraff des Heyligen Römischen Reichs Zu Burgaw Zu Mähren Ober vnd Nider Laußnitz Gefürster Graf Zu Habsburg Zu Tyrol Zu Pfierdt Zu Kyburg udn Zu Görtz Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen March Zu Portenaw und Zue Salins.

In dem Eingangsabsatz werden als Teilnehmer der Rechtshandlung noch die Vertreter der Zunft erwähnt, die die Zunftordnungen nicht verleihen, sondern erteilen im Sinne, dass sie damit einverstanden sind, dass ihre Ordnung auch die Iglauer Weißgerber und Sämischmacher als Ordnung für ihren Handwerk benutzen werden und deshalb auch teilen der Inhalt der Ordnung freiwillig mit.

Wir Hernach Genande Jakob Richter vnd Petter Schröckhengast beede Bürger vnnnd aines Ganczen Ersamben hanndtwerch vnd HauptCapittel der Weisgaarber vnnnd Sämischmacher in der Kaißerlichen Haupt vnd Ressidenz Statt Wienn in Osterreich Vnder der Ennß Verordnete Zöchmaister

Die Rechtsempfänger sind in beiden Fällen die Zunftmitglieder.

die Ehrbare Eltiste Maister Vnd geschworne des Handwerchs der Porten Vnd Schnüermacher allhie mit Nahmen Hannß Frosch, Albrecht Müller, Hannß Fridrich, Adam Richter, Abraham Harner, Hieronýmus Müllner Vnd Melchior Schatzl (11)

die Bürgerlichen Weisgärber vnnndt Sämischmacher, in der khay: [serlichen] Statt Iglaw Im Marggraffenthumb Mähren, die Ersamben Anndreas Albrecht vnnnd Adam Amichhoffer in Namen vnnnd ann Statt Irerr Mitmaister Zue gedachten Iglaw (12)

Übereinstimmend wie in der Iglauer Zunftordnungen, ist in der Brünner- und Wiener Zunftordnungen mit dem Rechtsempfänger das Verb *bitten* verbunden.

alles fleises gehortsam bitend (11); Batten derowegen (12)

In der Iglauer Zunftordnungen sind die Rechtsverleiher- und Empfänger nicht namentlich erwähnt. In der Brünner Zunftordnungen sind die Namen der Meister

eingeführt. In der Wiener Zunftordnungen finden wir dann den Namen der Rechtsverleiher, d.h. den Kaiser, der Verordneten der Zunft und auch der Iglauer Meister.

Die Rechtshandlung, die durch festen Verbformeln in den Iglauer Zunftordnungen ausgedrückt wird z. B. *beschlossen, confirmieren, bestätigen*, kommt in den Brünner und Wiener Zunftordnungen im Eingangsabsatz nicht vor. In der Brünner Zunftordnung finden wir die Formulierung: *Ihnen solche Verfaste Ordnung Vnd articul Zu Belohnen*. Die Wiener Zunftordnung beinhaltet die Formulierung über die Zustimmung mit dem Einsatz der Wiener Ordnung auch in Iglau: *So haben Wier inen Diße hernach geschribene (aus vnserer khaiserlichen freyhaiten vnnnd handtwerchs ordnungen geZogene) Püncten mitgethailt*.

Der Ort der Rechtshandlung ist in Iglau wie auch in Brünn nicht angeführt. In der Brünner Zunftordnung finden wir jedoch die mit Iglau übereinstimmende Benennung der Institution oder des Verwaltungsorgans: *im sitzenden Rath*. In der Wiener Ordnung vertritt die Institution das Handwerk: *in ainem Ersamben Handtwersch vnd Haubtmittl*.

Die Zeitangabe, die in drei Iglauer Zunftordnungen angeführt wird, finden wir in den Brünner- und Wiener Zunftordnungen nicht.

Für die Bezeichnung der Textsorte werden in der Iglauer Zunftordnungen die Worte Artikel, Satzung und Ordnung hintereinander gereiht. In der Brünner Ordnung kommen die Ausdrücke: *beschribener Articul* und *Ordnung und articul* vor. In der Wiener Zunftordnung erscheint eine teilweise unterschiedliche Terminologie: *khay: [ßerliches] Priuilegium, ain Handtwerchs ordnung, Vnder deren Puncten Auß Vnserer khay:[ßerlichen] freyhaiten*

Der Grund der Verleihung oder Bestätigung (oder Erteilung) ist auch in der Brünner Zunftordnungen: *Zue aufrichtung guetter Ordnung, fridt Vnd ainigkheitt* und in der Wiener Zunftordnung: *vnd Ihrem Mitl, Guette Pollicey ordnung vnd MaßZucht Erhalten Wierdt* zu finden. In der Brünner Zunftordnung finden wir noch die Formulierung: *zue aufschwung Ihrer Bruederschft*.

Die Gültigkeit der Pflichten sollte auch für die Nachkommen in der Zukunft verbindlich sein, was die Wortfügung *zu künftigen Zeiten* beweist, die in den Brünner und Iglauer Zunftordnungen identisch ist: *sich künftiger Zeiten*

zuerhalten. In der Wiener Zunftordnungen befindet man die Formulierung:
derczeit hero, Sowol ihre Voruarer.

Der Umfang der einzelnen Artikel im Artikelkatalog, der in den Iglauer Ordnungen zwischen 8 und 26 schwankt, wird in der Brünner Zunftordnung wesentlich überschritten. Der Artikelkatalog der Brünner Borten- und Schnurmacher beinhaltet 47 Artikel. Fast gleich wie in den Iglauer Ordnungen ist der Umfang der Artikel in der Wiener Zunftordnungen, die aus 27 Artikel bestehen.

Zur Gliederung der einzelnen Artikel in der Brünner Zunftordnung wird das lateinische Partikel *Item* benutzt. In der Wiener Zunftordnung wird der erste Artikel mit ausgeschriebener Nummerierung *Erstlichen* eingeführt. In den Artikeln sind am Anfang entweder ein Wort, oder zwei bzw. drei Wörter optisch hervorgehoben: *Zumfahl, Ein Jeglicher, Aines Maitzers Sohn* usw. gekennzeichnet.

Auch für die Einnahme in die Zeche der Borten- und Schnurmacher in Brünn und Weißgerber und Sämischmacher in Wien war die eheliche Herkunft eine wichtige Bedingung. Es galt für die Lehrlinge, Gesellen und Meister

Ein Jeglicher Ehrlicher Schniermacher... Soll Vor allen dingen Christlicher: frommer Vnd Ehrlicher geburth, Vnd seinen Ehrlichen geburths Vnd Lehr[brieff]...aufweisen, Er soll haben seinen Ehrlichen Geburths: Vnd LehrBrieffe bey nebens seine Khundtschafft (11); der Lehrkhnecht, sobalt er aufgedingt wierdt, seinen Gebuertsbrieff ein die Laadte Legen; Wann ein Gesöll Maister Zuewerden Vorhabenß, soll er denen Maister Erstlich Zaigen seine Brieff, daß er von Ehelichen Eltern geboren sey (12)

In der Wiener Zunftordnung gibt es auch die Anordnung über den Pfand, der mit der Aufnahme der Lehrling in die Zunft zusammenhängt

sowoll Stöllen Zwen püergen, die Von den Lehrkhnecht Per Zwenunddreÿssig Guldten Püerg Werden

Wie sich die Mitglieder der Brünner- und Wiener Zunft beim Tod eines Zunftmitglieders verhalten sollen, wird in der Brünner Zunftordnung geregelt.

die Jüngsten Maister sollen noch Ordnung der Eltisten, eines Jeglichen Ehrlichen Maisters oder seiner Künder Leiche schuldig sein, Zur Erden gebrühlichen Zue tragen, Vnd ein ieder Maister deroselben das Christliche geleut Zugeben, wer

aber ausenbleibt, so oft es geschieht, soll Er ein Pfund Wax Zur Straff erlegen Vnd Verfallen sein.

In den Iglauer Zunftordnungen kommt dieser Anordnung häufig vor.

Die meisten gemeinsamen Merkmale treten im Abschlussabsatz auf.

Die Rechtsverleiher, die Rechtsempfänger und die Bezeichnung der Textsorte auch in der Brünner- und Wiener Zunftordnung mit attributiven Partizipien ergänzt wurden. Dies ist ein Beweis dafür, dass es sich um eines überregionalen Gebrauch in den amtlichen Texten handelt.

wür obernante BurgerMaister Vnd Rath der Stat Brün, obgeschribene articul, oben specificierte Ihre handwerkhs Ordnung, in allen obgesetzten articuln, Clausuln Vnd Puncten (11); Obgedachte Bürgerliche Weißgärber und Sämischmacher, obbegriffene Ihr Handwerchs ordnung in allen Ihren Puncten vnd Articln, die obgelmte Weißgärber vnd Samischmacher vnd Ihre Nachkhommen (12)

Die Rechtshandlung der Rechtsverleiher, d.h. der Obrigkeit, dass sie den Rechtbesitz hat, die Ordnungen zu ändern oder aufheben, wird in der Brünner Zunftordnungen genauso wie in den Iglauer Zunftordnungen mit dem Verb *behalten* demonstriert.

es sey Zum theill oder in allen, Mündern Vnd Mehren, oder gantz Vnd gar abthuen Vnd Zu Cahsiren, Völlige Macht reseruiert Vnd Vorbehalten haben

Wie bereits erwähnt, finden wir die festen Verbformeln, durch die die Rechtshandlung, konkret die Bestätigung der Ordnung ausgedrückt wird, im Eingangsabsatz der Brünner- und Wiener Zunftordnungen nicht. Sie tauchen trotzdem auf und zwar im Abschlussabsatz. Genauso wie in den Iglauer Zunftordnungen handelt es sich um zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke, die bedeutungsgleich oder bedeutungsähnlich sind. Es handelt sich um deutsche Wörter und Fremdwörter

oben specificierte Ihre handwerkhs Ordnung, in allen obgesetzten articuln , Clausuln Vnd Puncten belobt, aufgericht, erhebt, bestätigt Vnd Confirmirt, beloben, aufrichten erheben, bestätigen Vnd Confirmiren (11); obbegriffene Ihr Handwerchs ordnung in allen Ihren Puncten vnd Articln genedigist Confirmirt und bestättet (12).

Die Datumsangabe bildet den letzteren Teil der Ordnungen, die in der Brüner- und Wiener Zunftordnungen in deutscher Sprache geschrieben wird.

So geschehen Brünn dem 21 Monaths Tag Maj, Noch Christi Vnsers Lieben herrn Vnd Seeligmachers heiligsten geburth im 1636: Jahr (11); Mit Vrkhundt dis Brieffs, besiglet mit Vnßerm kaißerlichen anhangenden Insigl, der Geben ist in Vnserer Statt Wienn, den Neunten Monats tag May, Nach Christi Vnsers Lieben Herrn Vnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, Im Sechzehnhundert Dreÿ Vnd Wierczigisten, Vnserer Reiche des Römischen im Siebenten, des Hungarischen im Achtzehnten, Vnd des Böhaimbischen im Sechzehentem Jahre (12)

Der Abschrift der Borten- und Schnurmacher Ordnung aus Brünn wurde von den geschworenen Zunftmeistern beglaubigt.

*Andreas Kuntz Vndt Jeremies lang der Zeidt kplidte geschworne des schniermaher handtwerkhs Inn Prin
1691 den 24 abril*

Der Abschrift der Zunftordnung der Weißgerber und Sämischmacher wurde von Kaiser Ferdinand unterschrieben und einem Notar in Wien beglaubigt. In den Iglauer Zunftordnungen gibt es keine Unterschrift des Rechtsverleihers oder des Notars, der die Ordnung beglaubigte.

Daß vorstehendte obschrift, gegn den Wahren wir fürgebrachten original, gehalten, alles vleis? Collationirt, Vndt demselben Von Worth Zue Wortten ganz gleichlauttendt erfundten Wordten, bezeüge ich Vnterschreibene mit meiner aigenen handtschrift, Vndt fürgetruectes Notariat Signet. beschehen in Wien den 18. Xbris 1654. Sebastianus Petscheli Caesarea Autoritate Notarius publ. Vndt ghrts Aduocatus Wienggg

9. 2. Der Vergleich der Fachwortschatz der Zunftordnungen aus Wien und Brünn mit den Iglauer Zunftordnungen

Die Zunftordnungen der Borten- und Schnurmacher in Brünn und der Weißgerber und Sämischmacher in Wien sind auch durch die Benutzung des Fachwortschatzes geprägt. Es ist möglich, die Fachausdrücke in drei gleiche Gruppen wie in den Iglauer Zunftordnungen zu gliedern.

Die erste Gruppe dient zur allgemeinen Präsentation der Zunft und beschreibt die innerhandwerkliche Arbeitsorganisation bechreiben. Es sind die Vertreter aller Stufe der Zunfthiarchie genannt.

die Ehrbare Eltiste Maister Vnd geschworne, Maister, die Jüngsten Maister, gesellen, die gesellen Jung:[en] Vnd alten, LehrJungen (11); Zöchmaister, Maister, Lehrmaister, Gesöll, Lehrkhnecht, LehrJung (12)

Die Personen sind Mitglieder einer Organisation

eine vollkommene Zunft Vnd bruderschaft, Zehe Vnd bruederschaft (11)

Die zweite Gruppe beinhaltet die Ausdrücke, die sich auf die Arbeit und das Alltagsleben beziehen und die Erzeugnisse, spezielle Gegenstände, Räume, Plätze oder Rohstoffe beschreiben.

Maister Stukh, Schnier Vnd Wahren, die Laden (11); Sämisch, Heüten oder fehlen, die fehl , Weiß oder Sämisch, Rotßheit, khün heüt, Ellenndtsheit, Hierschreheit, in der Werckstatt, Walichlaug (12)

Die dritte Gruppe bezeichnet die speziellen Leistungen und Arbeitsprozesse in der Zunft.

gefertigt werden ein Adlers figur Von gutten goldt, Vnd Roter Carmasin seiden dreÿ Ellen Lang. Zum andern Von roter Carmasin seiden ein trost, auch dreÿ Ellen Lang. Zum dritten Von roter Vnd weiser Sieden ain Schnuer mit Zwo quasten Zu einem Spanner auf das sauberiste gemaht (11), gewandert, die fehl mit der farb Gelb machen, die Rauchen fehl aufczuekhauffen, Gelb oder Weiß Zuearbeiten (12)

9. 3. Der Vergleich der zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke der Zunftordnungen aus Wien und Brünn mit den Iglauer Zunftordnungen

Die mehrgliedrigen Ausdrücke, die zu den charakteristischen Merkmalen der Textsorte Zunftordnung gehören, kommen auch in den Brünner- und Wiener Zunftordnungen häufig vor.

Die Eingangs- und Schlussformeln

Wir BurgerMaister Vnd Rath der kayser: Vnd königlichen Stadt Brünn (11); Wir Ferdinand der Dritte von Gottes genaden Erwöhlter Römischer Khaißer...(12)

Im Schlussabsatz der Brünner Zunftordnung werden die Eingangs- und Schlussformel, genauso wie in der Iglauer Zunftordnungen, noch um ein attributives Partizip II ergänzt

wür obernänte BurgerMaister Vnd Rath der Stat Brün

In der Wiener Zunftordnung gibt es nur das Personalpronomen *Wir*, mit dem der Kaiser gemeint wird, die ganze umfangreiche Eingangsformel wiederholt sich nicht.

Das sachsprachliche Wortgut der Zunftordnungen wird in der Brünner Zunftordnung verdoppelt.

Ordnung und articul

In der Schlussformel finden wir die Ausdrücke, die wieder um ein attributives Partizip II ergänzt wurden, zugleich wird auch das Wortgut erweitert.

obgesetzten articuln , Clausuln Vnd Puncten

In der Wiener Zunftordnungen wird das Wortgut im Schlussabsatz verdoppelt

Puncten vnd Articln

Die verurteilungswürdige Taten, die in der Iglauer Zunftordnungen durch drei- und viergliederige Ausdrücke ausgezählt wurden, finden wir auch in der Brünner Zunftordnung

Zue aufrichtung guetter Ordnung, fridt Vnd ainigkheit

In den stereotypen Kanzleifloskeln (vgl. Köppe, 1977, S. 177) werden auch in der Brünner- und Wiener Zunftordnungen die Fremdwörter verwendet.

bestätigt Vnd Confirmirt (11); Zu Confirmiern, Vnd Zubestätten, Confirmirn vnd bestätten (12)

Die in den Iglauer Zunftordnungen oft vorkommende Kanzleifloskel *bei Peen und pues* gibt es in den Brünner- und Wiener Zunftordnungen nicht.

- Bedeutungsunterschiedliche Ausdrücke
- Ausdrücke, die Gegenstände bezeichnen

Zu hauß, oder anderswo yber feldt (11), in Ainer Statt oder marckht, heimlich noch öffentlich (12)

- Ausdrücke, die sich einerseits ausschließen, andererseits auf irgendeine Weise verbunden sind

ietzig Vnd künfftiger Zeit, bey Einem oder Zweyen Ehrlichen Maistern, an der Stöll oder orth, nach , oder Zuelauffen, Weib oder Tochter, Witfrau oder Tochter, Zwey oder dreÿ Jahr, Maisters oder seiner Künder, anmelden, oder anmelden lassen, bey: oder in dieser khöniglichen Stat Brün, befürdern, beschützen, noch Verlegen (11); dreÿ, oder Vier Jahr, Endtweder seinen Lehrmaister, oder ainem Anndern Ehrlichen Maister, Äliff oder Zwölff, Maister oder Gesöll, Heüten oder fehlen, Weiß oder Sämisch, an ainem oder andern, Orth (12)

Die speziellen und verallgemeinerten Ausdrücke

kein Maister oder sonsten einer Vnsers gewerkhs, die Eltisten Maister, oder Ein gantz Erbares Mittl, Schnier Vnd Wahren (11) Hanndtschuemachern Maistern Vnndt All andern, Landmarschalckhen, Landtshaubtleüthen, Grafen, freÿen Herrn, Rittern, Knechten, Verweßern, Viczkhamben Pflegern, Burggrafen, Gemaindten, Vnd sonst allen andern Vnsern Vnderthonen (12)

- *Anführung der Ausdrücke, die Teile der gleichen Handlung oder Seiten des gleichen Sachverhalts sind*

Bekennen hiermit öffentlich Vnd Thuen Khundt (11); Schelten, Gottßlestern, Oder Vnczüchtig Reden (12)

- *Aufzählung von unterschiedlichen Personen, Sachen oder Handlungen, die im Textkontext zusammenhängen*

die Ehrbare Eltiste Maister Vnd geschworne des Handwerkhs, Maister Vnd gesellen, Von denen Eltisten Vnd geschwornen, Kramern vnd KauffLeuthen (11) Burgermaistern, Richter vnnd Rath, Arbeiten, Vnnd Zuerichten (12)

- *Bedeutungsgleiche oder bedeutungsähnliche Ausdrücke*

Burger Vnd Mitwohner, Handtwerkh oder gewerbe, fridt Vnd ainigkheitt, Ambts Vnd Obrigkheit, frommer Vnd Ehrlicher, Vollkhommen Vnd gantz, wiessen, Vnd erkhanntnuß, articuln , Clausuln Vnd Puncten, bestätigt Vnd Confirmirt (11); Confirmation, Vnd bestättigung, Puncten vnd Articln, fromb, Vnnd Erbahr, an: Vnnd einzuenemben, Züchtig Vnndt Erbahr (12).

Die zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke kommen auch in den Brünner- und Wiener Zunftordnungen sehr häufig vor. Einige, vor allem die, die in der Brünner Zunftordnung zu finden sind, sind teilweise identisch mit den Iglauer

Zunftordnungen. Es handelt sich vor allem um die Ausdrücke, die in den Eingangs- und Schlussformel benutzt wurden, einige Ähnlichkeiten kann man auch z. B. in den bedeutungsgleichen Ausdrücken identifizieren.

10 Fazit

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Textsorte „Zunftordnung“ in der Iglauer Stadtkanzlei. Es wurden insgesamt zwölf Zunftordnungen analysiert, zehn davon entstanden in der Iglauer Stadtkanzlei, eine in der Brünner Stadtkanzlei und eine in der Wiener Stadtkanzlei. Alle zwölf Dokumente werden im Staatlichen Bezirksarchiv Jihlava aufbewahrt und sind ein Teil des Archivbestands „Zünfte“. Das Quellenkorpus des Bestands „Zünfte“ ist umfangreich. Im Jahre 1970 verfasste der Archivar und Historiker František Hoffmann ein Verzeichnis, das 26 Archivbeständen der Zünfte umfasst.

Die Bestände wurden von Hoffmann in fünf Gruppen geteilt, die auch die analysierten Schriftstücke beinhalten. Es handelt sich entweder um Urkunden oder Artikelbucheintragen, die zwischen dem Jahr 1517 und 1653 verfasst wurden. Das Ziel der Arbeit war es, eine ausführliche textsortengeschichtliche Analyse der Iglauer Zunftordnungen nach textexternen und textinternen Differenzierungskriterien durchzuführen. Im Fokus standen vor allem die gemeinsamen und gleichförmigen Merkmale, der Fachwortschatz und die zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücken. Es ist nicht möglich, die Zunftordnungen als isolierte Dokumente anzusehen, die neuen Ansätze in der Erforschung bringen auch neue Ansichten mit sich, die die historischen Texte als Kommunikationsformen betrachten (vgl. Linke, Nussbaum, Portman, 2004, S. 456). Bei der textsortengeschichtlichen Untersuchung muss man die Bestimmung der Intention des Textproduzenten, die Textfunktion und Analyse der Formulierungsmuster in Betracht ziehen. Dank dem Vergleich mit den Zunftordnungen aus anderen Stadtkanzleien war auch die Einschätzung möglich, ob der Schreiber den tradierten Textmustervorgaben verpflichtet war.

Der erste Schritt war die Transliteration der Texte. Die Texte wurden von verschiedenen Schreibhänden geschrieben, nur bei einer Urkunde – der Zunftordnung der Lederer – könnte man den Schreibhand einer konkreten Person, dem Schreiber Andreas Zauner zuordnen.

Am Anfang ging ich davon aus, dass die älteste Urkunde die Zunftordnung der Lederer aus dem Jahr 1489 ist. Bei der Untersuchung dieser Urkunde stellte ich aber fest, dass es sich um die Urkunde aus dem Jahr 1517 handelt. Auch František Hoffmann war sich wahrscheinlich nicht sicher, weil er die Datumsangabe [14]89 im Verzeichnis der Zünfte durch eckige Klammer markierte (vgl. Hoffmann.

1970, S. 33). Auf dieser Urkunde sind vier Datumsangaben, die erste in lateinischer Sprache *Anno d[omini] Millesmo quingentesimo decimo septimo* = 1517. Die zweite Datumsangabe ist unleserlich, zum Glück wurde eine neue Urkunde im Jahre 1593 verliehen, wo die Datumsangaben gut leserlich sind. An erster Stelle wurde der Text aus dem Jahre 1517 geschrieben, erst nach diesem Text folgt der Text, der mit dem Datum 1489 beendet wurde. Auf Grund des Vergleichs mit den Texten der beiden Zunftordnungen in den Stadtbüchern kann geschlussfolgert werden, dass es sich nicht um die Urkunde aus dem Jahr 1489, sondern um die Urkunde aus dem Jahr 1517 handelt. Deshalb ist die Urkunde im Widerspruch zu dem Verzeichnis von František Hoffmann als Urkunde aus dem Jahre 1517 bezeichnet.

Die ganze Arbeit kann man in zwei Abschnitte gliedern.

Im ersten Abschnitt widme ich mich der Entwicklung der Stadt und Institutionen, der Stadtgeschichte, der Entwicklung der Handwerke, der Struktur und Hierarchie der Zünfte, der Stadtverwaltung und der Stadtkanzlei. In der Frühen Neuzeit kam zur Institutionalisierung des öffentlichen Lebens, was auch mit der Verschriftlichung zusammenhängt. Es entstanden neue Textsorten oder die bereits existierende gewannen an Bedeutung. Die Institutionalisierung und Verschriftlichung brachte auch die Entwicklung der Fachkommunikation mit.

Die Übersicht der Stadtgeschichte ist nicht nur auf die Entstehung der Stadt ausgerichtet, die mit dem Silberbergbau verbunden war, sondern konzentriert sich darauf, warum in Iglau deutsch gesprochen und später auch geschrieben wurde. In die Stadt kamen die deutschen Siedler und Händler, die sich hier niederließen und an der Verwaltung der Stadt teilnahmen. Die Gedanken der Hussitenbewegung fanden in der Stadt keine Unterstützung, im 16. Jahrhundert bekannten sich die Bewohner zur lutherischen Kirche. Die schnelle Entwicklung der Stadt im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts beendete der Dreißigjährige Krieg. Mit der Entwicklung der Stadt als Wirtschaftszentrum hängt auch die Entwicklung des Handwerks und der Zünfte zusammen. Der kurze Umriss stellt die Geschichte des Handwerks und die Hierarchie in den Zünften in Iglau vor. In der Beschreibung der Hierarchie wurden alle Zunftmitglieder und deren Rechte und Pflichten nähergebracht. Die Stadtverwaltung und der Stadtrat waren in Iglau Verwaltungsorgane, die auch ein Exekutivorgan brauchten, um die

Exekutivgewalt vollzuziehen und vollzustrecken. Dieses Organ war die Stadtkanzlei. Die Stadtschreiber verfassten die Urkunden, u. a. auch die Zunftordnungen und führten die Stadt- und Amtsbücher.

In diesem Abschnitt befaße ich mich auch mit den Texten als Gegendstandsbereichen der Textlinguistik. Es wurden die Ausdrücke Text, Texttyp, Textsorte definiert. Dieser Teil bildet eine Grundlage für die nachfolgende Analyse der Textsorte „Zunftordnung“. Es wurden Differenzierungskriterien begrenzt, die später benutzt werden. Es wurden auch neue Ansätze in der Erforschung der historischen Texte und die Kanzleispracheforschung vorgestellt.

Der zweite Teil der Arbeit bildet die eigene Analyse der Textsorte „Zunftordnung“ in der Iglauer Stadtkanzlei. Das Ziel der Arbeit ist die ausführliche textsortengeschichtliche Analyse der Iglauer Zunftordnungen nach textexternen und textinternen Differenzierungskriterien, die Identifizierung der gemeinsamen und gleichförmigen Merkmale, das Behandeln der Textfunktion und Intention der Textproduzenten, die Beschreibung des Fachwortschatzes und der mehrgliedrigen Ausdrücke.

Zuerst wurden alle behandelten Zunftordnungen in Bezug auf das Jahr der Entstehung beschrieben. Nachfolgend wurden die Bezeichnung der Textsorte, die Sprache und den Schreiber analysiert. Bereits die Bezeichnung der Urkunden weiß gemeinsame Merkmale auf.

Auch die Textfunktion, die die Rollen des Textproduzenten und Textrezipienten widerspiegelt, ist in den Zunftordnungen übereinstimmend. Es ist die Appel- und Deklarationsfunktion. Die gemeinsamen Züge haben die Iglauer Zunftordnungen auch im Bereich der Rechtsituation, der Kommunikationsform und des Handlungsbereichs.

Die größte Aufmerksamkeit wurde auf die Analyse der Struktur der Textsorte „Zunftordnung“ gelenkt. Die Mehrheit der Iglauer Zunftordnungen hat eine einheitliche dreigliedrige Struktur und besteht aus einem Eingangsabsatz, Artikelkatalog und Abschlussabsatz. Die meisten gemeinsamen Merkmale kommen im Eingangs- und Abschlussabsatz vor. Es ist möglich zu identifizieren, welche Angaben obligatorisch waren. Diese sind dann in allen Dokumenten zu finden. Obwohl der Artikelkatalog bereits mehr an das konkrete Handwerk

ausgerichtet war, sind auch hier viele gemeinsame Züge oder Anordnungen zu finden. Die Übereinstimmung kann man auch in der Gliederung der einzelnen Artikel zu finden.

Eine nicht geringe Aufmerksamkeit ist dem Fachwortschatz und den zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücken gewidmet. Die Zunftordnungen können als Fachtexte definiert werden, Wortschatz, der in den Ordnungen benutzt wurde, gehört teilweise auch zum gemeinsprachlichen Wortschatz und gewinnt die fachsprachliche Bedeutung erst im Fachkontext (vgl. Schulzke-Mezler, 1977, S. 199).

Die zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke gehören zu den charakteristischen Grundzügen der Kanzleisprache (vgl. Spáčilová, 2000, S. 287). In der Arbeit wird nach dem Analyseverfahren und Terminologie von Ingeborg Köppe vorgegangen und es wurden die Ausdrücke, die im Eingangsabsatz, Artikelkatalog und Abschlussabsatz vorkommen, analysiert. Auf Grund der Analyse konnte man feststellen, dass auch die Iglauer Zunftordnungen durch zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke geprägt wurden.

In der Arbeit wurden die Zunftordnungen analysiert, die in der Brünner- und Wiener Stadtkanzlei verfasst wurden, im Staatlichen Bezirksarchiv Jihlava verwahrt werden und für die Zünfte in Iglau bestimmt waren. Die Zunftordnung der Weißgerber und Sämischmacher aus Wien ist ein Originaldokument. Die Zunftordnung der Borten- und Schnurmacher aus Brünn ist eine Abschrift der der Brünner Zunftordnung, die wahrscheinlich als ein Vorbild für Iglau dienen sollte. Aus der Analyse der Zunftordnungen aus Brünn und Wien geht hervor, dass auch in diesen Ordnungen, die in zwei verschiedenen Städten verfasst wurden, viele Gemeinsamkeiten mit den Iglauer Zunftordnungen zu finden sind.

Zum Schluss kann man sagen, dass die Iglauer Zunftordnungen viele gemeinsame und gleichförmige Merkmale aufweisen. Es betrifft die Bereiche der Textfunktion, des Kommunikations- und Handlungsbereichs und vor allem der Textstruktur, des Fachwortschatzes und der zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke. Die Schreiber verwenden eine einheitliche Struktur und wahrscheinlich den tradierten Textmustervorgaben verpflichtet waren.

11 Resumé

Předkládaná práce se zabývá textovým druhem „cechovní statuta“ v Jihlavské městské kanceláři. Celkem bylo analyzováno 12 cechovních statut, deset vzniklo v Jihlavské městské kanceláři, jedna statuta v městské kanceláři v Brně a jedna statuta v městské kanceláři ve Vídni. Konkrétně se jedná o cechovní stautu jihlavských cechů koželuhů, ševců, tkalců, tesařů, tzv. malých cechů, sladovníků, postřiháčů a mydlářů. Cehovní statuta z Brna se týkají cechu prýmkařů, cehovní statuta z Vídně cechu jirchářů. Všech dvanáct dokumentů je součástí fondu Cechy Státního okresního archivu Jihlava. V roce 1970 vytvořil archivář a historik František Hoffmann inventář cechů, který obsahuje 26 cechovních fondů. Tyto fondy rozdělil František Hoffmann do pěti skupin, ve kterých lze nalézt i všechny analyzované dokumenty. Jedná se buď o listiny, nebo zápisy do úředních knih, které byly vytvořeny mezi roky 1517 a 1653.

Cílem práce byla především podrobná analýza textového druhu statuta z historického pohledu. V centru zájmu byly především shodné a společné znaky, odborná slovní zásoba a dvou- a vícečlenné výrazy.

Na textový druh cechovní stautu nelze pohlížet jako na izolované dokumenty, nové výzkumy přinášejí i nové pohledy a historické texty jsou vnímány jako komunikační formy. Při rozboru je třeba vzít v potaz intenci pisatele a tvůrce textu, funkci textu a anlyzu vzoru formulací. Díky srovnání s cechovními statuty z jiných městských kanceláří by mohlo se podařit zjistit, zda se písaři řídili určitými předlohami.

První krok v rozboru byla transliterace všech textů, které napsali různí písaři. Pouze u jedné se podařilo identifikovat písaře. Na začátku práce jsem vycházela z toho, že nejstarší listinou jsou cechovní statuta cechu koželuhů z roku 1489. Při analýze bylo ale zjištěno, že se jedná o listinu z roku 1517. To částečně potvrzuje i datum, které uvedl František Hoffmann v hranaté závorce. Při transliteraci textu a srovnání s textem v městské knize bylo zjištěno, že listina zřejmě vznikla až v roce 1517, jelikož text z roku 1517 je uveden jako první, text z roku 1489 následuje až po něm. Proto byla tato listina oproti inventáři cechů Františka Hoffmanna označena jako listina z roku 1517.

Práci lze rozdělit na dvě části.

V první části se věnuji rozvoji města jako instituce, dějinám města Jihlavy, Jihlavské městské kanceláři, rozvoji hospodářství a řemesel, hierarchii cechů. Ve

statu o historii města je kladen důraz na skutečnost, proč se v Jihlavě rozšířila němčina. Jihlava jako královské horní město lákala horní podnikatele, kupce a obchodníky i z dalekých zemí. Město stálo v opozici proti husitskému hnutí, v 16. století dosáhlo největšího rozkvětu. Rychlý a dynamický rozvoj města v oblasti řemesel a obchodu ukončila až třicetiletá válka a především obsazení Jihlavy švédskými vojsky. Právě rozvoj města podnítil i rozvoj cechů. Ve statutu o hierarchii cechů jsou přiblíženy především povinnosti a práva jednotlivých členů cechu. Městská kancelář jako výkonný orgán vrchnosti, kterou byla v Jihlavě městská rada, byla místem, kde vznikaly nejen listiny, ale i městské a úřední knihy, a pro tuto práci důležitá cechovní statuta. V první části lze také nalézt informaci o textu, typech typů a druzích textů, kritériích pro analýzu textů. Pozornost je také věnována novým směrům ve výzkumu historických textů.

Druhou část práce již tvoří vlastní rozbor jednotlivých textů. Nejprve je provedena obecná charakteristika textů s ohledem na rok vzniku, označení druhu textu, jazyku textu. Již označení druhu textu upozorňuje na funkci daného textu. Velká pozornost je věnována struktuře textu. Většina cechovních statut má jednotnou, třídílnou strukturu, a to úvodní odstavec, odstavec s jednotlivými články a závěrečný odstavec. Nejvíce shodných znaků lze nalézt v úvodním a závěrečném odstavci. Ačkoliv v odstavci s jednotlivými články se již jedná o konkrétní záležitosti různých cechů, lze i zde nalézt shodné znaky.

Nemalá pozornost byla věnována i odborné slovní zásobě v cechovních stutech. Některé výrazy patří sice k obecné slovní zásobě, ale při užití v rámci textového druhu „cechovní statuta“ získávají odborný význam.

Dvou- a vícečlenné výrazy patří k charakteristickým znakům jazyka městských kancelářů. Při rozboru bylo využito poznatků analýzy Ingeborg Köppe.

V diplomové práci byla také provedena srovnávací analýza s cechovními statuty z Brna a Vídně, které jsou součástí cechovního fondu Cechy Jihlava. Cechovní statuta z Brna měla zřejmě sloužit jako předloha pro podobný cech jihlavský. Cechovní statuta z Vídně jsou opisem statut vídeňského cechu se záznamem vídeňského cechu o udělení statut jihlavskému cechu (srov. Hoffmann, 1970, s. 30). Díky srovnání jihlavských cechovních statut s cechovními statuty z Vídně a Brna je možné pozorovat celou řadu shodných znaků.

Závěrem lze konstatovat, že jihlavská cechovní statuta mají celou řadu společných znaků, a to jak v oblasti funkce daného textového druhu jako komunikačního prostředku, tak především v oblasti struktury samotného textu. Písaři používali jednotnou strukturu a vytvářeli listiny podle určitých předloh.

12 Literaturverzeichnis

Primärliteratur

Státní okresní archiv Jihlava (im weiteren SOkA Jihlava), Cechy Jihlava, Cech koželužský, inv. č. 2

SOkA Jihlava, Cechy Jihlava, Cech tesařský, inv. č. 1

SOkA Jihlava, Cechy Jihlava, Cech ševcovský, inv. č. 5

SOkA Jihlava, Cechy Jihlava, Bratrstvo malých cechů (cech sdružených řemesel), inv. č. 1 a 2

SOkA Jihlava, Cechy Jihlava, Cech sladovnický, inv. č. 9

SOkA Jihlava, Cechy Jihlava, Cech tkalcovský, inv. č. 1

SOkA Jihlava, Cechy Jihlava, Cech postříhačský, inv. č. 5

SOkA Jihlava, Cechy Jihlava, Cech mydlářský, inv. č. 1

SOkA Jihlava, Archiv města Jihlava do r. 1848, Úřední knihy a rukopisy, Městská kniha V radní (1401) 1473–1515, inv. č. 6, fol. 81b

SOkA Jihlava, Archiv města Jihlava do r. 1848, Úřední knihy a rukopisy, Městská kniha VI radní 1514–1529, inv. č. 7, fol. 39a–40b

Sekundärliteratur

BENTZINGER, Rudolf, Die Kanzleisprachen. In: BESCH, Werner, REICHMANN, Oskar a SONDEREGGER, Stefan (Hrsg.) *Sprachgeschichte: ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache*. Band 2. 2. vollst. neu bearb. und erw. Aufl., Berlin : de Gruyter, 2000. XVI. S., S. 1665–1673.

BOGACKI, Jaroslaw, Regionale Zunftordnungen als sprachliches Zeugnis des Alltags im frühneuhochdeutschen Schlesien. In: Instytut Filologii Germańskiej Uniwersytetu Opolskiego (Hrsg.) *Regionalität als Kategorie des Sprach- und Literaturwissenschaft*. Frankfurt am Main ; Berlin ; Bern ; Bruxelles ; New York ; Oxford ; Wien : Lang, 2002. S. 401–409.

BOKOVÁ, Hildegard, SPÁČILOVÁ Libuše *Stručný raně novohornoněmecký glosář k pramenům z českých zemí*. = *Kurzes frühneuhochdeutsches Glossar zu Quellen aus den Böhmisches Ländern*. 1. vyd. V Olomouci : Univerzita Palackého Olomouc, 2003. 536 S. ISBN 80-244-0737-X

BRANDT, Gisela. Zum Zusammenspiel von Rechtsprache, Gewerbesprache und Gemeinsprache in Zunftordnungen der Stadt Frankfurt an der Oder (1335–151).

In: BRANDT, Gisela (Hrsg.) *Historische Soziolinguistik des Deutschen*. Bd. II. Stuttgart : Heinz, 1995. S. 99–122.

BRAUN, Christian. Zur Rolle der extratextuellen Matrix im kanzleisprachigen Diskurs. In: MOSHÖVEL, Andrea, SPÁČILOVÁ, Libuše (Hrsg.) *Kanzleisprache – ein mehrdimensionales Phänomen. Tagungsband für Prof. PhDr. Zdeněk Masařík, DrSc., zum 80. Geburtstag*. Wien : Praenses, 2009. S. 69–78.

BRINKER, Klaus. *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. 4., durchge. und erg. Aufl., Berlin : Erich Schmidt, 1997. 165 S.

DITMER, Matthias. *Textklassenkonzepte heutiger Alltagssprache: Kommunikationssituation, Textfunktion und Textinhalt als Kategorien alltagssprachlicher Textklassifikation*. Tübingen : Niemeyer, 1981. 144 S.

Duden, Deutsches Universalwörterbuch : [A - Z] / auf der Grundlage der neuen amtlichen Rechtschreibregeln. 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl, Mannheim; Leipzig; Wien; Zürich : Dudenverlag., 1996. 1816 S. ISBN 3-411-05503-0.

Duden, Das Herkunftswörterbuch : Etymologie der deutschen Sprache ; auf der Grundlage der neuen amtlichen Rechtschreibregeln ; [die Geschichte der deutschen Wörter bis zur Gegenwart ; 20000 Wörter und Redewendungen in ca. 8000 Artikeln]. 4. neu bearb. Aufl. Mannheim ; Leipzig ; Wien ; Zürich : Dudenverl., 2007. 960 S. ISBN 978-3-411-04074-2.

Duden. Die Grammatik. 8., überarb. Aufl. Mannheim; Wien; Zürich : Dudenverl. 2009. 1343 S. ISBN 978-3-411-04048-3.

DÜLMEN, Richard van. *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Dorf und Stadt:16.–18. Jahrhundert*. München : Beck, 2005. 373 S. ISBN 3-406-4501694.

ECKHART, Rolf. *Die Funktionen der Gebrauchstextsorten*. Berlin; New York: de Gruyter, 1993. 339 S.

ERBEN, Johannes. Syntax des Frühneuhochdeutschen. In: BESCH, Werner, REICHMANN, Oskar a SONDEREGGER, Stefan (Hrsg.) *Sprachgeschichte: ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache*. Band 2. 2. vollst. neu bearb. und erw. Aufl., Berlin : de Gruyter, 2000. S. 1584–1593.

ERNST, Peter. Pragmatische Aspekte der historischen Kanzleispracheforschung. In: GREULE, Albrecht (Hrsg.) *Deutsche Kanzleisprache im europäischen Kontext. Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg, 5. bis 7. Oktober 1999*, Wien : Praesens, 2001. S. 17–31.

- GROßE, Ernst Ulrich *Texttypen. Linguistik gegenwärtiger Kommunikationsakte*. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz : Kohlhammer, 1974. 639 S.
- GROTENFEND, Hermann. *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*. Hannover : Hahn´sche Buchhandlung, 1891. 166 S.
- HARTMANN, Paul. Text, Texte, Klassen von Texten. In: *Bogawus 2, Zeitschrift für Literatur, Kunst und Philosophie*, S. 15–25
- HAUSEROVÁ, Milena. Jihlavské renesanční domy s horním osvětelním. In: *Jihlavská archivní ročenka II–III/200–2001*. Jihlava : Moravský zemský archiv v Brně – Státní okresní archiv Jihlava, 2002. S. 83–97.
- HEINEMANN, Wolfgang. Textsorte – Textmuster – Texttyp. In: BRINKER, Klaus u. s. (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, Berlin : de Gruyter. S. 507–523
- HLAVÁČEK, Ivan, NOVÝ, Rostislav a KAŠPAR, Jaroslav. *Vademecum pomocných věd historických*. 3. opr. a dopl. Vyd. Jinočany : H & H, 2002, 544 s. ISBN 80-7319-004-4.
- HOFFMANN, František, ed. a DVOŘÁK, Petr, ed. *Archiv český. Rejstříky městské sbírky jihlavské z let 1425–1442*. Vyd. 1. Praha : Archiv Akademie věd České republiky, 2004. 2. sv., Ivii, 656 s. ISBN 80-86404-18-8.
- HOFFMANN, František. *Cechy Jihlava*. Jihlava : Okresní archiv Jihlava, 1970. 134 s.
- HOFFMANN, František. *František Hoffmann devadesátiletý: výběr studií a článků*. 1. vyd. Jihlava : Moravský zemský archiv v Brně – Státní okresní archiv Jihlava, 2010. 463 s. ISBN 978-80-86931-49-4.
- HOFFMANN, František. *Jihlava v husitské revoluci*. Havlíčkův Brod : Krajské nakladatelství Havlíčkův Brod, 1961. 162 s.
- HOFFMANN, František: *Místopis města Jihlavy v první polovině 15. století = Topographie der Stadt Jihlava (Iglau) in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*. Jihlava : Moravský zemský archiv v Brně – Státní okresní archiv v Jihlavě ve spolupráci s Archivem Akademie věd České republiky v Praze, 2004. xxii. 446 s. ISBN 80-86404-17-X.
- HOFFMANN, František. *Soupis rukopisů Státního okresního archivu v Jihlavě*. Vyd. 1. Praha : Archiv Akademie věd České republiky, 2001. 480 s. ISBN 80-86404-03-X.

HOFFAMN, František. *Listy a obrazy z minulosti Jihlavy: od počátků do roku 1848*. Jihlava : EKON, 1999. 494 s. ISBN 80-902743-0-7.

HOFFAMN, František. *Středověké město v Čechách a na Moravě*. Vyd. 1, (celkově 2. rozš. a upr.). Praha : NLN, Nakladatelství Lidové noviny, 2009. 712 s. ISBN 978-80-7106-543-2.

HOFFMAN, František, KŘESADLO, Karel. *Městská správa Jihlava. Inventář sv. 1. Listiny (1240) 1269–1900 (1929)*. Jihlava : Okresní archiv v Jihlavě, 1970. 300 s.

HUŇÁČEK, Jaroslav. *Jihlaská radnice*. Vyd. 1. Jihlava : Statutární město Jihlava, 2006. 192 s. ISBN 80-239-7233-2.

HRUBÝ, Petr. Rozhovor s Mgr. Petrem Hrubým aneb o obecném významu, nebo lépe o důležitosti archeologických záchranných průzkumů na území městských památkových rezervací. In: HUŇÁČEK, Jaroslav. *Jihlavská radnice*. Jihlava : Statutární město Jihlava, 2006. s. 36–45.

KALVERKÄMPER, Hartwig. Fachliches Handeln, Fachkommunikation und fachsprachliche Reflexion in der Renaissance. In: HOFFAMN, Lothar, KALVERKÄMPER, Hartwig, WEIGAND, Herbert Ernst (Hrsg.). *Fachsprachen. Languages für Special Purposes*. Berlin, New York : de Gruyter. S. 301–322.

KÄSTNER, Hannes, SCHÜTZ, Eva, SCHWITALLA, Johannes. Die Textsorten des Frühneuhochdeutschen. In: BESCH, Werner, REICHMANN, Oskar a SONDEREGGER, Stefan (Hrsg.) *Sprachgeschichte: ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache*. Band 2. 2. vollst. neu bearb. und erw. Aufl., Berlin : de Gruyter, 2000. XVI. S., S. 1605–1623.

KOLDINSKÁ, Marie a CERMAN, Ivo, et al. *Základní problémy studia raného novověku*. Vyd. 1. Praha : NLN, Nakladatelství Lidové noviny, 2013. 801 s. ISBN 978-80-7422-251-1.

KÖPPE, Ingeborg. Zweigliedrige Ausdrücke in Zunftordnungen des 16. Jahrhunderts. In: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 1977, Bd. 98, S. 170–194.

KÁBA, Arnošt. *125 let jihlavského pivovaru 1860–1985*. 1. vyd. Jihlava : Jihomoravské pivovary, k. p. Brno, závod Jihlava, 1985. 25 s.

JIREČEK, Hermenegildus. *Codex juris bohemicus. II. IV*. Praha. 1898.

- LINKE Angelika, NUSSBAUMER Markus, PORTMANN Paul R. *Studienbuch Linguistik*. 5. erw. Aufl. Tübinge : Niemeyer, 2004. 544 S.
- MARTINÁK, Jana. *Iglauer Bürgertestamente aus den Jahren 1544–1624. Realisierung einer Textsortenhistoriolinguistische Analyse*. Wien : Praesens, 2009. 250 S. ISBN 987-3-7069-0563-3.
- MARTINÁK, Jana. Historiolingvistická analýza německých listin z 15. a 16. století vyhotovených v jihlavské písařské kanceláři (Příspěvek k rané nové horní němčině). In: *Jihlavský archivní občasník*. Moravský zemský archiv v Brně – Státní okresní archiv Jihlava, 2005. S. 41–89.
- MEIER Jörg. Kanzleisprache Forschung im Kontext Historischen Stadtsprachenforschung und Historischer Soziopragmatik. In: MEIER, Jörg, ZIEGLER, Arne (Hrsg.). *Aufgaben einer künftigen Kanzleispracheforschung*. Wien : Ed. Prasens. S. 10–21.
- PISKOVÁ, Renata a BARTLOVÁ, Milena et al. Jihlava. Vyd. 1. Praha : NLN, Nakladatelství Lidové noviny, 2009. 877 s. ISBN 978-80-7106-551-7.
- RUBY, Franz. *Iglauer Handwerk in seinem Thun und Treiben von der Begründung bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts urkundlich dargestellt*. Brünn : Verlag der histor.-statist. Section, 1887. 256 S.
- SOLMS, Hans-Joachim. Soziokulturelle Voraussetzungen und Sprachraum des Frühneuhochdeutsche. In: BESCH, Werner, REICHMANN, Oskar a SONDEREGGER, Stefan (Hrsg.) *Sprachgeschichte: ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache*. Band 2. 2. vollst. neu bearb. und erw. Aufl., Berlin : de Gruyter, 2000. S. 1513–1527.
- SPÁČIL, Vladimír. *Písaři a kanceláře města Olomouce do roku 1786*. Olomouc : Státní okresní archiv v Olomouci, 2001. 415 s. ISBN 80-238-7758-5.
- SPÁČILOVÁ, Libuše. *Das Frühneuhochdeutsche in der Olmützer Stadtkanzlei : eine textsortengeschichtliche Untersuchung unter linguistischem Aspekt*. 1. Aufl. Berlin : Weidler, 2000. 398 S. ISBN 3-89693-7.
- SPÁČILOVÁ, Libuše. Zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke in den Olmützer Testamenten aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Frühneuhochdeutschen in Olmütz. In: *Acta Universitatis Carolinae, Philologica 2/1997, Germanistica Pragensis XIV*. Praha : 1999. S. 131–140.

- SPÁČILOVÁ, Libuše. Deutsche Ehrenverträge von Olmützer Bürgern aus den Jahren 1433–1501. In: VAŇKOVÁ, Lenka, ZAJÍCOVÁ, Pavla (Hrsg.). *Aspekte der Textgestaltung*. Ostrava : Univ., Philos. Fakt., 2011. S. 137–158.
- SCHULZKE-MEZLER, Regine. Untersuchungen zur Widerspiegelung sozialökonomischer Verhältnisse in Zwickauer Handwerksordnungen des 14. bis 17. Jahrhunderts. In: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 1977, Bd. 98, s. 195-302.
- STOLLE, Wilfried. *Der Vokalismus in den Mundarten der Iglauer Sprachinsel*. München : Robert Lerche, 1969. 233 S.
- TOMASCHEK, Johann Adolph. *Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche*. Innsbruck : Verlag der Wagner'schen Universität, Buchhandlung, 1686. 396 S.
- VAŇKOVÁ, Lenka. Die verbale und nominale Ausdrucksweise in der Kanzleisprache. Zum Gebrauch von satzwertigen Nominalstrukturen. In: MOSHÖVEL, Andrea, SPÁČILOVÁ, Libuše (Hrsg.) *Kanzleisprache – ein mehrdimensionales Phänomen. Tagungsband für Prof. PhDr. Zdeněk Masářík, DrSc., zum 80. Geburtstag*. Wien : Praenses, 2009. S. 213–223.
- ZIEGELR, Arne. Historische Textlinguistik und Kanzleispracheforschung. In: In: MEIER, Jörg, ZIEGLER, Arne (Hrsg.). *Aufgaben einer künftigen Kanzleispracheforschung*. Wien : Ed. Prasens. S. 23–36.
- ZIEGLER, Arne. Bäcker, Kürschner, Tuchscherer – drei deutschsprachige Handwerksordnungen des 15. Jahrhunderts aus der Slowakei. Ein Beitrag zur Erforschung frühneuhochdeutscher Fachsprachen. In: *Karpaten Jahrbuch*. Stuttgart, 51 (2000). S. 56–67.

13 Anhang

Die transliterierten Texte der Zunftordnungen

1. Die Zunftordnung der Lederer, Jahr 1517
2. Die Zunftordnung der Zimmerleute, Jahr (1553) 1576
3. Die Zunftordnung der Schuster, Jahr 1598
4. Die Zunftordnung der Lederer, Jahr 1593
5. Die Zunftordnung der „kleinen Handwerke“, Jahr 1605
6. Die Zunftordnung der Mälzer, Jahr 1614
7. Die Zunftordnung der Leinweber, Jahr (1478) 1636
8. Die Zunftordnung der „kleinen Hadwerke“, Jahr 1637
9. Die Zunftordnung der Tuchscherer, Jahr 1644
10. Die Zunftordnung der Seifensieder, Jahr 1653
11. Die Zunftordnung der Borten- und Schnurmacher, Jahr 1636
12. Die Zunftordnung der Weisgerber und Sämischmacher, Jahr 1643

1

Wir Burgermaister vnd Rath der Stat Iglaw Bekennen das fur unns in unnserrn offenen Rath khomen seind Die Erbernn geschwornen Maister vnd das ganz Hanttwergk der ledrer furhaltund die hernach geschriben articl, saczung vnd lobliche ornung ieres hanttwergs die sie mit unnsere willen vnd wissen, auch aller maister desselben hanttwerg alhie wonund einhelliglicher bewilligug gemacht vnd beschlossen haben, Vnns bittund mit sonderm vnd ganzem vleis, von wegen gemeines nucz vnnsrer Stat auch ieres hanttwergs, Vnd aller der die mit dem Leder ir norung fueren, Haben wir angesehen bedacht und betracht, vnd wol erwegen besonderlich das vill menige krieg, Stoß, zwitracht vnd unornung so sich oft vnnd dÿk auff ierem hanttwerg begeben, vermeidt wurden, Das wir innenn die selben articl, Saczung vnnd ornug. In vnnsrer Statbuech eingeben vnd bebaren lassen, So dan alle pilligkeit Zu gibt einem jedem hanttwerg nach seinen statten czimlicher bete fudrung zwthuen Seind wom darausß bewegt und genaigt warden vom wegen der gerechtigkeit auch Zw nucz vnd er gemeiner statt Haben denn obgemelten maistern vnd dem ganzem hanttwerg soliche articl, saczung vnd ornung. In vnnsrer Statbuech lassen bewaren. Weliche also fürpas Zw khunfftigen czeiten bey der peen vnd pueß die daruber gesezt seind von Maistern vnd gesselen sollen also gehaden werden.

It[e]m Zw m ersten das khain maister sol dheyne leerknecht auff Ir hantberg auffnemen Er hab dan genuessam khundschaft das er ehlich gepornn vnd fromer leuth sey. It[e]m wo solher ehlicher gepuerd genueg sam sich hat außgeweist vnd Ir hantberg lernen will der selb sol nach hantbergs gewonheit drey Jar nacheinander volgund lernen und dem Maister verpurgnn bey Zwayen schockhen und so er des hantberg In denen dreyen Jaren abstuend, Es wer In dem Ersten, andern oder dritten Jar, So seind dy purgen denn maistern verfallen In dy puksen die II ß [=Schock] Und wan er außlernt drey Jar volkhumenlich so sol er den maistern zway pfundt wachs In dy puksen geben. Darnach sol der maister dem leerknecht einen rockh geben der dem Maister Zw eren, Vnd dem leerknecht Zu nucz ist. Auch sol der maister seinem leerknecht in seinen leerJaren genueg Schuech geben. It[em] es sol khain maister Nach alter loblicher gewonheit khainen gesellen fuerdern der nicht drey Jar das hantbergk gelernt hat als pillich ist. It[em]4 ain maister dem andern sol auch sein gesind vnd knecht aus der werichstat nicht awßdingen an seynen willen vnd wissen So er das thet so ist er verfallen denen maistern ein pfundt wachs. It[em] die Maister sollen auch denen ledermarck halten nach lauth unnd Inhalt der verschreibung In dem vorigen Statpuech begriffen. It[em] die maister mugen dy schleg In denen fleischpenckhen khauffen doch beschaidenlich, das ainer dem andern khainen einfall oder schaden thut. Als namlich achttag nacheinander mit dem khauffen der feel oder heuth. Welicher aber daruber begriffen wirt der einem ein einfall thett In achttagen er sey reich oder arm der ist denen maistern verfallen X pfundt wachs In dy puchsten. It[em] wan ein khauffman fell oder heyth heer bringt es sey vil oder wenig, und so die ein fur khein kheuffl khauffet Die selben fell oder heith sol khain maister von dem fur kheuffl khauffen er stee dan an den dritten tag darmit, als der khauffman. Wirt ainer darwider thuen der ist denen maistern verfallen X pfundt wachs. It[e]m Es[?] sollen sich auch albeg dy maister Jungk vnnd alt Zw den opfer taagen finden oder fuegen bey der straff eines halben pfundt wachs. So er anders vber feld nicht ist. It[em] welicher ein redlicher maister vnsers hantberg will sein der sol khain ledr schmieren noch schwarcz machen bey vermeidung vnnsers hantbergs gewonheit. It[em] wen die vier maister vnnsers hantbergs dem hantberg zwsamen sagen von wegen des hantbergs Welicher doheym ist vnd khumbt nicht der ist verfallen ein halb pfundt wachs In dy puksen. It[em] wen ein Maister den andern trefflich Lugstroff oder andere verpotne schendwort von dem hantberg

zusecht der ist verfallen ein pfundt wachs. It[em] khain maister sol khainem khauffman khain[?] hauth noch khain feel umb den lon arbeiten Vnd In sonderheit khain[?] girÿch, das dan verpoten ist da[s] khainer das arbeiten sol bey dem hanttwerg zw uermeiden. It[em] die Geschwornen Maister sollen alle wochen oder auffs wenigist vnd lengist In vierzehentagen ainmall umbgeen In die werichheuser der maister vnd doselbst beschauen das ledr vnd dy aschen darinnen das leder ligt, das khainer nicht mer dan Vier [původní slovo – fünff? – vymazáno, nové dopsáno tmavším inkoustem] aschen arbeyten sol. Wurd er aber auß mer arbeyten dan vor begriffen außzaigt ist Der ist den Maistern verfallen ein halben centen wachs in dy pucksen. It[em] Ein gesell der einem Maister sein werichstuben versargt der hat frey aus ainem aschen zwo heuth zw arbeyten Vnd ein lerknecht ain hauth als In dreyzehen wochen [slovo nadepsáno dodatečně] czehe heyth, und der lonknecht ffunff heuth. It[em] ein knecht sol khein schaffel nicht khauffen noch arbeyten das sein aygen weer. It[em] ein gedingter knecht sol nicht gemeinschafft haben mit einem andern knecht Es hat auch ein gedingter knecht frey zw khauffen zwo gruenen heyth In deen fleischspecken auff ain tag vnd nicht mer, Vnd khain auffgesezte hauth sol khain knecht nicht khauffen bey der pueß II pfundt wachs. It[em] es sollen sich dy maister alle khottemer zw deenen geschwornen maistern verfuegen, Vnd ein Jeder sol in dy puksen VII d[enar] einlegen, vnd doselbst sol Inn dise ornung, vnd statuta gelesen werden Es mugen auch In mittler Zeitt dy maister aintrechtiglich nach lerem vermugen vnd bedunken ffell oder heyth khauffen In dy bruederschafft Und dy außarbeiten, Vnd was sy daran gewingen das sol auch zw pessrung lerer bruederschafft gegeben Vnd verraicht werden. It[em] wir obgemelten Burgermaister vnnd Rath verhalten vnns die obberuerten articl vnd ornung des obbeschribenen hanttwerg der ledrer. Die zw uerandern zw mindern oder zw meren Ab vnd zw zw seczeczen[!] nach gelegenheit der Zeit vnd diser gemeiner Statt, zw er und nuz.

Act[um] In maniloquio ff[eria] VI ante Cathedra petri Anno d[omi]ni Millesmo quingentesimo decimo septimo.

It[em] Zum Ersten schollen die ledrer alle wochen halten Zwey marckt Das ist am montag vnd am donerstag. It[em] welicher ledrer hat ein schockh ffeel Zway, drey, vier mer oder weniger, der selbenn ffell sol er halffen tail auff den marckt austragen So aber dy maister der schueser an denen selben ffeelen ein mysfallen hetten So sollen sy In das ledrtal geen, Vnd den andern tail awch beschauen Vnnd

die ledrer sollen Inn darauß Zw khauffen geben nacheinander vnthen oder oben. It[em] als oft ein maister ein schockh ffeell herauß arbeit So sol er auch nach einem Jedem schokh ffeel ein hauth arbeiten. It[em] wan ein ledrer knecht ffeel oder heuth Zuuerkhauffen hatt So sol er die selben ffeel vnd heuth auff den markt tragen vnd den schuestern verkhauffen, vnd nicht denen maistern der ledrer. It[em] wan ein Maister der ledrer ettliche heuth acht, neun oder czechen hat zw uerkhauffen So sol er darauß ein hauth zw schneidn. It[em] was ledr zw markt khumbt, dasselb sollen die vier maister der ledrer, vnd auch der schuester miteinander beschauen. It[em] welicher ledrer hat ledr, das do notturfftig ist bey der Stat Cedar[?] der dasselbig ledr anderswo gefuert wirt. So sol er das dreymal geen markt außtragen. It[em] [část poškozená, nečitelné] ein ledrer hat ein hewsl ledr, Und wolt das anderswo ausfueren So sol er dasselb ledr von ansagen denen Maistern der schuester It[em] auch sollen dy scheuster khain leder fürkhauffen, Das ainer dem andern furpas wolt verkhauffen

Actum et Registratum [...] civitatis ff[eria] II ante [...] LXXXIX°.

Anno D[omi]ni 1579 den lezten Junii Ist auf fürbringen Baiden Hanndtwerg der Schuesster vnnd der Lederer Durch einen Ersamben Rath vnnd Statuirt worden. I. Das fürpaß kein Lederer einer dem Andern kein Leder sol fürkauffen Sunder ein yedrer sol das seine verfüren vnnd verkauffen. 2. Das di Lederer worthin kein leder sollen wegfüren oder inn di frembd verkauffen, Es sei dann Sie haben es vorhin, dem alten Brauch noch dreimal auf ein Marck getragen, oder den geschwornen Maistern der Schuester angesagt. Do aber ainer dawieder handelt, sol die Straf einem Ersamen Rath sein I Schock gr. 3. Die beschau des Leders der Tüchtigen, Unnd Redlichen Maister, sollen von baiden handtwergen gehalten werden. Soviel aber deß Leders der unTüchtigen Vnnd unredlichen Maister sollen von baiden Handtwergen gehalten werden, Souiel aber das leder der untüchtigen vnd vnredlichen Maister belangt, dieselb sol allain durch di Maister der Schuester one beisein der Lederer gechehen vnnd gehalten werden. Yedoch helt im ein Ersamber Rath hirinnen Macht, Zw mindern, Zw mehrren oder Zw endern, nach gelegenhait der Zeit Vnnd baiden obgedachter Handtwerg. Vt supra.

Anno Den 1593, den 19 Martÿ Ist auf offenes bittie Und begenner das hantwerchs der Lederer, durch einen Ersamen Rath abermahl Statuirt worden. 1. Soll [nedokázu přečíst] Maister auff [einem] Ashen einstosen fünff Und zwanzig heuth, od Zwanz Schocks fehall: Welichm Maister abe, mehr einsties Als diesel

Zahl Fermat, d soll einem Ersamen Rath Zwäy schockh maish Zur straff verfallen sien. 2. Ist vergünnet eines Maisters Sohn, beÿ seinem Vattern einustosen Zuo heuth auff einem Ashen Und khein fehel: Und einem gedingtem Lehrknecht, in einer Quatember Zehen heuth: Welcher Maister aber sinem Sohn od knecht mehr einustosen, als diesel Zahl fermat, d soll gestrafft werden Umb ein Shockh [unlesbar] Und soliches velet soll einem Ersamen Rath uberandt worttet werden 3. das kheine knechtt alheer Maister werden khan, er habe habe den ein ganz Jahrlang nacheinander beÿ einm Maister gearbeittett. Und wen ein frembder alhier woltt Maister werden der nicht alhier eines Maister Sohn were, od nicht Zuo ehe nehme eines Maisters Tochter oder eine Widtfrauw des Leder handtwerchs d soll erstlich einen Ersamen Rath Bürger Recht Zuerlegen schuldig sein [füfff] Und nachmahts den Maister ins handtwerch auch füfff schockh [unlesbar] Der aber einem eines Maisters Sohn were: od Zuo ehe nehme eines Maisters tochter od ein Widtfrauw des Leder handtwerchs sol einlegen Z [unlesbar] 4. Wen ein Maister einem Lehrknechtt ausgeleerntt Und freÿ gesigtt hatt, so soll er forthie Kainem andren Unter einem Jahr wider auff noch einnehen. 5th Wen ein Maister iemandts mitt todt abgieng, so sollen die Maister samendtlich solcher Leuch helfen das christliche gelaidt Zum begrebnis geben. Welicher aber solchers nachlesiger weis ohne ehahffte Ursache versaume Und sich nicht befinden lest Zu dem haus darin der leuch lieggt, Und im ver agesagt worden d soll 6 w g Zuor straff eine Ersame Rath zuerlegen schuldig sein.

2

Wir Bürgermaister vnnd Rath der Stat Igalw Bekhennen hiemit Das Für vnns Erschienen sind Die Ersambne geschwornen Maister des Zimerhandtwerchs an stat vnnd In Namen des bemelten Ersamen ganczen handtwerchs alhie, vnser mitwohner. Vnnd haben vnns alda furpracht

Etliche Articl vnd ordnung Ires handtwerchs gewonheit Inmassen Sie dieselben von Iren verfordern empfangen, vnnd deren vnnterwiesen worden, Eines mit sonderm vleiß vnnterthämigklich pittundt das wir Ihnen soliche articl vnd ordnung, Confirmiren, bestatten, vnd In vnnsrer Statpuech einschreiben lassenn woltenn. Damit für an zwischen In auf Irem handtwerch wenige Krieg, Stöß vnnd wie derwillen vermitlen auch Dardurch gemainer Statt Nutz vnnd Ehr, vnnd Ires handtwerchs aufnehmen gefürdert werden möchte. Vnnd dieweil den wir

obgemelter Maister geoet? fur billich erkennet. Wyr auch gemainer Statt Nutz vnd Ehr, vnd vnserere mitwohner aufnehmen vnnnd Frommen zu furdern genaigt sindt. So haben wir berurtem handwerch der Zimerleut dieselben hiemden beschribenen Articl ordnung, vnd Statuten, von obrigkait wegen wissendlich und gnuessam. Erwegund verliehen, confirmirt vnnnd bestattet. Verleihen Confirmiren, und bestatten Ihnen die auch heimit In krafft dieses Briefs. Wollen auch dieselben nach gelegenheit In Vnnsrer. Stattbuech inzuleiben beuelhenn. Vnnnd wellen damit bemelt ordnung vnnnd Stathuten von Maister vnnnd gesellenn, zue kunfftigen zeitenn Aintrechtiglich stet vnnnd vnZerbrochenlich pey denen penern Darauf gesezt sollen gehalten werdenn. Wie hernach volgett

Item Es sol khain Gesell Maister werden, Es Erkennen den die Maister Zuuor, das er Zu einem Maister tuglich sey Vnnnd einem gueten Mann sein Arbeit (wie sich gepuret) versehenn khönne.

Nachmals sol ein Jeder so hinfüran Zu ainem Maister tiglich erkhent wierdt, vnnnd der hie Maistern, vnnnd sich niderlassen wil. Sich einem Rath Zuesagenn, vnnnd seiner Eelichen gepurt, auch das er sein hanndtwerch redlich gelernt vnnnd seine LerJar gnuessam erstreckht habe brieflich vrkhund vor einem Rath auch vor einem hanndtwerch auflegenn.

Item Maister vnnnd Gesellen sollen alle Quotember Zusamenn khomenn, daselbst sol ein yeder seinen versessenen Wochen pfening einlegen Ob aber ein gesell mitler Zeit, vnnnd vor der Quotember hinweg Ziehen wolt, sol er den Wochen pfening seinem Maister zustellen vnnnd der Maister sol solich geldt zue der Quotember In die Laden oder Püxen verraichen.

So welicher Gesell oder auch Maister der zur Puxenn zuegesagt Ist, in Armuet oder Kranckheit kheme, demselbenn sol aus der Puexenn (souer ers begeren, vnnnd auf dieselbige Zeit Geldt verhandden sein wurde). Zu seiner Nothurfft Furgestreckht vnnnd geliehen werden, darfür aber sol er genüegsame pfand einlegen, oder verpürgenn, solich geldt auf ain Zimliche Zeit wiederumb Zu erlegenn. Doch wenn ainer so gar arm were, das er weder pfannd noch pürgen haben möchte So soll dem nach derselbig mit hülff von vnns nicht verlassen, Allein wo zue Gott auf hielffe, vnnnd er Arbeiten möchte, sol es dasselbig wiederumb In die Püxen erstattenn.

Item Wellicher sich dem Handtwerch Zuesagt, vnnd den Wochen pfening nicht gebe vnnd zuge also von hinnen, dem sol man nachschreiben. Wie sichs darauf gepürett.

Item Vnser Laden oder Püxen sol albeg bey einem Geschwornen Maister vnnsers Hanndtwerch bleiben.

Item so Wellicher Maister oder Gesell Zue der Puxenn zur Quotember, oder so er sonst im Jar von wegen des Handtwerchs (oder auß beuelch aines Ersamen Raths.) beschickt wurde aus redlichen vrsachen Zu derselbigen Zeit, vnd on orth wie Ihme bestimpt were, nicht kheme, der soll als oft soliches von Im beschehe, zue pueß geben Sechs Groschen.

Item So Ainer dem Anndern bey der Püxen vnehrliche wort zwseczet, oder Lugen Straffet, Der sol so oft d[a]z geschehe Zue pues geben Sechs groschen. Vnnd dem geleczten nach Erkhantnus des Hanndtwerchs Einen abtrag Thuen.

Item Wenn einer herkhöme, der des Hanndtwerchs nicht redlich were Vnnd man soliches von Im wuste, der sol von khainem gefürdert, noch der wochen pfening von Im nicht genommen werdenn, Es wer den sach das mas auf gemaine Statt kheme (das Gott verhüetten welle) vnnd die Arbeit so gros von Nöten were, Als dann sollen dieselben In sollichen Nöten nicht gehindert werdenn.

Item wenn ein Maister pey einem pauhern Zwen oder mer gesellenn Auf einer Arbeit hat, So sol der Maister von wegen seines Werchzeugs albeg seinen groschen darbey Haben.

Item Ein Jeder LehrJunger sol vor dem hanndtwerch auf zway Jar, vnnd darunter nicht zue Lerung desselbigen aufgenommen werden, Vnnd ein Maister sol nicht mehr, den ainen LehrJung halten.

Item Wenn Ein Maister einen gesellen oder Lehrknecht dingt, So sol derselbig Maister dem hanndtwerchs, Praten geben, wenn aber der Lehrknecht auslernnt vnnd frey gesaczt wirdt. so sol er den Maistern vnnd Gesellen die praten geben, vnnd wen der Maister di praten gibt, so sol ehr Irten frey sein, wen aber der gesell die Praten giebt, So soll der gesell der Irten frey sein, vnnd der Maister nicht.

Item Es sol khain Maister dem Anndern seine Arbeit abhendig machen, Es wer den sach, das ein Maister sich eines gepeus vnnterstunde, vnnd dasselbig zuehand, nach des Pauherrens begerenn nicht wolt oder khöndt verpringen. So mag derselbig Pauher ainen anndern Maister so oft Im das von Nöten Ist aufnehmen.

Item So ein Maister seinem LehrJungen on vrsach vrlaub gibt, vnnd die Maister dasselbig Erkennen, So sol derselbig Maister so lang, als lang derselbig Junger noch Zulernen gehabt hette, khainen andern Jung[en] dingen.

Item Es sol khain Gesell nicht maistern one seines Maisters wissen vnnd willen peÿ der Pues zwölf Groschen.

Item Wenn ein gesell vmb ainen andern Maister Wurbe, vnnd het vormals, wie hanndtwerchs Prauch vnnd gewonhait ist, sich von seinem Maister nicht geurlaubt, der sol Zue Pueß geben Acht Groschen.

Item So ein Maister dem andern seinen gesellen aus der Werchstatt aufredet, der sol zue Pues geben Zwölf Groschen.

Item So der gesell dasselbig verschwige vor den Maistern, vnnd man das gewar wurde auf Ihn, der sol auch Zue Pueß gebenn Zwölf Groschen.

Item Wenn Ein Maister ainen Gesellen nicht lenger fürdern wolt, oder möcht, So sol er Ihm in der wochen am freÿtag vor mittag vrlaub geben, Dergeleichen ob der Gesell nicht lenger pleiben wolt, Der mag auch Am Freitag vor Mittag von dem Maister vrlaub nehmen.

Wir Obgeschriben Burgermaister vnnd Rath verhalten vnns vnnd vnnsern nachkhomen die obgemelten Artickl ordnung, vnnd Statuten Zu Mindern, vnd Zu meren, oder gar aufzuheben nach gelegenhait der Zeit gemainer Statt Nucz vnnd berürts handtwerchs aufnehmen. Datum Suntags vor dem hailigen Christ Tag Im Tausent Fünffhundert vnnd dreÿvnndfünczigisten Jar.

Item1 1576 Dne 28 Augustc auf ansuechen Maister vnnd gesellen, obuermeltes Handtwerchs, sindt volgunde Articl Zuegelassen vnnd Confirmirt worden.

Item2 Die gesellen sollen Ire Aigne Laden haben, welche auf der Herberg sol verbleiben vnnd di Maister ainen schlüessl, der alt gesell den Anndern darczw haben.

Item3 So oft die Gesellen beÿ der Laden sitzen, vnnd den Wochen pfening auflegen wollen, es seÿ in vier wochen oder Quatemberlich, sol alleweg ein geschworner Maister darbeÿ sein.

Item4 Im Fal sich Zwen oder mehr gesellen mit einander In Haddern einliessen, die sollen von Maistern vnnd gesellen nach erkändtnus vnnd gelegenhait der sachen gestrafft werden.

Vergreiff sich aber einer mit Gotteslesterung, schlaben oder rauffen, so sol er vor einen Ersam Rath furgebracht werden, Vnnd sofern ein gesell oder der Altknecht

etwas verschweigen vnnnd den geselln durch di finger sehen wolten, vnnnd di Maister dessen erIndert würden, sollen sie vnnnd die verbrecher? Zwgleich vnngestraft nit bleiben.

Item5 Wann die geselln beÿ der Laden sitzen, sollen sie die hüt abthuen, vnnnd sich allenthalben fein Erbarlich? unnd Züchtig halten, Mit den Armen sich mit auf den Tisch legen auch mit vngepürlichen

3

[List 1] Wir Burgermeister und Ratth sambt den Eltern Herren allen dreÿen Rätthen, Bekennen vnd thuen hiemit öffentlich kundt vnd Zuwießen, durch diesen Vnsern brieff, da der gelesen oder gehöret wirdt. Das Vor Vns in Versambleten siczen den Rahtt komen vnd erschienen seindt, die Erbaren Geschworne Meister, sambtt den andern Meistern des Schuster handtwergs, Vnsere Mittburger vnd Mittwohner alhie, Vnd haben vns alda ZueVornehmen geben laßen, Wie das sie sich mitt denen auch erbaren Meistern ihres Handtwercchs der Schuster Vnsern Vntherthanen Vom Marck Stainern wegen ettlicher artickl saczung Vnd ordnung ihres handtwergs miteinander Vergliechen

[List 2] welche sie auch mitt Vnserem guettem willen vnd wießen gemacht vnd eintrechtiglich beschlossen: Indem sie die Schuster Von Stannern in ihre Czech alhier einkommen haben laßen, Vnd in ihr mittl vnd Versammlung an vnd auffgenommen Vns derowegen soliche Artickl in schriefften Vorgebracht. Mitt angeheffter fleissiger biett, das wir Ihn dieselben Von wegen Gemeiner Stadt gründen Nucz, Vnd derselben Inwohner vnsere Vntherthane, guette befoderung in Ihrem handtwercch auch Zuerhaltung friedt vnd einigkeitt Zwischen ihnen gunstiglich bestetten, vnd in vnser Stadtbuch einleiben laßen wolten.

[List 3] Dieweil wir dan solich Ir biett vnd begeren Vor billich erkant, auch Gemeiner Stadt gründen nutz Vnd derselben Vnserer Vntherthan frommen vnd bestes Zufurdern alweg woll geneigt, auch damit Zwitteracht vnd Spaltung, so sich offtmals auff ihrem Handtwercch diesfahls begeben vnd Zugetragen weiter Verhüttet werden möchten.

So wollen wir ihnen den Schustern im Vnserem Marckh Stannern demselben ganczen handtwercch bemelte Artickl saczung vnd ordnung bestettet haben: Bestetten ihnen auch dieselben

[List 4] hiemitt Von Obrigkeit wegen solche in Vnser Stadtbuch ein zuleiben bevelhend. Weliche fürbas und Zukunfftigen Zeiten, bey der Straff vnd buß, darauff gesezt Von allen künfftigen Maistern daselbst stett vnd fest also sollen gehalten werden wie Volgtt.

Erstlichen Weil die Schuster zum Stannern ihrer bewilligung nach, sich erbielten das Maister Stuckh Zuemachen, Sol soliches

[List 5] Zum anfang geschehen In maßen soliches auch ein ieder Maister bey der Stadt Zuthuen schuldig. Darzue sie sich auch das gebürliche Maistergeldt Zue erlegen bewilligt haben.

Man nun ein Schuchknecht Zum Stannern farthin wolte Maister werden, So soll er Zuvor ein ganzes Jahr nach einander bey einem Maister arbeiten wie alhie der brauch ist nach laut auffgerichten Artickelsbrieff. Nachmals bey einem erbaren Handtwerg anhalten, damitt ihme möchte Ort und Stell Vorgönnet werden mit seinem Maister bey dem er es verdienet den Schnit Zuverrichten

[List 6] Vnd das Maisterstuckh auß Zumachen, Vnd wan er solches ausgemacht hatt, Soll er ein Erbar Handtwerckh solches wie breüchlich nach Notturfft beschawen laßen, Vnd wan er bestanden daßelbe auch alhie außershalb des Jarmarckhts gar nicht fail haben, es sey ihme dan von einem Erbaren Handtwerckh in der Stadt erlaubet, Darnach soll er auch das gebürliche Maistergeldt alhie in die laden aufflegen.

[List 7] Zum Andern. Wan einer Zum Stannern gemaistertt hatt vnd wolte sich nachmals in die Stadt herein begeben, Soll solches ihnen, nach ihren nachkhomen (ihrer aigen bewilligung nach) Zu ewigen Zeitten nicht Zuegelaßen werden.

Zum Drietten. Es soll auch ihnen das Gremeln verboten sein, damit es einem Handtwerckh bey der Stadt nit möchte ein Nachteyl bringen.

[List 8] Zum Vierdten. Sollen auch das gebürliche auffleg geldt bey den Meistern inder Stadt in die laden alle Quatember aufflegen.

Die Schuchknecht aber so Zue Stannern in arbeit stehen, sollen den Maistern daselbst Alle Vierczehen tage das auffleg

[List 9] geldt (in maßen das auch in der Stadt Vor breüchlich gehalten wirdt) gleichfals Auch auffZulegen schuldig sein.

Da aber einer in der Stadt Verfewrett Vnd nachmahls auff Stannern kommen würde ein sollicher soll gleich wie in der Stadt Also auch Zu Stannern bey keinem Maister so lang nicht gefödertt werden. Bies er solliches Auffleg geldt Zur laden,

(wie breüchlich ist) Von sich mitt guettem bescheidt wirdt abgefürtt, Vnd endtricht haben.

[List 10] Zum fünfften. Vnd die weil die Maister Zum Stannern vor sich Vnd ihre nachkhomen beÿ Trewen und Ehren Zugesagtt haben das sich kheiner Vnterstehen wil die Wochen marckht alhie Zuhalten, Viell weniger haimlich oder offentlich Schuch herein in die Stadt Zutragen oder Zuverkhauffen außershalb des Jarmarkhts also dar die Schuster in der Stadt in dieser gestaldt ganz vnd gar befreÿet sein. Vnd forthin wegen ihrer kheinen anstaß haben sollen. Da aber einer wider sein aigen bewilligung das thette der soll gestrafft werden vnd sich

[List 11] mit einem erbaren Handtwercckh alhie derumben ZuVergleichen schuldig sein.

Zum Sechsten. Wan sie einen Lehrknecht wollen auffnemen Sollen sie ihn wie breüchlich Zuvor beÿ dem Handtwercckh ansagen, Vnd versuchen Nachmals vor einem Erbaren Handtwerg alhie auffnemen Vnd wan er seine LehrJahr erstreckht widerumb beÿ einem ganznen Handtwercckh in der Stadt freÿ gesagt werden.

[List 12] Zum Siebenden. Wail dan die Schuster Zum Stannern Vor sich vnd ihre nachkhommen diese Artickl vnwider rufflich Zu halten mit handt vnd Mundt angelobet auch wider den auffgereichten Arcikels

[List 13] brieff der Schuester alhier nicht Zu handeln Versprochen, Vnd nach Handtwercckhs gewonheitt gehorsam Zu laisten Zuegesagett, Werden sie sich hernach Zuhalten wiessen darumb die Maister gemelten Handtwerccks der Schuester alhie sich auch wider gegen ihnen willig finden sollen laßen.

[List 14] Vnd wir Burgermeister vnd Ratth der Stadt vt supra ieczige vnd kunfftige halten uns bevor soliche Artickl Zu mindern vnd Zu mehren, Auch nach gelegenheitt der Zeitt vnd wie offtmahl eines des andern Vrsachen möchtt gar auffZuheben Vnd nichtt Zu machen.

Decretum in Consilio secunda Januarij Anno MDLXXXVII (1598)

[List 15] Vnd seindt Zu der Zeitt Maister der Schusters Handtwercckhs im Marckh Stannern gewessen mitt namen wie Volgett.

1. Matthes Kall Von Schidtbergk gebürttig.
2. Tobias Krebs Von der Liebe auß den Sechstetten gebürttig.
3. Thoma hanelickh Vom Behemischen Budweiß gebürttig.
4. Michl Sattler Von Kaden gebürttig.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Iglaw Bekennen das für uns in unsern offenen Rath komen sind Die Erbarn geschwornen Meister und das gantz Handwerkch der Lederer fürhaltund die hernach geschriebenen artickel, satzung und Löbliche ordnung ihres Handwerchs, die sie mit unserm willen und wissen, auch aller Meister desselben Handwergh alhie wonund, einhelliglicher bewilligung gemacht und beschlossen haben, Uns bittund mit sonderm und gantzem vleis von wegen gemeines nutz unserer Stadt auch ihres Handwerghs, Und aller der, die mit dem Leder ihr nahrung führen, Haben wir angesehen, bedacht und betracht, und wol erwegen besonderlich das viel menige krieg, Stoß, Zwitteracht und unordnung, so sich oft und dick auff ihrem Handwergh begeben, vermeidt wurdenn.

Das wir ihnen dieselben Artickel, Satzung und ordnung, in unser Stadtbuch eingeben und bewaren lassen. So dann alle pilligkeit Zugibt einem jedem Handwergh nach seinen staten zimlicher bete fürderung zuthun, Seind wir daraus bewegt und geneigt worden, von wegen der Gerechtigkeit auch Zu nutz und ehr gemeiner Stadt, Haben den obgemelten Meistern und dem gantzen Handwergh solche Artickl, satzung und Ordnung inn unser Stadtbuch lassen bewaren. Welche also fürbas zukünfftigen Zeiten bey der Peen und pues, die darüber gesetzt seind, von Meistern und Knechten sollen also gehalten werden. Item Zum ersten, Das kein Meister sol keinen Leerknecht auff ihr Handwergh auffnemen. Er habe dann genuessame kundtschafft, das er ehelich geborn und frommer Leut sey. Item wo solcher ehelicher geburt genuessam sich hat außgeweist, und ihr Handwergh lernen wil, derselb sol nach Handwerchs gewonheit dreÿ Jar nacheinander volgund lernen und dem Meister vebürgen bey zweÿen schocken, und so er deß Handwergh in dreÿen Jaren abtündt. Es wer in dem ersten, andern oder dritten Jar, So seind die Bürgen den Meistern verfallen in die Büchsen die 2 Schockh. Und wenn er auslernt dreÿ Jar volkūmenlich, so sol er den Meistern zweÿ pfund wachs in die Büchsen geben. Darnach sol der Meister dem Leerknecht einen Rock geben, der dem Meister Zu ehren und dem Leerknecht zu nutz ist. Auch sol der Meister seinem Leerknecht in seinen leerjaren genug Schuch geben. Item es sol kein Meister nach alter löblicher gewonheit keine Knecht furden, der nicht dreÿ jar das Handwergh gelernt als billich ist. Item ein Meister dem andern sol auch sein gesind und knecht aus der werckstadt nicht außdingen ohn seinen willen und wissen. So er das thet, so ist er verfallen den Meistern ein pfund wachs. Item die Meister

sollen auch den Ledermarck halten nach laut und Inhalt der verschreibung in dem vorigen Stadtbuch begriffen. Item Die Meister mügen die schleg in flei[s]chpencken kauffen doch beschaidenlich, das einer dem andern keinen einfall oder schaden thut. Als nemlich acht tag nacheinander, mit dem kauffen der feel oder heuth. Welcher aber darüber begriffen wird, der einem ein einfall thet im achttagen, er seÿ reich oder arm, der ist verfallen den Meistern X pfundt wachs in die püchsen. Item wann ein kauffman feel oder heuth her bringt, es seÿ viel oder wenig und so die ein fürkeuffl kauffet, Dieselben feel oder Heuth sol kein Meister von dem fürkeuffl kauffen. Er stehe dann an den dritten tag damit, als der kauffman. Wird einer darwieder thun, der ist den Meistern vefallen X pfundt wachs. Item Es sollen sich auch allweg die Meister Jung und alt, zu den Opffertagen finden oder füegen beÿ der straff eines halben pfund wachs, so er anders uberfeld nicht ist. Item welcher ein redlicher Meister unsers Handwerchs wil sein der sol kein leder schmieren oder schwartz machen beÿ vermeidung unsers Handtwergs gewonheit. Item wenn die vier meister unseres Handwergs dem Handwerg zusammen sagen von wegen des hanwergs, Welcher daheim ist und kumpt nicht, der ist verfallen ein halb pfundt wachs in die püchsen. Item wenn ein Meister den andern fräfflich lugstaft, oder andere werbotne schendt wort vor dem Handwerg zusetzt, der ist verfallen ein pfundt wachs. Item kein Meister sol keinem Kaufman kein Haut noch kein feel vmb den lohn arbeiten, Und insonderheit kein girüch, das dann verboten ist das keiner das arbeiten sol beÿ dem Handwerg zuuermeiden. Item die Geschwornen Maister sollen alle wochen oder auffs wenigst und lengest in viertzehen tagen einmal umbgehen in die wergtkheuser der Meister und dasselbst beschawen das leder und die Aschen darinnen das leder liegt, das keiner nicht mehr denn vier aschen arbeiten sol. Welcher aber aus mehr arbeiten dann vor begriffen und auszeigt ist. Der ist den Meistern verfallen ein halben centen wachs in die püchsen. Item ein knecht, der einem Meister sein werckstubenn versorgt, der hat freÿ aus einem aschen zwo Heuth zu arbeit [...] knecht ein Haut, als in dreitzehen wochen zehen heuth, und er lohnknecht nicht funff heuth. Item ein knecht sol kein Schaffeel nicht kauffen noch arbeiten, das sein eigen wer. Item ein gedingter knecht sol nicht gemeinschaftt haben mit einem andern knecht. Es hat auch ein gedingter knecht freÿ Zukauffen, zwo grüen heuth in den fleischpencken auff ein tag und nicht mehr. Und kein auffgesetzte haut sol kein knecht nicht kauffen, beÿ der pueß II

pfund wachs. Item es sollen sich die Meister alle Quatterember zu den geschwornen Meistern verfügen, und ein jeder sol in die püchsen VII d[enar] einlegen, und daselbst sol ihnen diese ordnung und statuta gelesen werden. Es mügen auch in mitler zeit die Meister. Eintrechtiglich nach irem vermügen und beduncken feel oder Heuth kauffen in ihr bruderschafft und die außarbeiten, und was sie daran gewinnen, das sol auch zu besserung ihrer bruderschafft gegeben und verräichet werden. Item wir obgemelten Bürgermeister und Rath verhalten uns die obberüerten artickl und ordnung deß obbesrieben[!] handtwerg der Lederer die Zuuerändern, Zu mindern oder Zu mehrn, ab und zu zusetzen nach gelegenheit der zeit und dieser gemeiner Stadt Zu ehr und nutz. Act[um] in maniloquio ff VI ante Cathedra Petri Anno Dom[ini] Millesimo quingentesimo Decimo septimo.

Item zum ersten sollen die Lederer alle wochen Zween marckt halten, das ist am Montag und am Donnerstag. Item² welcher Lederer hat ein schock feel zwey, dreÿ, vier mehr oder weniger, derselben feel sol er halben theil auff den marck außtragen. So aber die Meister der Schuester an denselben feelen ein mißfallen hetten, So sollen sie in das Lederthail gehen und den andern theil auch beschauen, und die Lederer sollen ihnen daraus zukauffen geben nacheinander, unten oder oben. Item³ als oft ein Meister ein Schock feel herauß arbeit, So sol er auch nach einem jedern schock feel ein haut arbeiten. Item⁴ wann ein Lederer knecht feel oder Heuth zuuerkauffen hat, So sol er dieselben feel und heuth auff den Marckt tragen und den Schuestern verkauffen, und nicht den Meistern der Lederer. Item⁵ wann ein Meister der Lederer etliche heuth acht, neun oder zehen hat zuuerkauffen, So sol er daraus ein Haut zuschneiden. Item⁶ was leder zu markt kumpt, dasselb sollen die vier Meister der Lederer und auch der Schuster miteinander beschawen. Item⁷ welcher Lederer hat leder, das da nuttürfftig ist beÿ der Stadt. Ehe dann dasselbig leder anderßwo gefüret wird, So sol er das dreÿ mal genn marckt außtragen. Item⁸ wenn ein Lederer hat ein heuffl leder und wolt das anderswo auffüren, So sol er dasselb leder vor ansagen den Meistern der Schuster. Item⁹ auch sollen die Schuester kein Leder fürkauffen, Das einer dem andern fürbas wolt verkauffen. Actum et Registratum in librum Ciuitatis ff V ante Johannis Baptiste Anno Domini M CCCC LXXXIX [= 1489; připsáno: falsch – soll heißen 1589.]

Anno Domini 1579 den letzten Junii. Ist auff fürbringen baiden Handwerg, der Schuester unnd Lederer, durch einen Ersamen Rath, Statuirt worden. 1. Das fürbas kein Lederer einer dem andern kein leder sol fürkauffen, sonder ein jeder sol das seine verfürren unnd verkauffen. 2. Das die Lederer vorthin kein leder sollen wegfürren, oder in die frembd verkaufften. Es sey dann sie haben es worhin, dem alten brauch nach, dreÿ mal auff den Marck getragen, oder den geschwornen Meistern der Schuester angesagt. Do aber einer darwieder handelt, sol die straff einem Ersamen Rath sein I schock gr. 3. Die beschau des leders der Tüchtigen Redlichen Meister, sollen von baidem Handtwergen gehalten werden. Souiel aber das leder der untüchtigen und unredlichen Meister belangt, dieselb sol allein durch die Meister der Schuester, ohne bey sein der Lederer geschehen und gehalten werden. Jedoch helt im ein Ersamer Rath hierinnen Macht zu mindern, zu mehren, oder gar zu endern, nach gelegenheit der Zeit, und baiden obergedachter Handwerg. Vt Supra.

Anno im 1593, Den 19 Martii Ist auff offters bieten und begern deß Handtwerchs der Lederer, Durch einen Ersamen Rath abermahl Statuirt worden. 1. Sol ein Meister auff einen Aschen einstossen fünffvndzwanzig Heuth, oder Zwen schock feel. Welcher Meister aber mehr einsties als diese Zal vermag, Der sol einem Ersamen Rath zweÿ schock Meichsnisch Zur straff verfallen sein. 2. Ist vergünnet eines Meisters Sohn, beÿ seinem Vattern einzustossen zwo Heuth auff einen Aschen, und kein feel. Unnd einem gedingtem Lehrknecht, in einer Quatember zehen Heut. Welcher Meister aber seinen Sohn oder knecht lest mehr einstossen, Als diese Zal vermag, der sol gestraff werden umb ein schock mei[chsnisch]. Und solches gelt sol einem Ersamen Rath uberantwortet werden. 3. Das kein Knecht alhier Meister werden kan, er habe denn ein gantz Jahrlang nacheinander beÿ einem Meister gearbeitet. Unnd wenn ein frembder alhie wolt Meister werden der nicht alhier eines Meisters Sohn were, oder nicht Zur ehe nehme eines Meisters Tochter oder ein Wittfraw des Lederhandtwergs, der sol erstlich einem Ersamen Rath Bürgerrecht zuerlegen schuldig sein fünff schock meis. Und nachmals den Meistern ins Handwerg auch fünff schock meis. Da aber einer eines Meisters Sohn were, oder Zur ehe nehme eines Meisters Tochter, oder ein Wittfraw deß Lederhandtwergs, der sol erlegen 2 Schockh. 4. Wenn ein Meister einen Lehrknecht ausgelernet und freÿ gesagt hat, so sol er forthin keinen andern unter einem Jar wieder auff noch annehmen. 5. Wenn einem Meister jemandts mit Todt

abgieng, so sollen die Meister samptlich solcher Leuch helfen, das Christlich gelaid geben Zum begrebnüs. Welcher aber solches nachlessiger weis ohne ehaffte ursachen versaumet und sich nicht befinden lies in dem Hauß, darin die Leuch liegt, unnd ihm wer angesagt worden, der sol 6 w. gr. Zur straff einem Ersamen Rath zuerlegen schuldig sein.

5

Wir Bürgermeister undt Rath der Stadt Iglaw im Marggrafthums Mähren/Bekhenen und thun kundt hiemitt öffentlich/ das für uns erschienen die Ehrbaren Maister der Beutler, Gürtler, Sattler, Glaser, Kandler, Schwertfeger, Kupfferschmid, Sailer, Riemer, Drechsler, Nadler, Buchbinder, Klamperer, Naglschmid, Sieber, Blattner, Radschmidt, Näbingerschmid, Schwartzferber, Ringmacher, Saiffensieder, Auch vier Kramer als Hans Behem, Girg Muttshas, Matthes Haintz und Thoma Bayr, alle unsere Mitburger und Mitwohner alhie und haben allda demutigis fleises anglelanget und ersucht, das wir ihnen die hernachbeschriebene Articl, satzung und Ordnung so sie zu nutz und förderung ihrer handtwerche und gewerbe, auch zu erhaltung fried und einigkeit mit unserm wiessen und willen einhellig gemacht und beschlossen, bestetigen und in das Stadtbuch alhie einuerleiben und bewahren lassen wolten.

Welches ihr fleissiges ansinnen als wir für billich erkandt, und dergliechen guette Ordnung zubefördern schuldig sein, auch unsern Mitburgern und Mitwohnern ihr gewerb und wolfarth gerne gönnen. Als haben wir obgedachte und nachfolgende Articl ihnen bestetiget und in das Stadtbuch einuerleiben lassen, Welche also künfftig beÿ der Peen und straff, so darinnen begrieffen, von obbemelten handtwerchern und Kramern, so in dieser Bruderschaft verfast, stet vest und unuerbrüchlich sollen gehalten werden.

Erstlich, Wen eines aus der Bruderschaft stirbt, es sey kind oder gesind, Man oder Weib, so soll aus einem ieden haus, welche zu diesem Reichtuch und Bruderschaft gehören, eines mit belaiten gehen. Stirbt aber ein Meister oder Meisterin, so sollen die gesellen aus demselben handtwerch auch mit belaiten gehen. Welche aber ohne gnugsame Ursachen aussenbleiben, die sollen ein ieder gestafft werden umb drey weiß gr., welches in die Laden soll gelegt werden.

Zum Andern Wen man die Bruderschaft Zusammenfodert, so soll kheiner über ein stund nicht aussenbleiben beÿ der straff drey weiß gr., Auch soll man alle

quatember zusammen kommen, und soll ein ieder aufflegen in die Laden Ein weiß gr.

Zum dritten Sol sich kheiner mit dem andern aus der Brüderschafft nich veruneinigen, haddern oder zankhen und wen etwa ein widerwillen sich erhübe, so soll man nicht alsbald für die Obrigkeit oder für den herrn Richter lauffen, Sondern sich Zuuor beÿ den Verordneten, welche von der Brüderschafft verordnet sein, anmelden, und die sachen furtragen die werden alsdann sehen, ob derselbe handl ausserhalb der Obrigkeit Zuertragen ist oder nicht, damit die Obrigkeit so ohne das gnugsam Zuschaffen und Zuthun hatt möchte verschonet werden, Der darwieder handelte soll nach erkenntnis der heren gestrafft werden und die straff der Obrigkeit verbleiben.

Zum Vierten Wen man Zu grab belaitten gehet, so soll man die Alten oben an und beuor lassen gehen, und die Jungen hernach fein in der ordnung, damit Gott und die Obrigkeit ein gefallen daran haben möcht, bey der straff Ein weiß gr.

Zum Funfften Wen ein Maister stirbt aus der Bruderschafft, so soll dieselbe Wittfraw auch 1 weiß gr. alle Quatember aufflegen, Alsdan soll sie die Bruderschafft auch mit geniessen sambt ihren Khindern, Wofern es sich aber Zutragen möchte, das die Fraw solt wieder heurathen und nehme einen ausserhalb der Brüderschafft so ist man ihr nichts mehr schuldig von der Bruderschafft Zugeleisten und Zuhalten. Nimbt sie aber einen aus der Bruderschafft einen frembden gesellen deren handtwercher einen die Zu der Brüderschafft gehören, der soll einen halben Jahr aufflegen. Nimbt aber einer aus der Brüderschafft ein Sohn eines andern Tochter auch aus der Bruderschafft zugleich, derselbe soll alles befreÿet sein, und soll nicht mehr aufflegen als ein Ortts Taler. Nimbt aber ein frembder gesell ausserhalb dieser handtwercher eine derselbe soll aufflegen einen Taler. Nimbt er aber ein Wittfraw oder eines Maisters Tochter, der soll aufflegen einen halben Taler, heurath aber eines Maisters Sohn und nimbt eine ausserhalb der Brüderschafft, der soll auch aufflegen einen halben Taler.

Zum Sechsten Soll auch ein ieder in dieser Brüderschafft wiessen, wen ein frembder gesell sich hie wolt niederlassen aus der Handtwercher einem, die in der Brüderschafft sein vnd wolte heurathen, der soll zuuor von einem Ehrenuesten Wolweisen Ratth, als der Obrigkeit an, und auffgenohmen werden. Alsdan soll er für die Bruderschafft khommen, und allda einwerben, so wirt man ihm anzeigen, wie er sich verhalten soll.

Zum Siebenden. Wer zum drittenmal aussenbleibet oder die Zeichen nicht wolt annehmen, der soll alsdan von der Brüderschafft gantz und gar abgesondert sein.

Zum Achten. Soll in dieser Brüderschafft einer dem andern in seinem handwerch kheinen einfall thun auch sonsten kheinen schaden Zufuegen, beÿ der straff Ein Schokh meisnisch, die soll der Obrigkeit gefallen.

Zum Neunden. Soll man dem, der da ansaget, alle Quatember 6 wß . gr. geben, und wen eines aus der Brüderschafft stirbt, so soll man ihm auch 3 w gr. Zulohn geben, und das soll sein lohn sein, und er soll auch des auffleg geldts befrewet sein, und soll gleichwol der Brüderschafft sowol geniessen als ein anderer.

Diese Articul sollen alle Quatember der gantzen Brüderschafft fürgelesen werden, damit sich ein ieder wiesse darnach zuuerhalten.

Dabey verhalten wir Burgermeister und Rathh ietzige und Zukünfftige, uns diese macht, obgeschriebene Ordnung und Statuten zu mindern, zu mehren, auch nach gelegenheit und erheischung der notturfft gar aufzuheben und zu cassiren.

Actum et Registratum 18 February Anno Millesimo Sexcentesimo quinto.

6

Meltzer Articl

Anno 1614 den 9 Septembris sein von allen dreÿen Rätthen nachfolgende Articl besslossen worden.

1.

Der Zum Meltzerwerckh auffgenommen wirdt, ist er eines Meltzers Sohn, sol er den Geschwornen Meltzern in die laden geben2 fl. [Schock]

Ein anderer der keines Meltzers Sohn 10 fl. [Schock]

2.

Eines Meltzers Sohn der ein Zeittlang ein ander gewerb oder Handtwerckh getrieben vnd wider Zum Meltzerwerckh greiffen wil, sol Zu gemeiner Stadt geben.....30 fl. [Schock]

Den Geschwornen Meltzern in die laden.....5 fl. [Schock]

3.

Es Soll keiner dem andern, so treÿd failet oder kaufft, eingrieff thun, nicht in Kauff fallen oder schadortt legen, dem fuhrmahn nicht zulauffen, sondern an die gewöhnliche Statt fahren lassen, beÿ der Straff, so oft er darwider thutt.....30 fl. [Schock]

4.

Unterhalb den Morckhstein und in den gassen sol niemandt feilen noch kauffen, es sol auch solcher kauff unkrefftig sein, Vnd darüber der Kauffer verfallen.....3 fl. [Schock]

5.

Weil die Ratths Persconen vnd verwandte, wegen Gemeiner Statt geschäfte des Marckts nicht allezeit füglich abwarten können, werden sich die andern Meltzer im Kauffen gegen sie der gestalt gebürlich verhalten, ihnen den Vorkauff vergönnen, wie einem iedem Meltzer, wen er auffgenommen wirdt, angezeiget werden sol.

6.

Es sol auch keiner außhalb ein Meltzer dem andern, Malz Zuverkauffen oder ausZufreymarckhen befugt sein.

7.

Zu einem brawbier von einer fuhr sol man geben 10 strich Maltz und davon nicht mehr den 11 schweinitzer vnd ein halbes oder auffs meiste ein gantzes Mas bier von der Handt machen, da aber einer mehr den 10 strich gebe, dem sol demnach nicht mehr bier, wie oben gemeldt, gemacht werden sonst wirdt der Breymeister gestrafft wie in folgenden 8 Articl ausgemessen. Auff 2 fuhr mach man geben 15 oder 16 strich, vnd daVon Altts und Jungs Bier niht mehr den 34 schweinitzer von der Handt machen, ausserhalb des Ertzans. Ob aber vber die 14 schweinitzer ein halbs od[er] gantzes Vas gerithe, D[a]z sol noch vngestraft bleiben sonst ist die Straff wie in 8 Articl verzeichnet Tranckbier wirdt passiret 1 schweintzer.

8.

Wen der Preymeister vber die Ordnung mehr Bier machet, der so erstlich zur straff geben 2 fl. Zum andermal sol er aus dem Preyhauß gestossen vnd in keinem andern Preyhaus gefördert werden. Da aber der Meltzer mehr bier vber diese ordnung begehrte, der sol noch der Herren erkäntnuß gewisser Straff gewertig sein.

9.

Ein ieder sol rechte maß geben, weder zu gros noch Zu klein sondern wie sie von der Obrigkeitt gesetzt wirdt, die Straff.....2 fl. [Schock]

10.

Die khein Fässlein mit lautternn Bier Heim Zugeben sol hinfortt gantz vnd gar verboten sein.

11.

Das dickhe Tranckh sol niemandt andere als den Brandtweinbrännern verkaufft werden. Die Straff.....2 ß. [Schock]

Hopffen sol neimandt Anders? Ver kaufft werden Als in die höff Vnd dörffer

12.

In iedem achtel sol man ein Kupfferen Krug machen lassen auff 10 seüttl gros, Vnd von iedem brawe nicht mehr den einen solchen Krug mit gest wol an Statt des Costbieres geben Maister Vnd Knechten Sonsten sol d[a]z Frustuckh käß vnd Brodt nach dem Biertragen, so wol der Brandtwein wen man trebern ausgiebt gantz vnd gar hiemit abgeschafft sein. Betreffendt die gewöhnlichen gaben auff Martiny, Weinachten, Faßnacht, vnd Ostern, sollen sich die Meltzer in iedem Achtl absonderlich vergleichen, w[a]z disfals Zugeben sein wirdt, damit in dem Achtel ein gleichheitt gehalten werde wen man auffhöret Zubrewen gebüret dem Meister ein $\frac{1}{4}$ Vässl Altsbier, der Meisterin od[er] an statt ihrer [der]Magdt 6 kl, vnd iedem Knecht 6 kl tranckgeldt.

13.

Es sollen auch die geschwornen Meltzer darauff gutt acht haben, d[a]z in den Vmbliegenden Mielen vnd höffen kein bier aus Maltz gebreüet, Auch kein tausch vmb Maltz gestattet werde.

Meltzerknecht Articl

14.

Ein Meltzerknecht sol 2 Jahr lehren, von den Geschwornen Meltzern auffgenommen, eingeschrieben, vnd freygesagt werdt.

15.

Ein ieder Meltzerknecht der selbst Mältzheüser annümbt, sol dem Ratth mit eüdt verbunden sein Vnd kein vnbeaydigter darZu befördert werden.

16.

Wer 2 Knech hatt mag 7 oder 8 Meltzeer/heüsser fördern der nur ein Knecht hatt, 4 oder 5 vnd der alleyn ist, nur 3 Meltzer annehmen.

17.

Ob ein Meltzerknecht oder sein gesindt durch Nachlässigkeit ein Maltz verwarloset, oder sonst schaden geschehen liesse, der sol gestraffet werden nach erkänntnuß der Geschworen Meltzer die den schaden neben 2 alten Meltzer Knechten besichtigen sollen.

18.

Wer ein Maltz auff er dür hatt, vnd bey dem feüer nicht angetroffen wirdt, sol Zum ersten mal gestrafft werden P[er] 15 g[roschen]. Zum andern P[er] 30 g[roschen] vndt mit Gefängknüß, darauff sollen die Geschworen Meltzer achtung geben.

19.

Im fal ein Meltzerknecht mehrers lohns als die Ordnung Vermag, begehren würde, der sol von den Geschworen Meltzern gestrafft werden. Ihr gebür aber ist von einem Metz gärsten 9 d[ener] Auff 5 Mutt gärsten 2/4 Väsl Jungs bier, Kürtzen geldt vom Giessl oder muth 3 kl Sprängeldt von braw 3 kl, Von einem Metz[en] weitz 2 g[roschen].

7

Wir Burgermeister vndt Rathmanne der Stadt Iglaw im Marggraffthumb Mähren Vrkhunden vnnndt Bekhennen hiemit öffentlich vor Jedermenniglich, daß Heüt Zue Endt benandten dato für Vnß in beseczten Rath erschienen vndt gestanden, die Erbahre vndt Namhaffte [N:][N:][N:] deß gesambten Handtwercchs der Leinweber alhie geschworne vndt andere Meister allerseits mitburger vndt Einwohner alhie, vndt Vnß nebest Oberantwortung eines beweglichen Supplicirens gehorsamblich ersucht vnnndt gebethen, daß Wir Zue beföderung vnnndt ersprißlichen auffnehmen Ihres Handtwercchs etliche von Vnsern Vorfahren Ihnen verliehen vnnndt albereits Anno 1478 in dem löblichen Stadtbuch alhie einverleibte handtwercchs Statuta Ihnen auffs neüe Confirmiren vndt bestetigen wolten vnnndt lauten selbige von Worten Zue Worten, wie folget.

Wenn sich ein Neüer Maister hie setzen will, der soll am ersten seine geburt, auch wo vndt von Wem Er sein Handtwercch gelernet hat, mit briefen oder mit Erbar Leüth Zeügnüß erweisen, vndt so Er sich nun also auß gewest, vnnndt auch darZue beweibt hat, vnnndt auffgenommen wirdt, dann soll Er den Maistern geben 2 ß: vnnndt 2 Pfundt Wachs. Item Daß man kain Lehrknecht auffnehmmen soll, Er diene dan Drey Jahr vmbs Handtwercch, vnd bevorauß daß Er ehlich gerboren

seye. Item Wan ein Maister oder Maisterin oder Ihr Khindt ainß daß da mündig wär stirbt, so sollen alle Maister mit der Leicht gen Kirchen gehen, Ihr Opffer raichen, vnndt bey der begräbnüß bleiben, wer darin saumendt erfunden würdt, der soll den Maistern verfallen sein Ein halb Pfundt Wachs. Item Wann Eine Maisterin ein anderen Mann nimbt, der nicht deß Handtwercchs ist, sondern ist einß andern Handtwercchs, derselb soll sein Handtwercch arbeiten vnnd treiben vndt nicht dasz Vnser außgenommen Erlehrne vnndt diene darumb alß oben geschrieben ist. Item Daß ein Jeglicher Maister vnndt Maisterin halten sollen die mass der Praitt mit dem Zeüg alß vor alter gewesen, vnndt gehalten worden ist, auch daß ein Maister alß der ander den gerechten lohn nehmnen soll. Item Es soll khein Maister noch Maisterin Zue den Burgern in Ihre Heüser noch Zue den Pauern auff den Marckh lauffen, bitten vndt begehren im Zuarbeiten bringen, noch Zue Ihm sprechen, gib mir oder bring mir zu arbieth, Ich will dirß paßfeiler arbeithen wen ein ander, man soll ieden man lassen arbeiten tragen, wo eß einem am besten wolgefält, bey der Pueß Ains Pfundt Wachs. Item kain Maister noch Maisterin soll Drillig vnnd Leymet aneinander arbeiten, sonder teglich in sonderheit, bey der Pueß eins halben Pfundt Wachs. Item Es soll auch Jeglicher die gerechte Statt Elen haben, bey der Pueß einß halben Pfundt Wachs. Item Wann die Maister von wegen nutzen, vnndt Ehr des Handtwercchs in die Zech bey der Puß lassen sagen, wer da nicht kombt der ist schuldig Zugeben ain gr. Wäre aber sach, daß von Ehehaffter not wegen ainer darZue nicht kommen möcht, also daß ein Mann vber feldt oder kranck wäre, so trug es Ihm kein Pueß. Registratur es Libro Civitatis Sabbato in profesto Cathed Sancti Petri Anno Domini 1478.

Wann Wir dann waß obgedachte Geschworne vndt andere Meister deß Leinweber Handtwercchs allhie Zue erhaltung Ihrer intention Vns so wol schriftt: alß mündtlich Zue gemüet geführet, woll Consideriret vndt bewogen. Alß Confirmirn vnndt bestettigen Wir Ihnen vorbeschriebene Handtwercch Statuta auch hiemit im bester form Rechtens, Jedoch, der gestalt vnnd also: Daß selbige Zuverenderen Zue münden, vndt Zue mehren, auch nach gelegenheit der Zeit vndt dieser Stadt vnsers gefallens etwas dauon abzusetzen, Vnß frey stehen, vnndt Wir deßentwegen vollkommene macht vndt gewalt haben vnndt behalten sollen, Zue Vrkhundt dessen haben Wir diese Confirmation vnter vnserm der Statt größern Insiigel mehrberegten Geschwornen vnndt anderen Meistern deß Leinweber

Handwerckhs ertheilen vnnndt außfertigen lassen. So geschehen Zue Iglaw den 3. Septembris Deß Tausent Sechshundert Sechs Vnnndt Dreÿsigisten Jahrs.

8

Erstlich. Wenn eines auß dieser Brüderschafft Stirbt, ob seÿ es Kkind oder Gesindt, Mann oder Weib, So soll auß einem Jeden Haus welche Zue diesem Leichtuch undt Brüderschafft gehören, eines mit beglaitten gehen, stirbt aber ein Maister oder Maisterin, So sollen die Gesellen auß demselben Handwerckh mitt Zue beglaitten gehen, welche aber ohne gnugsame Ursachen aussen bleiben, die sollen ein Jedes gestrafft werden Umb 9 kr., welches in die Laden soll gelegt werden.

Zum Andern. Wenn man die Brüderschafft zusammen fodert, So soll keiner über ein Stundt außbleiben bey der Straff 9 kr. Auch soll man alle Quatember Zusammen khommen, undt soll ein Jeder aufflegen in die Laden 3 kr.

Zum dritten. Soll sich kheiner mit den Andern auß der Brüderschafft veruneinigen, hadern oder Zancken, undt wenn sich etwan ein widerwillen erhürbe, So soll man nit alßbaldt für die Obrigkeit oder den Herrn Richter Lauffen, sondern sich Zueuor bey den Geschwornen, welche von E. E. und W.W. Rath erwehlet sein, anmelden, undt die Sach vortragen, die werden alßdan sehen, ob derselbe handl durch die Brüder Brüderschafft Zue vertragen ist oder nicht, damitt die Obrikeit so ohne das gnugsam zu schaffen unndt zue thun hatt, möge verschonet werden, undt soll der Obrikeit die Straff verbleiben.

Zum Vierdten. Wenn man Zue Grab begleiten gehet, so soll man die alten Oben an Undt beuor gehen lassen, undt die Jungen hernach, fein in der Ordnung damitt Gott, Undt die Obrigkeit ein gefallen daran haben möge, bey der Straff 3 kr.

Zum fünfften. Wenn ein Maister stirbt auß der Brüderschafft, so soll desselben Wittfraw auch 1 Groschen alle Quatember aufflegen, alßdan soll Sie die Brüderschafft auch mit geniessen sambt Ihren Kindern, wofern es sich aber zue tragen möchte, daß die Fraw wieder heürathen thete, undt nehme einen ausserhalb der Brüderschafft, So ist man Ihr nichts mehr von der Brüderschafft zuegelaisten undt zuehalten schuldig, Nimbt Sie aber Einen auß der Brüderschafft einen frembden Gesellen, deren handtwercker Einen, die Zue der Brüderschafft gehören, der soll Einen halben Thaller aufflegen, Nimbt aber Einer auß der Brüderschafft ein Sohn eines Andern Tochter auch auß der Brüderschafft,

derselbe soll aufflegen ein Orths Thaler, Nimbt aber ein frembder Geselle dieser Handwercker eine außerhalb der Brüderschaft derselbe soll aufflegen einen Thaller, Heürath aber eines Maisters Sohn undt nimbt eine Außerhalb der Brüderschafft, der soll aufflegen Einen halben Thaller.

Zum Sechsttn. Soll auch ein Jeder in dieser Brüderschafft wissen, wen ein frembder Gesell Sich hier wolt niederlassen, auß der Handwercker einem, die in dieser Brüderschafft sein, undt wolte Heürathen, der soll Zueuor von Einem Ehrmuesten Wollweisen Rath, alß der Obrikeit undt auffgenommen werden, alßden soll Er für die Brüderschafft khommen, undt alda einwerben, So wirdt man Ihm anzaigen, wie er sich verhalten soll, beÿ der Straff 2 Schock [= kopa groß].

Zum Sibenden. So Einer oder der Ander auß dieser Brüderschafft freventlicher weise, Von dieser Brüderschafft dreymahl außenbliebe, undt sein Zaichen mit annehmen wollte, der oder dieselben Sollen Zuer Straff erlegen 10 Schockh.

Zum Achten. Wen Einem oder dem Andern in dieser Brüderschafft Zuer Procession, SeelMeß, Kirchen Fahnen tragen, auch Zum Grabtragen durch der Ansager angesaget wirdt, der aber ohen gnugsame Undt Rechtmäßige Ursachen aussenbliebe, der oder dieselben sollen Zuer Straff erlegen 1 Pfund Wag.

Zum Neundten. Soll in dieser Brüderschafft Einer dem Andern in seinem Handwercks keinen eintragk thun oder schaden Zuefüegen, beÿ der Straff ein Schockh Meißnisch, die soll der Obrikeit gefallen.

Zum Zehenden. Soll man dem der da Ansaget alle Quatember 15 kr. geben und wenn eines auß der Brüderschafft stirbt, so soll man Ihme auch 9 kr. zue lohn geben, Und daß soll sein Lohn sein, Und er soll auch des auffleg [?, aufleg?] geldts befrewet sein, undt soll gelich woll der Brüderschafft mit geniessen, so woll wir ein Anderer.

Zum Eilfften. Diese Artickhl sollen Auch alle Quatember der gantzen Brüderschafft vorgelesen werden, damitt sich ein Jeder wisse darnach Zue verhalten.

Zum Zwölfften – celá aritkula škrtnuta – po straně dopsáno Quatembe luhen Dabey behaltten Wier Burgermeister Undt Rathmann, iezige undt Zukünfftige Unß diese Macht beuor, obbeschriebene Ordnungen und Statuten Zu mindern, Zu mehren, auch nach gelegenheit Undt erheischung der Notturfft gahr auffzuheben und zu cassieren.

Actum et Registratum bey der Stadt Iglau den 4. Martii Anno 1637.

Zum Zwölfften. Beÿ solcher der Brüderschafft Quatemberlicher zusammen kunfft sollen Jedesmall Zwei Geschworne Raths Personen Ihnen der Brüderschafft Verwandtenbeÿzuwohnen von E.E. Rath erbethen v[ndt] abgeordnet werden.

9

Wir Burgermeister vnd Rath der khöniglichen Stadt Iglaw Im Marggraffthumb Mähren Thun khundt vnd Zuewissen mitt diesen Brieff gegen Jedermänniglichen da Er gelesen oder lesendt gehört wirdt, daß für Vnnß heünt Zue endt gesetzten dato In Versambleten sietzenden Rath erschienen seindt die Erbaren Geschworne Meister der Tuscherr allhier vndt Unnß ettliche mitt Vnsern Vorwissen Zuesamben gebrachte vndt Einträchtiglich beschloßene Artickhl Satz: vndt Ordnunge Ihres handtwerckhs schriefftlich fürgebracht höchstes fleißes bittende, Wier gerueheten Ihnen dieselben von wegen Gemeiner Statt Nutz vndt Zuebeförderung Ihres handtwerckhs, auch Zue erhaltung der Gottliebenden ainigkeit großgünstig bestettigen vndt In daß Löbl:[iche] Stadtbuch Ein Zueverleihen, anbefehlen zuelassen. Wann da Wier Je vndt alle Zeit dahin gesonnen, damitt Gemaine Stadt Im auffnemen auch glieter policey vndt löbl gebreüchen erhalten, auch befördert, vndt beÿ denen handtwerckh Zunfften die oftmahlens sich erregende Zwietracht Mießverstandt vndt spaltung allersoits verhüettet vndt gäntzlich abgeschaffet würden. Alß haben Wier solchen Ihren billichen gesuch Zue deferiren, vndt bemelte Artickhl Ihnen Zue confirmiren befunden Ihnen auch dieselb hiemitt von Obrigkeitlichen Ambts wegen Vnßern Löbl:[ichen] Stadt Buch Zue inseriren vndt EinZueverleiben anbefohlen, damitt Ein Jeder so wohl die Meister alß die Gesellen hin füro vndt Zue künnfftigen Zeitten Allem diesem nachleben, vndt vor der hierinnen außgesetzten Straff Zue huetten wissen möchten, wie folgett.

Erstlichen sollen die verordneten Geschwornen Zechmeister Zuesambt Ihren Zuegethanen Meistern vndt Gesellen deß Löbl:[ichen] handtwerckhs der Tuscherr allhier in Iglaw Ihre handtwerckhs Laden, so Sie von Ihren lieben Alten Vorfahren hero bieß dato habende, noch verners in gutt Obacht nehmen, dieselbige dem Eltern Geschwornen, den Schüssel aber dar Zue dem Jüngern Geschwornen in die bewahrung Jeder Zeit einhändigen vndt übergeben. Alß daß auch die Zween verordneten Geschwornen kheiner ohne verwissen oder

abwesenheit deß Andern bemelte handtwerckhs Ladt Eröffnen solle. 2. Weillen den Tuchscherrern benebenst den Löblichen handtwerckhen der Schneider vndt Töpffer In Vnser lieben Pfarrkirchen allhier Zue St. Jacob von denen Wohlbestellten Herren Pfarrhern Ein Altar dessen fewer vndt Solennitit auff daß fest der Allerseeligisten Jungfrawen Mariae Opfferung (: So den 21. Nouembr Jährlichen fallet Celebirt wirdt :) alsignirt vndt vergundt, daß ein Jeder Meister solchen h: Ambt vndt Opffer Andachtiglichen beýwohne vnd ohne wichtige Ursachen oder Leibes Schwachheit halben, keiner außzenbleiben beý der Straff Zweý Pfundt Wax. So Zue gemelten Altar auff Liechter sollen angewendet werden. 3. Ob wolln die Meister Jeder Zeitt Ihr handtwerckhs Laden absonderlich von den Gesellen gehalten wie auch noch. So ist doch bieß dato auß bewöglichen Ursachen, der Gesellen Ladt verblieben vndt bewahret worden, darbeý es noch verbleiben vndt beruehen soll. 4. Sollen Alle Meister vndt Gesellen alle Quotember, den Ersten Sontag beý Ihrer handtwerckhs Ladt Zuesammen khommen Allda Ihr handtwerckhs geschafft verrichten, vndt Zue besserung der Laden. Ein Meister aufflegen 3. gro[schen] Ein Gesell so ihn Arbeit stehet, soll in die Gesellen Laden aufflegen. 6 kr. Imfall aber Einer oder der Ander ohne Ursach vndt entschuldigung von solcher Zuesammenkunfft außzenbleibe, Soll Zue Straff legen Ein Meister in die Laden. 15 kre[utzen]. Ein Gesell ihn Ihr Laden 7 kr: 5. Soll kein Meister noch Gesell wann vndt so lang, die Laden Offen stehet mitt Einen Solch Messer, gewehr oder Waffen, wie es Nahmen haben mag, noch mittt bedeckten haubt darbeý erscheinen Ebnermassen sollen auch weder die Meister noch Gesellen Einander Reuerendo lügen straffen beý der Straff Ein Meister 30 kr:[utzen] vndt Ein Gesell 15 kr:[utzen] 6. Soll khünfftig rundt hinfür an kheiner Zuer Meisterschafft deß Tuchscherrer handtwerckhs auff vnd angenomben werden Er habe dan nach vollendung seiner Erlichen außlehrnung Zweý Jahr gewandert, sich auch dem Löbl: handtwerckhs Gewohnheit recht vndt gemäß verhalten. Er solle auch Eines vnverleumbten Nahmen handel undt wandls sein. Sein Ehrlichen vndt Ordentlichen Geburts: [brieff] vndt Lehrbrieff Einem gantzen versambleten handtwerckh vndt Offener Laden für vnd auffZulegen beýhendig haben Alß dann 1 SS [Schock]. Mahrish erstatten, vndt dieser Ordnung nachZuleben angeloben, Nach diesem soll Ein frembder Gesell Ein Jahr lang in Einer Werckhstatt vndt beý Einem Meister Arbeiten, Es sey dann daß dieß auß vornehmen Ursachen beý Einem nit beschehen khöndte, soll Ihme die vbrige

Zeit bey Einem Andern Meister volgendts Zueer streckhen vergungstiget vndt Zuegelassen werden. Ein Einheimischer aber dessen exempt befreÿet vnnndt nach seinen belieben bey Einen Meister wo Ihme wohgefellig freÿ vnnndt vngehindert In die Arbeit ein stehen, vnnndt der selben abwartten. 7. Wann Nun Ein Gesell begehret Meister zuwerden, so soll Er sich bey Einem Ersamen handtwercckh Anmelden vndt Einschreiben lassen, wie auch Zum Mittl groschen Ein halben Reichstaller erlegen vnd dann sein Meisterstuck, wie solches an Vielen Vornehmen Orten Ihm Römischen Reich der gebrauch ist machen Alß nemblichen 1 Sth. [Stuck] Iglawer Bay 2 sth. fodere Euch ohne Terpetin, noch Einige Materien fleißigst Zurichten, alß daß keine fayl Schnitt, Staffeln oder Striemen, darinnen Erscheinen, Es sollen auch diese Tuch vngebrest vndt vnabgesetzt besichtiget werden, Zue diesem soll er auch Zweÿ Vngerische Zackelfehl so rauch außgearbeitett worden, mitt guetter Oelfarb bieß in den grundt Schmitzen, also daß bemelte fehl nit Namet, noch Zuesammen kleben Vnnndt dann dreÿ Ellen Leinwad Grien zuemiexen vndt solches Meister stuckh, soll er Innerhalb Rehtagen verfertigen, wenn ers aber in Rehtagen nicht verfertiget, der solle wider auff Ein gantzes Jahr, in die waderschafft geschickt werden, vndt nach verlauffung dieses (: So er will:) sich bey Ainem handtwercckh wider anmelden vndt sein Meister stuckh in vorbemeldten tagen vndt Zeit auff ein Newes Zuemachen, So er aber Zum andermall auch gar nicht bestehen wurde, soll Er verners nicht Passieret, noch dar Zue gelassen werden. 8. Soll ein Jeder wann er nun sein Meister stuckh gemacht, auch darmitt bestanden sich verehelichen, Alß dann in die Meister Laden 10 Mahrliche Taller ieden Zue 70 kr. gerechnet erlegen, wie auch Ein Meister Mahl halten, vndt also vor Einen vollkhombenen Meister eingeschrieben geehrt vndt gefürdert werden, Ehe soll Ihme die Arbeit gesperrt vndt nit Zuegelassen werden. 9. Wann Eines Meisters Sohn allhier begehret in die Meisterschafft ein Zuewerben, soll solcher sich ebenfahls bey Einen Ersamen handtwercckh anmelden vndt einschreiben lassen wie auch ein halben Reichstaller Zum Mutth groschen Erlegen, Aber die Meister Stuckh, so wohl auch die Jahrsfriesten Zuarbeiten, Soll er befreÿet sein, demnach Ein Meistemahl außrichten vnnndt in die Meister Laden Erlegen 2 ss: [Schock] deßgleichen soll auch mitt Einem andern Gesellen gehalten werden, wann Er eine Wittib oder Meisters Tochter heÿrath, Jedoch, daß Ein Jeder Zueuor sein Wanderschaft vollbracht habe. Es soll auch ein Jeder Jungermeister, Ein Jahrlang

ohne einen LehrJungen sein, vndt so lang die Jung Meisterschafft in allen schuldigen diensten willigst verrichten, bieß Ihm eine Anderer nachvolget vndt ablöset. 10. Soll ein Jeder Meister In seiner Werckhstatt, die Anvertrawte Arbeit, so viell möglichen auff daß fleißigste außfertigen. So wohl auch den gebüerlichen Lohn, waß massen Er Ihnen von Einen Ersamben Rath gesetzet vndt verordnet worden. Nemblichen von Einem Bay 1 f:[loren] 10. kr:[eutze] von Einen fodern Tuch 1. f:[loren] von Ein Galles Tuch 45. kr:[eutzen] von Einen Khern Tuch so nur geschoren 30. kr:[eutzen] begehren vndt Empfahen, vndt guette Obacht haben, daß Niemandts nictes verwarloset werde, damitt Er also durch guette Arbeit sein Werckhstatt verbessere, vndt soll nit ein Meister dem Andern, durch heimliche verleümbung, Münderung deß Lohns, Entlehung auff die Arbeit, vnds waß dergleichen Vngebüerliche fündt mehr sein mögen, sein Arbeit vnd kunden abhendig machen Zue deme soll auch kein Meister noch sein gesindt die Arbeit abhollen, noch wider Zue hauß bringen, sondern Erwartten, bieß mans in die Werckhstatt bringe vndt schicke, wie auch wiederumb abholle, In widerigen soll Einer, oder der Ander nach Erkhandtnüß seines verbrechenß abgestrafft vndt Einem Ersamben Rath vberreicht werden. 11. Welcher Meister Einen LehrJungen auffnehmen will, soll Zufoderst mitt deß Selbigen Eltern Vormünder oder Verwesern deß Lehrgeldts halber sich gebüerlich vndt wissentlich vergleichen hernach soll Ein frembder Jung mitt seinem ehrlichen Geburtsbrieff versehen sein Alß dann soll er sowohl ein hiesiger von Einem Ersamen handtwerckh, vndt offner Laden, weniger nit Alß auff Drey Jahr auffgedinget vndt eingeschrieben werden, Zue wahrer vergwißerung, daß der LehrJung bemelte drey Jahr getraw vleißig aneinander ohne einigen außtritt verbleibe, vndt außlehre, So soll er mitt Zwen annemblichen borgen, So vor 30 Mahrtsche Taller, Zue 70 kr:[eutzen] gerechnet Einem handtwerckh einsprechen versehen sein Es soll auch der Meister keines anderen Jungen weder heimlich noch offentlich gebrauchen, Er habe dann Zueuor seinen Instehenden LehrJungen völlig außgelehret, auch vor versambleten handtwerckh vndt Offner Laden freygesaget, So wohl auch seinen Ehrlichen Lehrbrieff wie ieder Zeit gebreüchig eingehendiget vndt Zuegestellt, alß dann stehet iedem Meister beuor, nach gelegenheit, einen Andern LehrJungen widerumb an Zuenehmen. 12. Daß Ein ieder LehrJung wann Er auffgedinget oder freygesagt vndt in den Gesellen Standt Angenohmen wirdt, dem handtwerckh ihre gebühr, wie von Alters hero, ieder Zeit

gehalten worden, nach deme man sich verglieten geben vndt erlegen solle. 13. So Es sich begeben daß ein Lehr Meister Todtes verführe, ehe der Jung ausgelehret, So soll der Wittfraw frey stehen, mit beföderung Eines gesellen den Jungem seine Zeitt vollents auß Zuelehren. 14. Imfall Ja ein LehrJung von seinen Meister aufstehen solte, so sollen seine borgen sich dahin bemühen daß der Jung Einen handtwercckh wider beÿgebracht werde, vndt seine übrige LehrZeitt vollkhomblich Erstrecken vndt außlehren. Welcher LehrJung aber ohne alle Vrsach Mutwilliglich sich von dem handtwercckh trennet, der ist vermög der Borgschafft der 30. ss: [Schock] verfallen dem handtwercckh in die Laden, vndt soll In wenigsten nitt gestattet werden einiger Zeit der Lehr Jahr mitt gelt abZukauffen. 15. Wann Ein frembder Tuchscheren Schleiffer alhie angelanget vndt wier Ihme Zuesampt deren LandtMeistern, So sich alhier beÿ Vns Eingeworben, Vnsere Schern Zue Schleiffen vbergeben sollen Zwen Meister verordnet werden, so Obacht haben, damitt mit Schehren mit vnterschleichen vndt geschlieffen werden, welche etwan derogleichen Leütten, es sey gleich hier oder ander Orthen Zuegehörig, So nit Vnsers gewerbs Zugethan, sondern heimlicher weis Stören vndt Stümplen. 16. Sollen die Gesellen Ordentlich vmbgewiesen werden, vndt ein Jeder beÿ dem Meister, dahin Ihn die Ordnung betrifft, seine gebüerliche handtwercckhs gewohnheit empfangen, wie auch Zuefoderist allda So ihme Zuegesprochen wirdt nach handtwercckhs gewonheit Zum wenigsten 14 Tag ZuArbeiten verbünden sein, wann Ihme aber nach empfangener handtwercckhs gewonheit sein Meister nicht Zuespricht Stehet dem Gesellen frey beÿ Einen andern Meister in Arbeit zuestehen. 17. Sollen die Meister den Gesellen gleiches Wochenlohn vndt Stuckh gelt geben, wie solches in der Gesellen Register ist Einwerleibt worden, vndt auff keinerley weÿse, Einer dem Andern sein gesündt abhendig machen, noch Zuer widerspensigkeit vndt vnfleiß vervorsachen, beÿ der Straff 4 sß. Marisch Einer Ehrsamem Obrigkeit der halbe theill, vndt der Ander halbe theill dem handtwercckh heimfallen soll. 18. Wann der Meister Einem Gesellen den Abschiedt gibt, solle dem Gesellen frey sein alß balden wider beÿ einem Andern Meister Arbeit anZuenehmen, wann aber der Gesell sein Abschiedt begehrt, soll er in Monats friest beÿ keinen Andern Meister dieß Orths Zuearbeiten befugt sein, beÿ der Straff deß Meisters so Ihme Arbiet gibt [per]: 1. ss: [Schock] vndt deß Gesellen $\frac{1}{2}$ Sch: vndt soll ebnermassen halber theill der Obrigkeit vndt halber Theill dem handtwercckh heimfallen. 19. Wann Ein Gesell

muttwilliger vndt heimblicher weiß von seinem Meister ohne abschiedt weg Ziehen solte, der soll gar nicht passieret werden, sondern so lang getrieben werden, bieß Er sich stelle Purgiere vndt vmb sein verbrechen abgestrafft werde, Es seÿ gleich beÿ Einer handtwerckhs Zuesammenkunfft oder löbl: Capitel nach deme Ihn die Gesellen treiben vndt cittiren. 20. Soll auch Ein Meister benebens Eines LehrJungen nur Zweÿ Gesellen, aber in Mangel eines LehrJungen dreÿ Gesellen Zuefördern macht haben. 21. Wann ein Meister mitt Todt abgeheth soll dessen hinterlassenen Wittib nit allein freÿ stehen, so lang Sie eine Wittib verbleibet vndt sich dem handtwerckh gemeß verhalt, daß handtwerckh Zuetreiben: Sondern auch Zeförderst mitt fleißigen gesindt versehen werden. Es sollen auch so iemandt in dem handtwerckh stierbet. Alle Meister vndt Gesellen wann Ihnen angesaget wirdt, schuldig sein dem verstorbenen den letzten Ehrendienst ZuerZeugen, vndt Zue seinen begräbnüß beleÿden helffen, beÿ der Straff für Meister 15 kr. Ein Gesell 7. kr. 22. Wann Einer oder der Ander ein Offentliches Leicht fertiges Weib, oder reuerendo banckharten ehelichen solte wie auch mitt offentlich Schandlastern sich besudeln solte, soll solcher gar nit beÿ Einen Ersamem handtwerckh vor gutt passieret werden, viel weniger Schergen oder dero gleichen vntüchtiger Leüt Kinder geduldet werden. 23. Sollen die verordneten Geschwornen Zue gewissen Zeiten, sonderlichen wann die herren kauffleütten gewöhnliche Weisen hernahende die Werckhstättten besuchen, damitt vleißige Arbeit gemacht Rechtmessige vndt vnschadthafftige hefft Nadel gebrauchet werden, den verbrechern, die vnassierlichen hefftnadel Zerbrehen, vndt die abstraffen, Soll der Obrigkeit völlig heimfallen P: 2 Sch. 24. Weillen die hierumb nahente LandtsMeister allhier in die Laden Pflegen EinZuewerben, auch ein auffnehmung vndt freÿ sagung der Jungen, so mitt Scheren Schleiffen vndt andern handtwerckhs Ordnung befödert werden, Soll eß mitt Ihnen verbleiben, wie eß bieß dato gehalten worden, Imfall aber Einer oder der Ander nach deme Er schon eine Zeilang auff dem Landt geMeisteret hatt vndt sich alßdann gar Zue Vnß in die Statt begeben wolte, So soll Er allen OberZehlten Artickeln Erstlich ein gnügen laisten, als wie Ein frembder Gesell, so erst Einwerben will. In mangell dessen soll er dem handtwerckh in die Laden erlegen 20 Sch: vndt dannoch sein Meister Stuckh machen vndt ein Meistermahl geben: dieses Artickhl Inhalt aber nicht In der Geschwornen vndt Andern Meister der Tuchscherer sondern ainig vndt allein. In k: k: Magistrats arbitrio vndt Willkur

verbleiben vndt dannenhero obgedachtes handtwercckh bey vorfallenen Einverleibung solcher LandtMeister, sich bey Wohlgedachten k:k: Rath Zuuoer anZuemelden vndt hierinnen dero beschaidts vndt disposition sich Zuerholen verbunden sein solle. 25. Damitt der Inhalt mehr gedacher verliehenen handtwercckhs Artickel den Meistern vnd Gesellen desto leichter wissenschaftt werde So soll mann dieselbigen Alle Quatemberliche Zuesammen kunfft (: welche mitt beuorgehenden gebürlichen begrüessen, will vndt wissen k: k: Raths beschehen vndt gehalten werden soll:) mitt deüttlichen Wortten verlesen vndt ingesamt Zue erhaltung gutter Polycey auch lieb vndt einigkeit, diesem allen Vnuerbrüchlichen nach zueleben vnd gehorsamen, trewlichst anmahnen vndt vor schaden warnen. 26. Wievoll Ein Ehrsame Obrigkeit nit leichtlich soll bevruehet werden. Alß die ohne dieß mit vielfältigen geschäffen belestiget ist Jedoch so Jemandts Straffmessig befunden vnd sich der Erkhandten Straff weigern vndt nicht gehorsamen wolte, soll solcher mitt erklerung deß verlauffs ahn die Obrigkeit gewiesen werden. Geschlieslichen vndt Zum letzten, sollen alle gefähl vnd Straffen So Einem handtwercckh in Ihr Laden gebühren vnd Einkommen, Zue keinem Andern Endt alß zue deß handtwercckhs besten Nutz, vndt Zue erhaltung aller nottwendigkeit vorbehalten, gebrauchet vndt angewendet werden. Es werden aber in diesen vorlihenen vndt OberZehlte Artickeln vnd Punckten Einig vndt allein die Meister vndt Gesellen, des Löblichen und freygeschenckten handtwercckhs der Tuscherr verstanden, So benebens dem Tuch vndt Parchent scheren, auch daß Lutteniren vnd Wiexen fehl vndt barchent vndt aller farben Schmitzen so woll Rauhen, Kemen, flatiren, Vissiren, Staffiren, Außscheren, kressen legen, hefften vndt außstaffieren gantz vollständig, wie bey Vnserm handtwercckh gebreüchig, sambt Anderen probstucken mehrers So Zue ihrem handtwercckh Notthwendig, recht vnd ehrlich erlernet vnd mit Ihren Lehrbriefffen bezeügen vndt vorlegen können vndt sollen hieuo Alle die Jenigen, So sich Zwar dieß werckhs an ettlichchen Orten gebrauchen vndt beraidter nennen. Aber diesen freyen geschenckten handtwercckh der Tuscherr gantz Zuwider leben, auch in diesen Landen Niemahls seindt befödert, passieret vndt angenohmen worden. Außgeschlossen vndt abgesondert sein wie auch verners Unpassierlich verbleiben vndt neben den Tuscherrn nitt sollen geduldet noch angenohmben werden. Vndt haben Wier obbemelte Burgermeister vndt Rath Vnß vndt Vnsern Nachkommen hiemitt diese obangesetzte Artickhl, Satz vnt Ordnunge gedachtes

handtwerckhs der Tuchscherer Zue mindern vndt Zue mehren, oder nach gelegenheit der Zeit vndt Gemeiner Stadt nutz vndt Ihren gantzlichen auffzuheben reservirt vndt Vorbehalten. Actum Iglaw, den 26. Januarÿ deß 1644 Jahrs.

Wir Burgermeister vndt Rath der königl. Stadt Iglaw haben auff demüetiges anlangen vndt Suppliciren deß gantzen handtwerckhs hierinnuermelter alhiesiger Tuchcherer, mit gutem Vnßerem Vorwißen vndt Rath, zu mehrerem auffnehmen, Vndt erhaltung gutter Ordnung beÿ gedachtem Handtwerckh Zumahlen, es in anderen Vornehmen Ihre Kay[serlich] May[estät], auch in dißem dero ErbMarggraffthumb Mähren gelegenen Städte also löblich obseruirt vndt gehalten wirdt, auch in der billigkheit gegründet Zusein scheint, an noch dißen Punct Vndt Articul Ihnen beÿzusetzen Vndt dißem Brieff einuerleiben Zulaßen verwilliget, nemblichen: Daß fuhwohin vndt ins khünfftige, von denen Achtzehen sich iewt würcklich alhier befindtlichen Tuchscherer Werckhstätt nach absterben vndt Verledigung der Dreÿ übrigen nicht mehr alß funffzehen Werckhstätt in dieser Statt Iglaw auffgericht vndt erhalten: Auch beÿ Verledigung Ein: oder der andern solcher Zahl Werckstätt, die Maisters: vndt alhiesige Burgers khinder, Wann Sie hiezue genugsamb qualificirt sein, vor andern frembden die prarogatin darzue haben vndt befördert werden sollen. Jedoch sollen diese Zahlmeister absonderlich darob sein Ihre Werckstätt mit rechtschaffenen Gesellen vndt Leuthen nach genüegen Zuersehen, damit daß Tuchmacher handtwerckh vndt gesambte Maister auch mit gutter tüchtiger Arbeith genügsamb befördert vndt versehen werden, vndt khein vhrsach sich wider Sie Zubeschwehren gewinnen möchten: dabey aber behält Ihm Ein Löbl. Magistrat wie in vorgehenden also auch in dißem Punct, nach gelegenheit der Zeit, Vndt nach beschaffenheit der Maister auff erforderenden fahl, so wohl der Anzahl, alß deß Vorzugs halber, die Obrigkeitliche disposition Zumindern vndt Zumehren in allwege beuohr. Deci.

Zum Iglaua in Curia. 6.ta Junÿ Anno 1687. P[e]r Burgermeister vndt Rath alda.

10

Wir Burgermaister vnd Ratth der königlichen Stadt Iglaw im Marggraffthumb Mähren thuen khundt vndt Zuwissen mit diesem Brieff gegen Jedermänniglich, da er gelesen, oder ablesendt angehört wirdt, daß vor Vns heunt vnten gesetztem

Dato in versambletem sitzendem Ratth erschienen seindt die Erbahren Maister der Saiffensieder Vnd LiechtZieher alhier, Vnd Vns etliche mit Vnserm Vorwissen Zusamben gebrachte Vnd ainträchtiglich beschlossene Artickel, Satz: Vnd Ordnungen Ihres handtwercks schriftlich Vorgebracht, höchstes fleißes bittendt

4 Wir geruheten Ihren dieselbte Von wegen gemaine Stadt nutz Vnd Beförderung Ihres handtwercks, auch Zu erhaltung der Gott liebendten Ainigkeit großgünstiglich bestättigen Vnd in das Löbliche Stadtbuch einverleiben ainbefehlen Zulassen.

Wann dann Wir ie Vnd alleZeit dahin gesonnen, damit gemaine Stadt in aufnemen gebracht Vnd erhalten, Vnd beÿ denen handtwercks Zunfften die offtmalß sich erregende Zwÿtracht, Mieß Verstandt Vnd Spaltungen allerseits verhüettet Vnd gänzlich abgeschafft werden.

Alß haben Wir solchen Ihren billichen gesuech Zudeferiren, Vnd bemeldte Artickel Ihnen Zu confirmiren gantz erheblich befunden, Ihnen auch dieselb hiermit Von Obrigkeitlichen Ambts wegen Vnserm Löblichen Stadtbuch Zu inferiren Vnd ein ZuVerleiben anbefohlen, damit ein Jeder sowol die Maister alß die Gesellen hinfüro Vnd Zu künfftigen Zeiten allem diesem nachleben Vnd Vor der hierinnen außgesetzten straff sich Zuhüetten wissen möchten, wie folget.

Erstlich Ordnen Vnd Setzen Wir, daß Maister Vnd Gesellen der Saiffensieder Vnd LiechtZieher alhier, gleich anderen Ehrlichen handtwercken nun Vnd ins künfftig eine beständige Zunfft oder Zeche haben Vnd erhalten sollen, darauß Jährlich Zweene Eltisten, so dem handtwerck traulich Vorstehen, erwehlet, Vns Vorgestellet, Vnd Vnserm guetachten nach bestättiget werden mögen, beÿ deren ainem die Gemaine Lade, beÿ dem Andere die Schlüssel darZu, in Verwahrung sein sollen, denen dann die Andere Zech genossen, soViel das handtwerck belanget, allen gebührlichen gehorsamb Zuleisten schuldig sein sollen.

Zum Andern Sollen Maister Vnd Gesellen alle Viertel Jahr Zusamben kommen, Von Ihren handtwercks sachen der gantzen gemaine Zum besten sich Vnterreden, Vnd Jeder Vor seine person, wir dann auch eine Wittib, so das handtwerck treibet, Zu gemainer Notthurff alle Quartal Sechs Creutzer, ein Gesell aber Zween Creutzer in die Laden geben, Wer nach ermahnung der Stunde solches nicht thät, oder dieselbige Versaumet, sich auch beÿ den Eltisten Maister nicht anmeldet, soll Zur straffe Verfallen sein Vier Böhmische Groschen.

Zum Dritten, Sollen diese handwercks genossen Alt Vnd Jung ieder Zeit sich wichtiger Vnd tauglicher Waar befeissen, auch Ihre arbeit an Saiffen Vnd kertzen Von gutem Inßlet ohne Mangel Vnd betrieglichen Vortheilhaftigen Zusatz, wie der immer sein oder genennet werden kan, Vorfertigen, Wirdt aber iergendt einer solches nicht thuen, der soll nach Erkandtnuß der Maister ernstlich gestrafft werden, welche straff Einen Ersamben Rath Zustehen solle, Vnd da dir geschworne Maister deswegen nicht der gebühr noch wieder dieselbe Übertretter Verführen, solle Einem Ehrsamben Rath die straffe wieder Sie geschworne beuorstehen.

Vierdens Wer ins handwerck der Saiffensieder oder kertzenmacher alhie Zu Iglaw einZuworben begehrt, der soll entweder Zu St: Joannis Baptista, oder Zu Weÿhenachten bey den Eltisten Maistern sich anmelden, ZuVorderist gnugsambe glaubwürdige kundtschafft seiner Ehrlichen geburth, redlichen Verhaltens, Vnd daß er sein handwerck auf das wenigste Zwäy Jahr richtig gelehret, auch so lang aneinander gewandert, dem gantzen Mittel Vorbringen Vnd auflogen, Vnd folgendts Ain Jahr bey ainem Maister alhier arbeiten Nachmalen mag er, wofern er ein Zugesagte Wittib oder Jungfraw hat, deßen sich die Eltisten erkündigen sollen, (: deßgleichen auch andere Maister, so Von anderswo sich hierher Ziehen wollen:) Zum Maister Sud schreiten, dero gestalt, wann er Aschen gesetzt hat, soll er den Maistern anmelden, wieViel er Inßlet auf den Aschen wil Vorbringen Vnd ansetzen, damit die Lauge nicht Zu starck noch Zu schwach bleibe, Ob er aber an Inßlet oder anderen sachen gar ZuViel oder Zu wenig thäte, Vnd das handwerck seinen Maister Sud gantz nicht Vor wichtig Vnd tauglich erkennen kunte, so soll er ins handwerck nicht aufgenommen werden, sondern soll ihm Vergünstiget werden wiederumb aufs neue ein Maisterstück Zumachen Vnd darbey, wie auch sonsten geschehen, soll er den Maistern eine MahlZeit nach seinem Vermögen Zubereitten schuldig sein, doch damit er hierüber sich Zubeschweren nicht Vrsach habe. Welcher nun aber den Maister Sud wichtig Verfertiget, Vnd darmit bestanden, sol sein MaisterZeche gewinnen, Vnd hernach Zwäy Pfundt Wachs sowol Zehen Schock in die Zechlade geben, auch so lang biß ein ander Junger Maister aufgenommen wirdt, die anderen Maister ins Mitl Zusamben fodern, Vnd sich allenthalben dienstlich Vnd willfährig erZeigen. Wann auch ein einheimischer Maister Von hiennen an andere orth sich Zubegeben in willens, soll Ihme das MaisterZecht ain Jahr lang Vnd nicht länger aufbehalten werden.

Vors fünffte Sollen Maister Vnd Gesellen in diesem Ihrem Mitl Vnd sonderlich bey der Laden aller Christlicher Erbarkeit, Tugendt, guter Sitten, friedens Vnd Ainigkeit sich befleissen, ohne Erlaubnung der Eltisten mit reden nicht herfür platzen, einander nicht lügen straffen, Ehr letzen, oder Vbel außhandeln, Viel weniger alte Vertragene händel einander aufrucken, sondern Vernünfftig Vnd bescheiden einander hören Vnd beantwortten, auch der Gotts Lästerung sich enthalten, in die Versammlung keine Wördliche Wehre bringen, auch weder Würffel noch Karten spiel bey sich tragen, Wer darwieder handelt, der soll, so oft es Von Ihm beschicht, allwege Vier Böhmische Groschen Zue straffe niederlegen, Anreichendt aber die Gotss Lästerung, rauffen Vnd kannen würft, sollen dem Rath ieder Zeit angeZeigt werden, Vnd Zustraffen beVor stehen.

Zum Sechsten Obwol eines Maisters Sohn von seinem Vatter alhier Ehrlich Vnd Ehelich geZeuet solcher Webung, Briefes Weißung Vnd aufnehmung Zum handwerck nicht bedarff, so soll er doch, wofern er dieß handwerck beim Vatter lehren wolte, der Vatter schuldig sein Ihn ZuVor bey den handwercks Maistern anzusagen, auch nach Verlauffung etlicher Zeit (: die dann bey eines Jeden Vattern willkür sehen soll :) wiederumb loß ZuZehlen, Vnd im fall er alhier einen Maister geben wolte, wurde Ihm rühmlich ansehen ain Jahr Zuvor Zuwandern folgendts den Maister Sud machen, Vnd anderer obgeschriebenen dinge in ainem Vnd dem andern gantz Vnd gar befreÿet sein, Da auch Jemand frembd oder einhaimbischer, so nicht eines Maisters Sohn Zu eines Maisters Wittib oder tochter alhier heuathen wurde, derselbe Wann er Zwaÿ Jahr vorhin gewandert, auch ain Jahr alhier in der Arbeit gestanden, soll allein den Maister Sud machen, die MahlZeit VorerZehlter Maister darbey beraiten, auch das Maister Zecht gewinnen, Vnd anderer obgeschriebener gaben befreÿet sein, Jedoch sollen Sie beederseits die anderen in die Zeche Zufodern, Vnd der handwerks Ordnung gemäß sich Zuverhalten schuldig sein.

Siebendens Wann sichs begeben daß ein Maister mit todt abgienge, soll eine Maisterin nach ihres Mannes absterben eben das Recht haben als bey seinem leben, so lang Sie in Ihrem Wittibstand (...), obiges die schuldig alle gebräuche Zuhalten Vnd sich nach den Eltisten Zurichten, da Sie ihr aber einen anderen Mann nehme, so dieseß handwercks soll es mit ihme, gleich deme der eines Maisters tochter heuratet gehalten werden. Da aber die Wittfraw Ihr einen Mann nehme eines andern handwercks, alß soll Sie solches Mittels Vnd Nachrung

Müssig stehen, Wann auch die Wittib einen Lehrjungen hette, kan Sie denselben nicht außlernen bey Ihr, sondern ist schuldig Ihme einen Andern Maister Zuverschaffen, damit er seine Zeit Voltendtes erstrecken möchte.

Vors Achte Soll ein Maister einen Lehrjungen nicht länger Zu seinen Versuch an: Vnd aufnehmen alß VierZehen tag Nachmalß wo er Ihm dienstlich bey den Eltisten anmelden, desselben richtigen Schein oder Zeugnuß seiner Ehrlichen geburth aufweißen, welcher in die Lade gelegt werden solle, Vnd ohne bewilligung der Eltisten keinen aufnehmen Es soll aber ein Jeder Lehrbub aufs wenigste auf dreÿ Jahr aufgenommen werden, Vnd ins handwercks Register, Von wannen er sey auch Zu welcher Zeit er Zur Lehrnung eingetretten, eingeschrieben Vnd Vmb Sechs Schock Verbürget werden Über dießes soll er auch in die Laden Zway Pfundt Wachs neben ainem Gulden Reinisch Zuerlegen schuldig sein. Im fall aber ein Maister einen Lehrjung länger dann VierZehen tag Zum Versuch haben thäte, derselbe soll Zur Straffe Zwölff Böhmische Groschen Zuerlegen schuldig sein. Wofern aber gemeldter Lehrjung ohne erhebliche Vrsach Von seinem Maister entlieffe Vnd aussen Verbliebe, sollen die Bürgen Sechs Schock den handwerck einstellen Vnd der Jung soll des handwerdcks Verlüstiget sein, doch damit auch dem Lehrjung durch Vngestümme Vnd harte Straich seines LehrMaisters hierZu nicht Vrsach geben werde, sondern sich ein Jeder Maister der beschaidenscheit im straffen gebrauche. Wan aber gemeldter Lehrjung seine LehrJahr außgestanden Vnd freÿgesprochen wirdt, ist er wieder schuldig Ainen Gulden Reinisch in die Zech Lade Zuerlegen. Es soll aber ein Jeder Maister Verpflicht sein nicht mehr dann ainen Lehrjungen bey ainem mahl Zulehnen, hernach wann selbiger außgelehret, soll derselbe Maister ain gantzes Jahr darauf stille halten Vnd keinen andern aufnehmen. Eine Wittib wann Sie keinen gesellen hat, sollen Ihr die Maister einen auß dieß orts Werckstatt folgen lassen welchen Sie begehret.

Zum Neudten Belangendt die beherbergung der Wandersgesellen welche hieher kommen, sollen dieselbe Zechig herumb Von Maister Vnd Maisterin, so das handwerck treiben, beherberget werden, wo nicht leibsgefahr oder sonsten wichtige Vrsachen Verhanden. Weilen es nicht allein Von alters here bräuchlich, daß die Saiffensieder Vnd LiechtZieher in Ihren Laden oder Kräml Saiffen Vnd Kertzen pflegen fail Zuhaben, So soll es gleicher massen auch hinfüro immer darbey Verbleiben, sonstn soll Niemandten auserhalb Ihres handwercks auf dan

da kauff Liechter ZuZiehen, Viel weniger frembde Leichter oder Saiffen außerhalb der Jahrmärckte anderstwoher Zubringen Vnd damit Zuhandthieren Verstattet werden, dabey aber werden gleichwol die hiesigen Maister erinnert, daß Sie mit Ihren Waaren die gemaine Stadt alhier der notturfft nach Versehen, auch die Burgerschafft keines weges Übersetzen noch spannen, Vnd hierdurch nicht Zu ernstlichen einsehen Vrsach geben, sondern auf Maß Vnd weiß, wie es von Einem Ehrsamten Rath nach gelegenheit der Zeit gesezt wirdt, Verkauffen sollen Doch wirdt einem Jedtwedern Mitwoher hiermit frey Vnd Zugelassen Vor sein hauß Vnd aigne Notturfft allerhandt Liecht Vnd Kertzen iederZeit VnVerhindert Zuziehen Vnd Zumachen.

Zum Zehenden Sol ein Jeder Maister alhier Zu Iglaw Macht haben an den Jahrmärkten auf Zwo stellen fail Zuhaben, außerhalb des Jahrmarckts aber nur auf einer stelle, damit weder ainer noch der ander Verdruckt werde. Was anbelanget die frembden Saiffensieder, somit Saiffen Vnd Liechtern hieher nach Iglaw kommen, deren keinen soll eher nicht aufliegen, biß die hiesigen sich einer gewissen stunde Vnd Zeit mit ihnen Vergleichen, betreffendt die einhaimbischen, dörrffen sie sich keiner benennten stunde befleissen, sondern mögen in ihren Laden oder kräml auflegen nach ihrem gefallen. Nachmalß sollen die Eltisten Maister alhier, oder ihre Obgesandte, dieselbten frembden Vnd gleicher gestalt auch die einhaimbischen Waaren besichtigen, ob sie ZuVerkauffen tüchtig Vnd wichtig sind, Welche demnach Vntüchtige Vnd nicht wol Zugerichte Saiffen oder Liechter auf den Marckt brächten, oder sich auß einer andere Stadt, alß wo sie wohnen, nennen wurden, die sollen Einen Ehrsamten Rath alßbaldt angeZeiget werden, der solches falls neben gebühlichem einsehen weitere Verschaffung Zuthuen wirdt wissen.

Eylfften Wann sichs Zutrüge, daß ein einhaimbischer Maister dem Andere alhier das Inßlet außkauffete ehe derselbe erste Kauffer mit dem fleishhacker ains wurde, Vnd Sie beide dießfalß Von ainander nicht gäntzlich abgetreten, alß soll der eingreiffende Kauffer Einen Ehrsamten

Rath Vier Vnd Zwaintzig Groschen Zur straff erlege, Vndt sollen die fleishhacker schuldig sein, das Inßlet, wie handwercks brauch, außZudrüßen, Auch soll die hier Vor gesetzte condition allein auf acht tag lang sich erstrecken, Vnd der Zwischen solcher friste der Kauffer Vnd Verkauffer

des Inßlets halber nicht ains werden kundten, solle einem andern in der kauff einzusehen frey sein.

Zum Zwölfften da Jemandt dieses handwercks, es sey Maister, Maisterin, Kinder, Gesell, Lehrjung oder dienstbott, Von dieser Welt durch den Zeitlichen todt nach Gottes willen abgefordert wurde, Vnd die ZechMaister gebieten mit der Leich Zugrab Zugehen, Vnd einer ausserhalb ehehafter Noth oder fürgestossener kranckheit nicht erschiene oder sich entschuldigen liesse, derselbe soll ain Pfundt Wachs Verfallen sein, Es werden aber die Eltisten Maister sambt Ihren handwercks genossen in der Zeit die Leiche Zu grabe Zutragen Verordnen.

Letzens Ob außandern Städten oder auch sonsten in de Nachbarschafft herum sich mehrer dieses handwercks genossen Zu solcher Zunfft Vnd Ordnung begeben wolten, sollen dieselbe mit Vorwissen seines Ehrsamben Raths alhier angenomben werden, Ihre Lehrjungen beim handwerck alhier ansagen, alle straffmässige gesellen hieher stellen, Vnd sonsten Inhalt dieser Artickel sich gemäß Verhalten, Auch wofern einer befunden wurde, er sey gleich Eltister der Jüngster, der Ihres handwercks heimlichkeiten (welche doch aber keines weges wieder Einen Ehrsamben Rath Vnd Gemaine Stadt gerichtet sein soll) etwa entdeckt, der soll Einem Ehrsamben Raht angemeldet Vnd nach Erkandtnuß der sachen oder seines Verbrechens abgestrafft werden.

Vnd haben Wir obbemeldte Burgermaister Vnd Ratth alhier Vns Vnd vnser Nachkommen hiemit diese obangesetzte Artickel, Satz: Vnd Ordnungen gedachtes handwercks der Saiffensieder Vnd Kertzenzieher Zumindern Vnd Zumehren oder nach gelegenheit der Zeit auch gemainer Stadt nutz Vnd Ehren gänzlich aufzuheben reservirt Vnd Vorbehalten. Zu Mehrer bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtigen Brieff mit Vnserem Vnd Gemainer Stadt grösserm Insigl wolbedacht samb außfertigen auch Ihnen Saiffensiedern Vnd LiechtZiehern außhändigen lassen. So geschehen Iglaw den Andere May im Aintausent Sechs hundert dreÿ Vnd fünfftzigsten Jahr.

11

[List 1]Wir BurgerMaister Vnd Rath der kayser: Vnd königlichen Stadt Brünn Bekhennen hiermit öffentlich Vnd Thuen Khundt Vor ieder maniglich, daß für Vnß im sitzenden Rath erschienen sind die Ehrbare Eltiste Maister Vnd geschworne des Handwerkhs der Porten Vnd Schnüermacher allhie mit Nahmen

Hannß Frosch, Albrecht Müller, Hannß Fridrich, Adam Richter, Abraham Harner, Hieronýmus Müllner Vnd Melchior Schatzl Vnßere Burger Vnd Mitwohner, Vnd Vnß zuuernehmen geben, Welcher massen Sie Sich in Ihrem handtwerkh Vnten beschribener Articul, Vnd auch Maister Stukhen, Zue aufrichtung guetter Ordnung, fridt Vnd ainigkheit auch zue aufschwung Ihrer Bruederschafft, neben denselben sich künftiger Zeit zu[....]li[....]en vnd Zuerhalten, guetwillig Vnd einhelliglich [...]: Vnd demnach alles fleises gehortsam bitend, Ihnen solche Verfaeste Ordnung Vnd articul Zu Belohnen, auf dieselbe Vnter: Vnd beÿ Ihnen, eine vollkommene Zunft Vnd bruderschafft Von Ambts Vnd Obrigkheit wegem aufZue [...] Zuerheben, dan auch beserer Crafft Vnd sicherheit Halber, mit Vnserem gemeiner Stat Insigl Zu Bekhräftigen. Welche Von worth Zu worth also lauen Vorderist god dem allmähtigen Zu Lob vnd Preis, an Vnsers heiland vnd Erlösers Jesu Christi frau leichnambs Tag Vnd gedächtnuß, dem Vralten Löbe[lichen] Vnd Von der heiligen allgemeinen khürchen godes eingesetzten Vnd beÿ dieser Stadt Immer wehrend erhaltenen gebrauch nach, [List 2]wierdt das gantze Handwerks Maister Vnd gesellen der Jährlich:en gewöhn Vnd offentlichen Procehsion, sowohl am selbigen heiligen Tag, als auch folgenden Sontags, Vnd in der Octaua beÿwohnen, Vnd darbeÿ Massen andere Zunften Vnd bruederschaften, mit aller reuerenz Vnd gebrauhigen gezierden, sich befinden Vnd erscheinen, beÿ Straff einer ieden Persohn Zweÿ Pfund: Wax zu der Bruederschafft Corponis Christi Vnablässlich Zu verfallen.

Item Ein Jeglicher Ehrlicher Schniermacher, der sich allhier Inn, Vnd beÿ dieser khonigl. [ichen] Stadt Brün, mit diesem Vnserm Handtwerkh Seß hafft niderlassen, Vnd darmit genehren will, Soll Vor allen dingen Christlicher: frommer Vnd Ehrlicher geburth, auch an seinen ehren vntadlhaffig sein, dessen soll Er sowohl seines Ehrlich erlehmeten Handwerkhs, vollkhommen wahrhaftige Vnd schriftliche Zeugnuß haben.

Item Es soll auch ein Jeder, sowohl da allhier gelehret hat, noch seinen außgelehmeten Jahren, an andern frembden Orthen aufs wenigst Zweÿ Jahr Lang beÿ Ehrlichen Maistern, Vnd an gebürlichen Orthen gearbeitet Vnd gewanderet haben.

Item Er soll auch ein Jahr Lang die Jahr Zeit beÿ Einem oder Zweÿen Ehrlichen Maistern auch einander ausarbeiten, auch wan Er diese Jahr Zeit aufahet, Vnd selbe vollendet hat, sich Beedesmahl Beÿ den Eltisten Geschwornen Vnseres

Handwerkhs anmelden, seinen tauff Vnd Zuenahmen einschreiben Lassen, Vnd hieruon die gebühr niderlegen.

[List 3]Item noch ausgearbeiteter JahrZeit, soll Er auch Vnuersprochener Ehe, das vorgesetzte Vnd gebrauhige MaisterStukhe machen an selbigen Orth, dahin Ihme die Eltisten Verschaffen Vnd Verordnen werden, vnd dieses Zuerlangen, Soll er eine ordentliche werbung thuen.

Item Wan Er das Maister Stukh machen thuet, sollen allwege Zween Eltiste Maister darbey sein, die man darZue Ordnen wierdt, Zue Zusehen, dauon ist Er nichts schuldig Zugeben.

Item Innerhalb Vier wochen sollen seine Maister Stukh fertig sein, hernaher auf bestimbten Zechtag, soll Er darmit Eine werbung thuen durch Zween Ehrliche Männer, wie sichs gebierths Vnd seinen Ehrlichen geburths Vnd Lehr[brieff] sambt Seinem gemahten Maister Stukh dem Ehrbaren Mite aufweisen.

Item So Er aber mit Seinen brieffen Vnd Maister Stukhen bestehet, wie sichs gebührt, alß dan ist Ihme Zuhaurathen, oder seines gefallens etliche Jahr Zuwandern frey gelasen.

Item Wan Er nochmahls allhier gehaurattet hat, Vnd in Ein Ehrbar Mitl einwerbung thuet, Ihme auch das gantze Handwerkh vor vollkhommen erkennen Vnd aufnehmen wierdt, So soll Er Von denen Eltisten Vnd geschwornen, auf das Rathhauß für Herrn BurgerMaistern Vnd Einem Ehrsamben wohlweisen Rath dieser Stadt Brün vorgestellt werden, Vnd das Brugerreht gewinnen, daraus alßdan in die Laden Acht Pfund Wax Jedes per: 4 groschen Böhmisch daz ist 12 kreutzer, Vnd also in allen 96 kreutzer erlegen, auch das schreibgeldt mit 6 kreutzer beZallen. Volgents aber den Eltisten Vnd Maistern das Maisternmahl noch seinen Vermögen, ohne seine Verderben darreichen.

[List 4]Item Ein frembder Ehrlicher Maister, der an andern orthen, in einem Ehrbarn Mitl Vnserer Zunfft Maister gewesen ist, Vnd sich allhier bey Vns einlassen wolte, der soll auch obberierte Puncta erstaten, Er soll haben seinen Ehrlichen Geburths: Vnd LehrBrieffe bey nebens seine Khundtschafft, Vnd seines Ehrlichen weibes hauraths Brieff, anstat der JahrZeit aber, soll Er ein gantz Jahr Lang kheinen gesellen Zubefördern, oder LehrJungen Zulehnen, Maht haben.

Item Ein Jedweder Maister soll seine Schnier Vnd Wahren, die Er mahet Vnd sein Gesündt machen Lasset allenthalben gereht, Vnd guet machen Lassen,

Vollkhommen Vnd gantz in Stukhen, in Ellen Vnd gewicht, hierauf soll ordentlicher beschau So wohl yber frembde Schnüer angestellet werden.

Item Es soll Ein Maister wie der ander seine Schnürmacher wahren in einem leidlichen gesetzen geldt, nicht Zu theuer oder wollfeill hingeben, beÿ Ernstlicher Straff, Vnd solches soll Jetziger Vnd künftiger Zeit von dem Ehrbarn Mitl bestimmet werden.

Item Es soll khein Maister dem andern seine KauffLeute abwendig machen, Noch Vor den Standt da Er feill hat, hinweg rueffen, oder otwan seine wahr verachten.

Item Eß soll auch kein Maister an der Stöll oder orth darauf Er feill hat, Einen andern Maister [List [List 5]Zuschaden, einigen Vorthell haben, noch gebrauchen, Sondern auch Handwerkhs Brauch weichen, Vnd Einer Vmb dem andern dem Alter noch fort rukhen.

Item Eß soll auch kein Maister mit dem Schnürn vmbgehen vnd hausiern dem andern Maister Zu abbruch, Vnd Verkhürtzung seines Ltäglichen Brots, auch denen Kramern vnd KauffLeuthen, darmit nicht nach , oder Zuelauffen, Villweniger solche Vnd dergleichen practicen durh etwo andern anstellen Vnd Verkhauffen Lassen, es seÿe dahaimb Zu hauß, oder anderswo yber feldt.

Item Es soll auch kein Maister oder sonsten einer Vnsers gewerkhs Schnüer Zumachen, kheine Verdächtige Persohnen Lehrnen, auch keine Weibs bildter, so Vnserm Handwerkh Schädlich sein möhten, beÿ Verlust seines Ehrlich erlehrneten Handwerkhs.

Item Ein ieder Maister soll maht haben, sein Weib oder Tochter Zu diesem Handwerkh Zugebrauchen, noch seiner noturfft, so aber der Vater Sturbe, Vnd die Witfrau oder Tochter, sich Zu Einem andern Handwerkh oder gewerbe, Ehelich Zuewerben Versprochen hete, soll Ihnen fehrner solch Handwerkh Zu treiben, durch hüfft des herrn BurgerMaisters Vnd Eines Ehrsamben Raths abgestellt werden.

Item Wan Einer Witfrauen noch Ihres Manns Todt ein LehrJung Verbleibet, der noh Zweÿ oder dreÿ Jahr Zu lehrnen hete, so soll Er Verbleiben biß auf als das Letzte Jahr.

Item dargegen soll Einer Ehrlichen Verlassenen Wittiben Von den Eltisten [List 6]Maistern gesellen Verordnet werden, Ihr die werkhstat noch Ehr Vnd billigkeit abZuarthen Vnd Zue Versorgen.

Item Wan Ein Ehrlicher gesell eine Witfrau Vnsers handtwerkhs, oder eines Maisters Tochter haurath?, soll Er der Jahr Zeit, sowohl des Maister Mahls befrejet sein, aber das MaisterStukh, wie gebrauchlich machen.

Item Ein Ehrlicher Maister soll auch keinen Störer befürdern, beschützen, noch Verlegen, kheine gemeinschaft mit Ihnen haben, noch seine wahren Vnd Schnüer abkhaffen Vnd soll khein Verlassener Maister, weder geehrt noch befördert werden.

Item Eß soll khein Maister dem andern sein gesündt nicht abhalten, oder abwendig machen, durch welcherley weege es wölle.

Item Es soll auch ietzig oder künfftiger Zeit Vom Einem Ehrbarn Mitl bestimbt Vnd gesetzet werden, wie Starkh ein ieder Maister, doh Einer wie der ander, seine werkhstat fiehren Vnd treiben soll Vnd soll kheiner yber Sechs Stüell füerdern, beÿ der Staft Vier Pfund: Wax, des obberierten werths, in die Laden Zuerlegen.

Item die Jüngsten Maister sollen noch Ordnung der Eltisten, eines Jeglichen Ehrlichen Maisters oder seiner Kündler Leiche schuldig sein, Zur Erden gebrählichen Zue tragen, Vnd ein ieder Maister deroselben das Christliche geleut Zugeben, wer aber ausenbleibt, so offt es geschieht, soll Er ein Pfund Wax Zur Straff erlegen Vnd Verfallen sein.

Item der Jüngste Maister soll schuldig sein Zu ieder Zeit wan es die noth [List 7] erfordert Vnd es ihme Von dem Eltisten befohlen wierdt denen Handtwerkhs Maistern in die Zunfft sowohl Zur Leiche Vmb Zusagen, Vnd der Obrigkeit Wacht Mannhaftig Zuuerrichten.

Item Wan die Maister Von denen Eltisten Vorgehern durch Ihren Zechboten, Zur gebrauchlichen Quatembers Zeit, Vnd Vmb genandte gewiese Stundt, in die Zunfft Zukommen, berueffen werden, Vnd selbe Von selbe von einem Maister ohne anmeldung, Vnd Erlaubnuß, der Eltisten, Von einem Maister Versaumbt wierdt, wans auf dem Rathhauß schon Zwölf geschlagen hat, desselben Straf ist Sechs khreutz[er].

Item Wan Ein Maister an gebrauchigen Zechtagen Verweisen, oder sonsten seiner nötigen geschäften halber, ausenbleiben Müeste, der soll sich Zuuor beÿ den Eltisten Vorgehern Einem anmelden, oder anmelden lassen, Vnd das auflag geltt einstellen.

Item Welcher den Schlüssel Zu der Ladlen hat, Vnd denselben Einen andern nicht yberantwortet, deß Straff ist Sechs khreutzer.

Item An gemelten Zechtagen solle beede Eltisten Vorgeher die Laden miteinander öffnen, diese Vnsere Articul Vorlesen lassen, selbe fleissig noch handwerkhs brauch, ein acht nemen, alle Artikh Vnd Punkhten, sie iemandt yberschriten hete, güetiglich Straffen, auh soll ein ieder Maister, er Vnd Zuuor die Laden eröffnet wierdt, das gebiehrliche Leggeldt Sechß kreutzer Niederlegen, deßgleichen die gesellen Ihr gebüchliches aufleggeldt ein ieder dreÿ kr. dargeben.

Item beÿ eröffneten Laden soll khlag Vnd andtworth, Vernünfftliglichen entschieden werden, alle vnrichtige ding erörtert, Vnd beschlossen

[List 8] Verbrohene Puncten der articul gestrafft, was dem Handtwerkh nothwendig abgehandlet, Vnd alles, was auf ZuZeichnen, ordentlich eingeschrieben werden.

Item die Straffen auf ieden Articuls Punct, so allenhalben hierinen nicht gesetzt hat werden können, wan ein Maister sich etwan Vngebürllich Verhalten hate, welches auch hierinen nicht Verfasset noch begriffen Vnd es doch wider das Ehrbare Mitl wehre, der sich auch wider die Eltisten setzen wolte, auf obernanten ieden Verbrochenen Puncten soll die Straff sein, der herrn Zuht Vndt gehorsamb oder Zweÿ Pfund Wax Zum wenigsten.

Item Eß soll ein ieder Maister nicht mehr, dan Zwen LehrJungen haben, auh Von Ihme khein anderer aufgenomben werden Zu Lehrnen, Er habe dan einen vnter diesen beiden Zuuor Lauth seiner Beding, außgelehrnet, Vnd Vor dem Handtwerkh freÿ gesprochen.

Item Eines Ehrlichen Maisters Sohn allhier, soll der LehrJahren freÿ sein, Vnd soll das Handtwekh Von seinem Leiblichen Vater Erben, alß ein gebohrner Schnüermacher, auch mag Ihme sein Vater freÿ sagen, wan Er will.

Item Eines Maisters Sohns soll noch dem freÿ sprehen zweÿ Jahr ann einander sich Verwandern, Vnd an gebüchlichen orthen, wie einer, der kheines Maisters Sohn ist, arbeiten, doch soll des Maisters Sohn der JahrZeit befreidt sein, deßgleichen deß Maisters Mahls, aber das gebrauchige Maister Stukh soll Er machen.

Item Wan ein Maister einen Jungen dieses Handtwerkh Zulehrnen Versuchen lassen will

[List 9] So soll er Zuuor denen Eltisten Maistern seinen Nahmen Vnd geburth anmelden, Nahmahlen ein Monath Verstuehen lassen, Vnd fehrner darÿber soll Er Ihme nicht aufhalten.

Item sofern aber der Jung Zum handwerkh dichtig vnd lehren will, so soll der LehrMaister mit des Junge Verwandten das Beding Zuuor Schliessen, Nahmahlen, auf den gebuhrlichen Zechtage, aufgenommen werden.

Item Wan ein Jung angedingt wierdt, so soll Er seinen Ehrlichen geburths brieff in die Maister Laade Legen, Imfahl Er aber auß Ehehafften Vrsachen seinen geburths brieff nicht beyhändig hete, soll Er schuldig sein mit Ehrlichen Zweyen Männern der Zech sich ZuVerbürgen Vmb 10 [kM.] ieder Zu 40 [kr]: gerechnet, die Zeit der LehrJungen soll am wenigsten /: doch nach gelegenheit:/ Vier Jahr Vnd nichts darunter sein, Noch dem Er sich Verspricht, Vollkhomen AußZulehnen, Vnd nicht Zuentweichen, biß Zu Vollendung bestimbter Zeit bey Verfallung in die Maister Laadt der obberüerten 10 Gulden mähr:[isch] oder aber des geburths brieffes.

Item Wan ein solcher ausgelehrneter Schnüermacher Von einem Ernborn Handwerkh seinen Lehrbrieff nochmahls haben will Vnd abfordert, ist Er schuldig den Maistern in die Laaden Vors handwerkhs Sigll aufZudrukhen Vier Pfund Wax nochmahln dem Schreiber, der Ihme der Lehrbrieff schreibet seinen gebiehrlichen Lohn geben.

Item Eß sollen die Eltisten Maister, oder Ein gantz Erbares Mittl ietzig Vnd künfftiger Zeit, Voll khommenen

[List 10] Macht Vnd gewaldt haben, der gesellen Belohnung Vor ieder Sorten Vnd gatung die ienig:er oder künfftiger Zeit gemaht werden möhten, Zusetzen, Zuordnen Vnd Zubestimmen, es sey noch den Stukh Tutzet, gewicht oder Ellen, auch da etwan ein gesell noch der wochen arbeiten, oder Ihme seine kost Vnd Ligerstat schaffen Vnd machen wolte.

Item Wan ein Maister einen gesellen in der kost hat, so soll Ihm dieselbe gegeben werden, nach iedes Maisters Vermögen, Vnd nicht nocht yberfluß, doch nach aller billikheit Von einem, wie Von dem andern Maister, auch das gesatz geldt, was billich Vnd reht sein kan.

Item Wan ein gesell ohne Vrsach Vrlaub nimbt, so soll Er bey keinen andern Maistern innerhalb Zwey Monath arbeith haben: Wofern Er aber Von Einem Maister Vrlaub hat, soll Er bey einem andern Maister arbeiten, wo Er will, Eß soll auch ein frembder gesell 14 tab ausarbeiten, Vnd wan es Ihme nit gefällt bey seinem Meister, so soll Er nah den Zeichen Zu Einem andern gefiehart werden.

Item Wan iemandt Muethwilliger weiß eine Zusamben khunfft der Maister haben wolte, oder VerVrsahen thete, derselbe soll in der Maister Laadt 35 kr[eutzer]. Zuerlegen schuldig sein geschickt es aber aus hoher noturfft, soll Er geben 17 kre[utzer].

Item So iemandt wider diese Vnsere geordnete articul

[List 11] Vnd Puncten beÿ: oder in dieser khöniglichen Stat Brün sich eindringen Vnd einlassen wolte, oder schau eingelassen hete, in Vnserer an: Vnd Zuerghörigen arbeith Zu Stören, Vnd nicht Zunftmäsig wehre, Vnd also Vnser brodt Vnd nahrung abkhürtzen, Vnd Vnß dardurch Verderben wolte, solche seine befundene schnüer Vnd förderlichen Vnd ichtige falsche wahren, Vnd störereÿ, wo dieselbigen Von einem Jungem Maister allhier, der seÿe auch wer Er wölle, ergriffen Vnd bekhommen wierdet, soll dieselebe, es seÿe wo es wölle, hinwekh genohmen, Vnd durch Schutz Vnd Schierm des herrn burgerMaisters, Vnd eines Ehrsamben wohlweisen Raths nicht widergegeben werden, auh der Störer selbstn Persöhnlich durh den gerichts diener oder frannboten in der herrn Zuht genomben, Vnd nicht eheunter herauß gelassen werden, biß Vnd soLang Er sich genueg samb seine Störereÿ hinfuhro nahZulassen Verbürget, wie auch Zur Straffe Einem Ehrbarn Mittl Ein Schokh groschen erlege, so Vill Vnd oft Er hiermit ergriffen Vnd befunden wierdt.

Wan sich aber ein solcher Störer, der sonsten allenthalben dieses handwerkhs Ehrlich wehre, in Vnser Ehrbar Mittl begeben, Vnd allhier seine nahrung suehen [List 12] Wolte, derselbe soll Zuuor vnseren Ersten articul ein genüegen thuen, Jedoch wegen seiner Störereÿ, noch der Lange der Zeit, die Er gestöret hat, nach erkhautnuß des gantzen handwerkhs, Vorhero gestrafft werden.

Item Hernach folgen die Maister. Erstlich soll gefertigt werden ein Adlers figur Von gutten goldt, Vnd Roter Carmasin seiden dreÿ Ellen Lang. Zum andern Von roter Carmasin seiden ein trost, auch dreÿ Ellen Lang. Zum dritten Von roter Vnd weiser Sieden ain Schnuer mit Zwo quasten Zu einem Spanner auf das sauberiste gemaht, wie sichs auf einem Mann gehört. Item Es soll ein künfftige Ewige Zeit in Vnserem handwerkhs, Von Vnß Vnd Vnsern Nahkommenden Maistern Vnd gesellen, Jung Vnd Alten. durh auß nichts was etwo wider dieser gemeinen Stat freÿheiten, guoter Ordnung Vnd Alte gewohnheiten strebete, Vnd wider Einen Ehrsamben wohlweisen Rath ietzige, Vnd künfftige, oder auch wider Vnsere aigene burgerliche Schuldt pflichtigkheit were, weder mit worten, noch wercken

tractirt gehandelt, Vnd in kheinen weeg Vorgenomben werden beÿ hoch ernstlicher Straff der Obrigkeit.

Item So soll auch in Vnserem handtwerkh Maister Vnd gesellen mit allein mit anderen handtwerkhern,

[List 13] Sondern auch Vnd Villweniger Vnter, Vnd mit Ihnen soll sten, in sachen, die höchste, Vnd dan nachgesetzte Obrigkeit derselben schuldigen gehorsamb, Vnnd gemeinen gutten frieden Vnd ainigkeit Betrefend, Vmb etwan eines Nutzes, oder ander allerley Nahmens sahen willen, Vnd auf waßterley weiß es wölle ainzige heimliche Verbündtnuß Vnd Vnion, weder gemacht, noch Von andern angenohmen weder Zuegelassen, gelaistet, noch Verstatet werden. Weillen solche heimliche Verbündnusen, nit allen allein keyserlich: Vnd Stad Rechten, fürnemblich, aber Keyßers Ferdinandi Primi Christseligster gedächtnuß dieser Stat ertheilten ab: Vnd endtscheidt, sondern dem Lobl:[ichen] handtwerkh, burgerlicher pflicht gueten Siten, Vnd aller Ehrbarkeit Zu entgegen, Vnd Letztlich höchst Sträfftlich ist.

Item im fohl nun Einer deren Sachen v̄berwunden wurde, odei aber, daß Er etwo darZue hülf Vnd Rath gegeben, Vnd solche, oder andere dergelichen Verwessentliche Attentata wiesentlich Verschweigete, derselbe soll alß ein Leicht fertiger Zerstörer des gemeinen weesens Vnd fridens, doch mit Vorgehenden wiessen, Vnd erkhanntuß der Obrigkeit auß Vnserer

[List 14] Zehe Vnd bruederschaff gestossen werden. Item Soll derowegen in Vnserem handtwerkh, Vnser der Maister, Vnd auch die gesellen Jung:[en] Vnd alten Versammlung Vnd Zuesamben khunff, allein in Vnsers handtwerkhs sahen Vnd fürgefallenen Noturfften, Vnd da etwan der Obrigkeit befelch fürZutrogen, Vnd gehorsamblich VollZuZiehen ist, gehalten Vnd Vorgenumben werden. Weillen dan wür obernänte BurgerMaister Vnd Rath der Stat Brün obgeschribene articul der billigkeit gemeeß, Vnd Zu erhaltung gueter Ordnung fridt Vnd ainigkeit, so auch Zue hinleg:[ung] Vnd Vermmeidung allerley Vngelegenleit, die Zu Öftermahlen Zwischen diesen Maistern Vnd gesellen möhten entstehen, Vnd sich erregen, woll ersprieß : Nutz: Vnd auferbaulich erkhendt Vnd befunden, haben demnach Für Ihnen dieselben mit gueter Vorbetrachtung, Vnd Vnseren rehten wissen Vnd willen aufZurichten Vnd Zufertigen anbefohlen, dan auch oben specificierte Ihre handtwerkhs Ordnung, in allen obgesetzten articuln , Clausuln Vnd Puncten belobt, aufgericht, erhebt, bestätigt Vnd Confirmirt, beloben,

aufrichten erheben, bestätigen Vnd Confirmiren auch dieselben hiermit, vnd in Craft dieses briefs, Vnd wöllen

[List 15] daß Sie Vnd alle Ihre Nachkohmen sich deren hinfuhro Vnd in künftige Zeit, Vnuerbrichig gebrauchen sollen, allermassen sich andere Zunfften Vnd Versamblungen bey dieser Stat Brün, Ihren habenden Ordnungen biß anhero gebraucht Vnd genossen haben. Jedoch so wollen Wür Vnß Vnd Vnsere Nahkommenden hierin Vnd hiemit alle obgeschribene Ihnen, wie obgemeldt, belobte, aufgerichte, erhebt, bestätigte Vnd Confirmirte articul, nach gelegenheit der Zeit Vnd gestaldt, es sey Zum theill oder in allen, Mündern Vnd Mehren, oder gantz Vnd gar abthuen Vnd Zu Cahsiren, Völlige Macht reseruirt Vnd Vorbehalten haben, alles treulich Vnd ohne gefährde. Dessen Zu Vrkhundt Vnd besern glaubens wegen. Haben Wür Vnser gemainer Stat grörsers Insigl Zu diesen brieff hangend wissentlich aufdrukhen lassen. So geschehen Brünn dem 21 Monaths Tag Maÿ, Noch Christi Vnsers Lieben herrn Vnd Seeligmachers heilligsten geburth im 1636: Jahr.

Andreas Kuntz Vndt Jeremies lang der Zeidt kplidte geschworne des schniermaher handtwerkhs Inn Prin

1691 den 24 abril

12

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes genaden Erwöhlter Römischer Khaißer Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien Zu Hungärn Böhaimb Dalmatien Croatien vnd Sclauonien [etc] König Ertzherzog Zu Osterreich Herzog Zu Burgundi Zu Brabant Zu Steÿr Zu Kärndten Zu Krain Zu Lützenburg Zu Württemberg Ober und Nider Schlesiën, Fürst Zu Schwaben Marggraff des Heÿligen Römischen Reichs Zu Burgaw Zu Mähren Ober vnd Nider Laußnitz Gefürster Graf Zu Habsburg Zu Tÿrol Zu Pfierdt Zu Kÿburg udn Zu Görtz Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen March Zu Portenaw und Zue Salins.

03 Wir Hernach Genande Jakob Richter vnd Petter Schröckhengast beede Bürger vnd aines Ganczen Ersamben hanndtwersch vnd HauptCapittel der Weisgarber vnd Sämischmacher in der Khaißerlichen Haupt vnd Ressidenz Statt Wienn in Osterreich Vnder der Ennß Verordnete Zöchmaister. Bekhamen hiemit Das bey Vnns in ainem Ersamben Handtwersch vnd Hauptmittl khumen vnd Eschinen seindt, die Bürgerlichen Weisgarber vndt Sämischmacher, in der khay:

[serlichen] Statt Iglaw Im Marggraffenthumb Mähren, die Ersamben Andreas Albrecht vnd Adam Amichhoffer in Namen vnd ann Statt Irerr Mitmaister Zue gedachten Iglaw vnd vnß Gehorsamblichen Angezeügt vnd Zuuerstehen geben Waß massen sie derzeit hero, Sowol ihre Voruarer, Sich Vnßerer khay: [ßerlichen] Priuilegium Vnd handtwerchs freyhaiten Nachgelebt, vnd Verhalten Vnd Wier auch nichts anderst als solichem gehorsamb erfunden Haben. Batten derowegen, Vnnß Vmb ain Handtwerchs ordnung, Vnder deren Puncten Auß Vnserer khay:[ßerlichen] freyhaiten MitZuethailen Weliches wier inen nicht haben abschlagen khünnen, Sondern dis Wilfärig Erthait. Damit auch beÿ Inen, vnd Ihrem Mitl, Guette Polliceÿ ordnung vnd MaßZucht Erhalten Wierdt. So haben Wier inen Diße hernach geschribene (aus vnserer khaiserlichen freyhaiten vnnnd handtwerchs ordnungen geZogene) Püncten mitgethailt. Wie Hernach geschriben Stehet vnd Folgt.

Erstlichen Wann ein Gesöll Maister Zuewerden Vorhabenß, soll er denen Maister Erstlich Zaigen seine Brieff, daß er von Ehelichen Eltern geborn sey, daß er sein handtwersch beÿ ainem Redlichen

Maister Volkhünnliches Ausgelehrnet Vnnnd Daß er dreÿ Jahr nach seiner Außlehrnung, Auf dem handtwersch gewandert, Vnnnd sich an seiner Arbeit fromb, Vnnnd Erbahr Verhalten habe, Nach disem sollen ein Vnbefleckhtes Ehrliches Weib nemben, Vnnnd mit der sollen ein Ehrliche Hochtzeit halten Wan daß beschehen, soll er sich auß der Gesölln Mitl begeben, vnnndt beÿ denen Maistern Vmb ain Zuesamben khunfft Anhalten, Vnnnd sie Ihnen in Ir Mitl an: Vnnnd einzuenemben begeren.

Zumfahl Es sich begäbe, daß ain Gesöll Zue aines Abgestorbnen Maisters Wittib heürathe, Vnnnd ain Lehrknecht Verhanden Währe, den selben soll er, Wofern er nit Alberaitt dreÿ, oder Vier Jahr erstreikht hete, Zue dem Eltisten, oder einem Anderen Maister der in außlehrt, einschaffen.

Ein Jeglicher soll dreÿ Jahr Maister gewest sein, ehe er einen Lehrknecht Zuelehrnen macht haben soll, so oft aber ain Maister ainen Lehrknecht, seiner Ausgerlehrnten fünff Jahr freÿ spricht, soll er Vor Zwaÿ Jahrn khainen Anndern dingen, Wan aber Zwaÿ Jahr Verstrichen seien, mag er Widerumb ainen Aufdingen vnnnd das soll mit ainem Jedt Wedern Maister Als gehalten werden.

Aines Maisters Sohn soll nach gelegenheit seines Altres mit dennen LehrJahren Zuebegnaden sein. Mag auch Woll neben ainem Lehrknecht angenommen Werden, daß der gestaldt ain Maister Zwen halt khan.

Der LehrJung soll daß Aufdingen auß seinen Peütl?, daß frey sagen Aber, der Maister ausstehen. Vnnd soll der Lehrknecht, sobalt er aufgedingt wierdt, seinen Gebuertsbrieff ein die Laadte Legen?, sowoll Stöllen Zwen püergen, die Von den Lehrknecht Per Zwenunddreÿssig Guldten Püerg Werden da aber der Lehrknecht in den LehrJahren Endtlauffen, Vnndt Jahr Vnndt Tag Außbleiben Wuerte, so sollen die Püergen den hanndtwerch die Zwen undt dreÿssig guldten Zuerlegen Schuldig sein, Wan aber der Lehrknecht seine Jahr Völlich erstreckht, soll in der Maister frey sagen, doch soll der Khnecht, Endtweder seinen Lehrmaister, oder ainem Anndern Ehrlichen Maister an dem selben Orth, Vierzechen Tag Zuearbeiten Verpundten sein nachmalß wan er dreÿ Jahr .(. wie in dem Ersten Puncten Vermeltet .). gewandert, sich Erbahrlichen Verhalten, Soll auf sein Begebendes Anmelden, ime Aus der Laadt sein Gebuertsbrieff ohne Verczung herauß gegeben Werden.

Wan man auf Äliff oder Zwölff Vhr Zum hanndtwerch Ansaget eß sey ausbeuelich der Oberigkheit. Oder sonnsten Nottwenndige Hanndtwerchs sehen, sollen die Maister Also Palten Zuesamben khunnen Vnnd welicher Auser Gottes gewaldt, Oder herrn geschafft, Ain Viertelstundt darÿber außenbleiben Thuet, der soll Peer dreÿssig [kreuezen]: gestrafft werden, Wie auch nit weniger in der Versammlung. Jedtweder Maister sich Züchtig Vnndt Erbahr halten, Khainer den andern Verachten, iuriern, noch Schimpfflich Traetiern, Vorderist aber nicht mit Wein yberladen, Schelten, Gottßlestern, Oder Vnczüchtig Reden Brauchen, soll, Wehr daß Thete, es sey Maister oder Gesöll, der sol nach Beschaffenheit der Sachen, Alsaldten, Abgestrefft Werden.

khainer soll Sich an ainem Anderen orth zue Maister nider seczen Alß in Ainer Statt oder marckht.

Da es Sich Begäb. daß ain Maister an ainen Orth hinwegkh Zug Vnnd in ain Anders orth sich Zum Maister Zueseczen, Willenß Währe der soll da selbst nach hanndtwerchs gewonhait seinen Geburttsbrieff: Lehrbrieff: Vnnd Abschidt, das es sich Erlihen gehalten. Für:weisen Zum fall er sich Aber Widerumb an daß Alte Orth Begeben Wolte, Vnnd Alberait Jahr Vnnd Tag Ausgewessen währe, So soll

es bey Jedes Orths Obrighait Disposition stehen, ob derselbe Widerumb auf, Vnnd Anzue nemben sey.

Es soll khain Maister die fehl mit der farb Gelb machen, sondern sie sollen Sämisch gearbeit werden.

Khain Maister Soll denen haussierern, Vnnd fehltrageren so nit angesessen Weder wenig noch Vill, arbeiten, Noch auch Vor sich selbstn weder mit Rauchen noch ausgearbaiten Heüten oder fehlen sie seindt Weiß oder Sämisch gearbeitet, nit mit dem geringsten Weder in Schötten Märckhst, oder Fleckhen haussiern gehen noch dieselben wider Hanndtwerchs ordnung herumb Tragen Vnndt fuern, bey der Straff.

Denen Geistlichen Aber in denen Clösstern wie auch Vornembem Herrn auf denn Schlössern, Souill dieselben fehl Zum Irichen hergeben, mag Jedt weder Maister Woll Arbeiten, Vnnd Zuerichten

Aines Verstorbnen Maisters hinderlassene Wittib, mag daß Hanndtwerch Treÿben Vnnd Gesöll halten. Solang sie Vnuerheurat bleibt, wan sie Aber Vom handtwerck hinwegh heürath, soll sie daß gewerb den hanndtwerck anbieten. die Verhandene Rauch Vnnd Ausgearbeite Heüth, fehl auch Werckhzeüg Schäczen lassen Vnnd dennen Maistern Zuekhauffen geben

Die Maister in dennen Vier Vierteln deß Lanndts Ossterreich Wie auch Hungaren, sollen Macht haben, in Ihr Mittel Redliche Maister einZuenemben, khain Maister, Aber so in der Wiener Mittel oder aber in Beriarten Vierteln nit ein uerleibtist, soll nit gedultet werden.

Alle Kännndl Waß allain Hanndtwerchs sachen seindt, so zwischen Maister vnndt Gesölln Auf dem lanndt, erwachsen, Vnndt Vor Ihrem hanndtwerch nit khüenen Verglichen werden. die sollen der Vahent nach, denen beeden Hauptcapitel, Alß Wienn in Ossterreich, Preßlaw in Schlessien, Zue denen Offnen gewönlichen Jarmärkhten Alß an Jedem Ort Zwen, Zue Wienn Zur heÿl: Pfingsten Vnndt Chatharina, Zue Preßlaw an St: Johan Baptista Vnnd Elißabetha, angeczaigt, ordentlich, fürgebracht, Vnd daß selbst an ainem oder andern, Orth, nach Hanndtwerchs Veralten gewonhait, bey sein der Einhaimischen auch Erembten Maister Vnnd Gesölln Endtschaidten werden, Sonnst aber soll khain Mittel, auf begebendten fahlen, höher alß Zwen Taller Jedem Peer Sibenczig Khrtz: [kreutzen] gerait auser der Beeden HauptCapitl Zuestraffen macht haben.

Dißen Baiden Miteln Vnnd HauptCapiteln Alß Wienn, Vnndt Preßlaw, Vermög
deß wegen beschechenen Enndtschaidung Vnndt Confirmierten khay:
Ausgefertigten Vertrags sollen alle Maister Vnnd Mitl Zue Gehorsamben
Schuldig sein.

Ein Jeden Maister So in den Iglawer Mitl, soll macht haben, in seiner Statt, oder
Marckht, wo er angesessen Vnndt Bürger ist, daß fehl werch Von denen
Fleischhackhern oder anndern Zuekhauffen, Vnnd den Jahrstich Zuebestötten, da
aber ein frembter ohnne Vorwissen der selben Maister ihnen das fehlwerch
außkhauffen solte, Vnnd den Jahrstich bestöllen Wuerte, der soll darumb gestrafft
Werden.

Khain Maister Soll dem anndern heimlich noch öffentlich, beÿ denen
Fleischhackhern, oder sonnst beÿ einem Khundten daß Fehlwerch Verteürn
noch auch Ainer den Anndern freÿwillig die Khauffleüth abfangen, oder abreden
noch Weniger ain Maister dem Andern sein Fehlwerch Vnnd Arbeit Vmb seines
Nucztes Willen Verachten, Welicher daß Thet soll der Straff sein.

Dennen Khauff: Vnndt Handelßleüten, Fehlhandlern Handschuemachern,
Nestlern, es sein hernach Christen oder Juden soll Khain Maister Auch alle Mittel
khain Zall Fehlwerch weder Weiß noch Sämisch nicht Arbeiten.

Es sollt kain Maister Weder mehrers gab. Zuesag Verehrungen Vnnd dergleichen,
es sey Münt[lich] oder Schriftlich ainem Anndern Maister sein gesündl Von der
Arbeit oder auß der Werckstatt nicht Abreden beÿ Straff.

Es soll khain Maister Ainem Anderen Maister mehr Vor ainem Gesöllen Arbeiten,
od:[er] dafür Wandern Vnnd die Gesöllen Vmb die Geschenckht bringen,
aber fuer ainen Stukhwercher, mag ain Maister den Anndern woll Arbeiten.

Der Maister Soll außer Wichtigen Vrsachen khainen Gesöllen in der Wochen
Vrlaub geben, Vnnd Welichs daß Thet, ist Schuldig dem Gesölln daß gannze
Wocherlohn, da aber ain gesöll in der Wochen Vrlaub nimbt, ist im der Maister
Vorselbige Wochen nichts Zuegeben Schuldig wie Auch Jeglicher Maister denn
Gesöllen. Welicher an denn Wochentägen Feÿrtag macht, Vnndt Spacziern gehet,
Ihme souill Alß auf ainen Tag khumbt an dem Wochenlohn Abziehen mag.

Ain Jeder Gesöll Ist Schuldig mit seinem Maister Oder auch da in der Maister
Allain Schickhen Wolte in die Walich Zueraisen, darinen sollen sie Tag Vnndt
Nacht Vleiß annwendten. Welicher Gesöll sich dessen waigert soll gestrafft
werden.

Khain Khnübler Eß sey Reinisch: oder Schwäbischer soll neben ainen Redlichen Maister gedultet noch auch ihr gesündl, beÿ dennen Redlichen Maistern befüerdert werden, der Redlichen Maister gesündl aber mag auß Manngl Geldts, Vnndt wen ainer sonst khainen Redlichen Maister Erlangen khundte, beÿ ihnen, doch lennger nit, Alß Vierzehen Tag, Arbeiten.

Es solle dennen Hanndtschuemachern Maistern Vnndt All andern die daß Weisgärber, Sämischmacher, oder Jericher hanndtwerck nit Redlich gelehrt, seinen lehrbrieff nit darauff hat, noch auch sein Bürgerczetel darauf Lautet, khaines wegs zuegelassen, oder Verstattet Werden, beÿ denen fleischhackhern die Rauchen fehl aufczuekhauffen, zuuerfüeren oder die selben auf der Weisgärben, Sämischmacher oder Jericher Manier Gelb oder Weiß Zuearbeiten Zalweiß, oder ainschichtig Zuerkhauffen, sie sein Ganncz oder Zerschnittenn, heimlich noch öffentlich, sondern es sollen dieselben Wie Vor Alters durch sie beschechen souill sie deren Zue ihrem hanndtwerch brauchen Von dies Hanndtwerchs Maistereÿ oder beÿ dennen hanndelßleüthen gearbeiter khauffen, damit nit hierdurch die fehl Vertheüret Vnd dises hanndtwerch geschwecht werde.

Deß gleichen solle denen Nestlern Hanndtschuemachern Vnndt Allen andern wehr der auch sey, daß Goller Vnndt Leederne gewanndt Zuewaschen, mit Zuegelassen Werden, aus Vrsachen sie auß Mangl der Walichlaug nit Vollennden khüenen, sondern soliche Goller Vnndt Gewanndt mit ihren Waschung, Vnndt einschmierung Gelber farb Verderben, hernach da Regenwetter darauf khumbt, denne der es anhatt an Anndern seinen Schönen gewanndt Schaden bringt, Also solle soliches Allain denen Maistern deß Weißgärber, Oder Jricher hanndtwerchs weillen, es man ihnen Sämisch gewaschen wierdt. Vnndt sonnsten Niemandten Zuegelassen Werden.

Dieweillen Auch öffters durch hanndelßleüt, fehlhanndler, Christen Vnndt Juden. (Ja gar Redo) Rotßheüt fuer Ellenndtsheüt khün heüt fuer Hierschreheüt Zäckhl fuer Backhheüet, Vnnd noch nit Sämisch gearbeitet, Sondern Nuer mit Farb Vnndt Schmierwerch Zuegerichtet Verkhaufft Werden, hier durch die so es khauffen Alß auch der Gemaine Mainn Mörckhlichen beuorthaldt Wierdt, Wan es gepecht Vnndt guett sollen Sie es Verkhauffen, da es aber mit farben, Schmierwerch, Vnndt auf dem betrug gearbeitet wehre, sollen es die Maister, Burgermaister Vnnd Rath, Zue Ernstlichen Ein sehen Vnndt bestraffung Anzaigen.

Weliehen gesöll ainem Maister seinen Gesölle, oder auch ainer den andern in der Werckstatt dem Maister Zue Trucz aufredt, Vnndt Zue Wannnde bewegt, derselbe Gesöll, so es offenbahr wierdt, soll nit Allain gestrafft, sondern auch an selben orth Im JahresZeit mit khainer Arbeit befüerdert Werden, die Aufgeredten Gesöll aber sollen in der Werckhstadt biß das Leeder onne Schaden deß Maisters Auß der Arbeit khune, oder frembte Gesölln Zuerlanngen sein mögen .(. beÿ der Straff Verbleiben.

Und Daß darauf Obgedachte Bürgerliche Weißgärber und Sämischmacher aller gehorsambist gebetten, Daß Wir Ihnen solich Ihre aufgesetzte Vnnd Zusamben getragene Handwercksordnung aller genedigist Zu Confirmiern, Vnd Zubestätten, auch darbey in allen Puncten vnd Clausuln HandtZuhaben, alleredigist geruhen Wolte. Haben Wir angesehen solch Ihr Demüettig fleissige Bitt vnd darumben mit Wolbedachtem muth guetem

Rath vnd rechtem wissen, auch vber die deswegen von Vnßerer N:O: Regierung vnd Kamer einkhumbene Bericht vnd Guettachten mergemelten Bürgerlichen Weißgärber:vnd Sämischmacher in Wienn, obbegriffene Ihr Handwerchsordnung in allen Ihren Puncten vnd Articlñ genedigist Confirmirt und bestättet. Thuen das auch Confirmirn vnd bestäätten solche aus khaiser: [licher] vnd Landsfürstlicher Macht, Vnd Volkommenhait Wissentlich in Crafft diß Brieffs, Vnd Mainen seczen vnd Wöllen, das berührte Handwerchsordnung alles Ihres Inhalts beÿ Cröfften bleiben, auch sy die Weißgräber: vnd Samischmacher vnd Ihre Nachkhommen, sich derselben freÿen, gebrauchen vnd genüessen sollen vnd mügen, von Altermeniglich Vnuerhindert. Vnnd gebieten Darauf N: allen vnd ieden Vnßern Geist:[lichen] vnd Weltlichen Obrigkhaiten Statt haltern, Landmarschalckhen, Landtshaubtleüthen, Grafen, freÿen Herrn, Rittern, Knechten, Verweßern, Viczkhamben Pflegern, Burggrafen, Gemaindten, Vnd sonst allen andern Vnsern Vnderthonen Vnd gethreüen Was Würden Standts oder Weesßens die seindt Insonderhait aber Vnßern Burgermaistern, Richter vnnd Rath alhie Ernstlich vnd Wöllen, das Sie die obgemelte Weißgärber vnd Samischmacher vnd Ihre Nachkhommen beÿ obeeinuerleiteter Ihrer handwercksordnung vnd dießer Vnßerer gnedigsten Confirmation, Vnd bestättigung nit allain genczlich bleiben lasßen. Sondern auch Vestiglich manutenirn, Schuczen vnd Handthaben. daran kain Irrung, abbruch oder Verhinderung thuen, noch das Jemandts andern Zuthuen gestatten, in kein Weiß

noch Weeg, Alß lieb ainem Jeden sey Vnßer Schwere Vngnadt vnd Straff
zuermeiden, Das Mainen Wir Ernstlich

Mit Vrkhundt dis Brieffs, besiglet mit Vnßerm kaißerlichen anhangenden Insigl,
der Geben ist in Vnserer Statt Wienn, den Neunten Monats tag May, Nach Christi
Vnsers Lieben Herrn Vnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, Im
Sechczehenhundert Dreÿ Vnd Wierczigisten, Vnserer Reiche des Römischen im
Siebenten, des Hungarischen im Achtzehenten, Vnd des Böhaimbischen im
Sechczehentem Jahre

ferdinand

Ad mandatum Sac. Cas.

Maiestatis proprium

Jo: Matthias Prikhelmaÿr JO: Mich: Schletzi

Daß vorstehende obschrift, gegn den Wahren wir fürgebrachten original,
gehalten, alles vleys? Collationirt, Vndt demselben Von Worth Zue Wortten ganz
gleichlauttendt erfundten Wordten, bezeüge ich Vnterschreibene mit meiner
aigenen handschrift, Vndt fürgetruektes Notariat Signet. beschehen in Wien den
18. Xbris 1654. Sebastianus Petscheli Caesarea Autoritate Notarius publ. Vndt
ghrts Aduocatus Wienggg

Dessen Zu Wahren Vrkhundt haben wier Ain ersambes hanndtwerch der
burgerlichen Weißgärber Vnnd Sämischmacher in der khaiserlichen Residentz
Vnndt haubtstadt Wienn, den Iglawerischen Mittl Auf ihr Gehorsambes anbringen
obspecifizierte Puncten Erthailt Vnnd mit Vnnsern Vnnd aines ganczen Ersamben
handtwerch Vnnd haubtcapitel anhangent Zächinsigl Verfertiget doch vnß Vnnd
Vnsern Nachkhumen, Auch ferttigung Insigl ohne allen Nachtl [Nachteilen]
Vnndt Schach [Schaden] Actum Wienn den achtzehenten Tag Monnats
December Im Sechzenhen hundert Vier Vnndt fünffzigistenn Jahrs.

14 Annotation

Příjmení a jméno autora	Petrůjová, Jana
Název katedry a fakulty	Katedra germanistiky, Filozofická fakulta, Univerzita Palackého v Olomouci
Název diplomové práce	Iglauer Zunftordnungen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit
Vedoucí diplomové práce	Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.
Počet znaků	320 987
Počet příloh	12
Počet titulů použité literatury	54
Klíčová slova	Text, textový druh, klasifikační kritéria textového druhu, struktura textu, cechovní statuta, dvou- a vícečlenné výrazy, odborná slovní zásoba, Jihlava, městské kanceláře.

Tato diplomová práce se zabývá rozбором textového druhu „cechovní statuta“ v jihlavské městské kanceláři v pozdním středověku a raném novověku. Práce se skládá ze dvou částí: v části teoretické se zaměřuje na historii města Jihlavy, rozvoj města jako správního centra, rozvoj městské kanceláře a charakteristiku předmětu textové lingvistiky – textu. Při stanovení kritérií charakteristiky textu je přihlédnuto k následující praktické analýze. Ve druhé části je provedena analýza konkrétních cechovních statut, které vznikly v jihlavské městské kanceláři dle kritérií jako např. struktura textu, téma textu, komunikační oblast, víceslovné výrazy a odborná slovní zásoba. Následně je provedena srovnávací analýza s cechovními statuty, které vznikly v městských kancelářích v Brně a Vídni. Hlavním cílem této práce je definovat shodné znaky a rysy textového druhu „cechovní statuta“. V příloze práce lze nalézt transliterované texty všech cechovních statut.

This thesis deals with the analysis of the text type of "guild statutes" in Jihlava city office in the late Middle Ages and early modern period. The work consists of two parts: the theoretical part focuses on the history of the town Jihlava, development of the city as an administrative center, the municipal office and characteristics of the subject of textual linguistics - text. Following practical analysis was taken into account during the stage of determining criteria characteristics of the text. The second part focuses on analysis of specific guild

statute that arose in Jihlava city office according to criteria such as: the structure of the text, the topic, communication area, double- and multi-term expressions and specialized vocabulary. Subsequently, there is a comparative analysis of guild statutas, which arose in Brno and Vienna. The main objective of this work is to define the identical characteristics and features of the text type of "guild statutes." Transliterated texts of all guild statuta can be found in the appendix.